1521

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

Stadtarchiv Waldkirch i. Br.
Akten ~~[illegible]~~ Fasz. 197

1522

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

gelesen [illegible] 1882

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1523

3 Kr.

Auf anhaltungen des Klägers
Fr: Antoni Stolzen, und den Ersten
mit Erben Johann Litzelmann wirdt
dem Joseph Blattmann die in seiner
Klagschrift fällige 210 fl. – xr Capital
obrigkeitlich auf ein Viertel Jahr
gehörig abgekündet, ein welches
ihme so gleich durch den Stadt
Diener Georg Vogt zur unter
schreibung zu gesendet worden
Waldkirch den 24ten april 1786.

J. Pfeister Burgermeister

Joseph Blattmann

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1524

Copia

Hr: Joseph Roß und Hr: antoni Stoltz als Pfleger deren zimmerischen und forbissischen Kindern legen nachfolgenden ihre in die Gebschafft schuldige Capitalien unter heutig gesetzten Dato auf 1/4tel Jahr gehörigen massen abkünden als

			fl.	kr
	1.	Johannes Wernet der junge	44.	—
		Joh: wernet		
Zalt	2.	andreas Koch Polimer	50.	—
		andreas Koch		
	3.	Joseph Marck sattler	250.	—
		Joseph Marck		
	4.	Joseph braun Polimer zalt. 83 fl 20 xr	166.	40
		Joseph braun		
	5.	andreas Stähelin	33.	—
		andreas Stähelin		
	6.	Jacob Hill Polimer	25.	—
		Jacob Hill		
	7.	Joseph antoni Gräther & Lichtsieder dem Stab	50.	—
		Jos: antoni Gräther		
	8.	antoni Grafmüller der jüngere	83.	20
		ant: Grafmüller		
	9.	Joseph Müller Bäcker	70.	—
		Jos: Müller		
	10.	antoni Grosch weißgerber	166.	40
		ant. Grosch		
	11.	Leobolt Sallamon Kupferschmid	166.	40
		Leobolt Sallamon		
Zalt	12.	Georg Schwelten wittib	16.	40
		Schweltin wittib		
Zalt	13.	Namens Jacob Prinz Joseph antoni Koch	50.	—

Geschehen Waldkirch den 2ten Martz 1786.

F. B: Pfeiffer Bürger Mstr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1525

3 Kr.
St. De.

frantz Antoni Stolck Cronenwirth gew.
Pfleger der Jacob fuchsischen Kindern und
Joseph Hamans deren hinterlassen Erben
findet dem baptist Salomon eingeben
dahier des 2 obligationen ... zins-
schuldige Capit. auf ½ Jahr Bezalung ab Kinden
Ein welches auch dem Burgermeisteramt
attestiert wird so beschehen Waldkirch
den 9ten april 1786.

[illegible]

F. Benedict Schuster
Burger Mr

Joseph Hazenberger [illegible]
baptist Salomon
ausgegeben
[illegible]

fl. xr.

Conto

An [illegible] die [illegible] Schafermeister allhier [illegible] seit den 19ten january Ao: 1780: [illegible] wegen curations kösten und der [illegible] Medicamenten [illegible] schuldig [illegible] [illegible] Zusammen per: — — — — 9 . 20

Dißes bescheine ich Johann georg [illegible] chirurgus in Waldkirch den 20ten decembris Ao: 1786:

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1527

Wohl= löblicher, Hochzuverehren=
=der Statt Magistrat:

Da mir unterschribenem Actuar:
den 7ten Novembris bey abgehaltenen
ganzen Raths Versamlung
in beysein meines H: beystandes
antoni Böslers aufgetragen
worden die fehler und mängel
allhiesiger Statt uhr zu erkundigen
wie und auf was weiß solche
wiederum in Rechten stand
könte gebracht werden; als
hat ein Wohl= löbl:= Statt
Magistrat auß gegenwärtigem
schrifft zu vernemmen, schließen
erfordert die uhr auf einem
anderen blatz zu stehen, damit
daß Zeigerwerck ein gleiche Colo:=
nebt um die Stunden auszuhalten
stand müßten Stecher stück von
Hebeln gemacht werden welche

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1528

von Holtz Dring Stag die
stehenden Uhr aufs neuere
platzen versetzt, 4tens die
alte gantz verschliffene geschaffen
und eine [illegible] stang an den
Zeiger ward, welche unkösten,
und Reparationen beyläufig auf 20 fl
Rheinisch kommen und belaufen können
dabey aber ist eingezogen alle
Weller zu verbessern das sie
gefordert ein gantzes Jahr lang
welches von mir wird bezeugt
Ignatius Wasler Uhr und Klein
uhrenmacher von
Ringsheim

1529

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

An das Löbl. k. k. Oberhauptmannamt der Herrschaft Kastell und Schwarzenberg. Actum Waldkirch den 18ten 9br 1786.

Joseph Rimmer herrschaftl. Müller, Martin Fischer Spitalmüller.

B: B:

H: Bürgermeister Benedikt Schnitzler zeigte bei der letzten Rathssitzung an: daß die beeden herrschaftlichen Müller N:N: und N:N: hie und da Früchten aufkauften, und selben ohne sie in dem hiesigen Stadt Kaufhause eingestellt zu haben, somit zum Schaden der städtischen Einkünften, wieder heimlich in der Mühle verkauften.

~~Ein Löbl. Oberhauptmannamt wird also von dem hiesigen Stadt Magistrat ersuchet beeden herrschaftlichen Müllern hierüber einen Verweis zu geben, daß~~

Wenn man betrachtet, daß mindestens Verbote von hoher Stelle selbst vorliegen, welche keinen Fruchthandel abschaffen, und dann durch auch bei der hiesigen Schranne die Müller doch alle Gelegenheit haben, durch ihren Fruchthandel das städtische Interesse zu schmälern, ~~und~~ andere für sich endlich sich mit ihrer Mühle ohnehin ernähren könnten, ein anderer Bürger aber weder die Gelegenheit, weder eine andere Nahrungsquelle für sich offen findet, so glauben wir mit Grunde ein wohl

Verdienst

obervogtl. vorsehen zu können,
dem zu Müllern den Han-
del mit Früchten ganz nie
zu bieten.

An ihro [illegible] Herrn Stadt-Schultheiß,
Burgermeister, und Rath!

Da ich den 21ten Sept. 1786 we-
gen meinem Kind mit namen
Maria Anna aus der vorher-
ner Ehe wegen seinem Gro-
ßen [illegible] vor Rath ein-
gekommen bin, und mich we-
gen meinem andern Kin-
dern beschwärt finde bey
den wunschlichen Zeiten;
da ich aber die Sach selbst
Glärlicher an die Handen ge-
ben in der Stadt Kanzley,
So bewerbe ich allerdings,
was ich ererbt und erhei-
rathet habe, von meinen
Eltern laut Theilzettel
202 fl. 56 kr.
Nach diesem verkaufte mein
Schwäher Müller ihr häusli
auf dem Graben, und hat
erlöst 400, so er ihme ab-

-gekauft hat jos: liegenden
schein; da war ihr ganzes
Vermögen ohne ihre Haus-
-Mobilien. 3. habe ich von
der anderen Frauen; so sie
in die Gemeinschaft Haus hat
-tauch eingeschossen hat
270 fl 33 kr; das beläuft
sich auf 872 fl 49 kr.
nun kaufte ich in Namen
meiner Schwäher Mutter das
halbe obere Haus in der
hinteren Gassen von dem
Johann Georg [illegible] ab,
nach laut dem Kaufbrief
um 633 fl, ich kaufte gleich
in einem Jahr das andere
halbe, dem nämlichen auch
ab, und zahlte ihnen nach laut
Kaufbrief 511 fl, so kam
das ganze Haus auf 1146 –
Nun starbe die Schwäher-
-Mutter, und mein Frau in
einem Jahr darauf, ich ver-

-heiratete mich mit einer ander-
-en, und da ich den Heuraths-
brief gehalten, bewilligte ich
mich freiwillig meinen zwei
verstorbenen Kindern 500
zu einem voraus, aber nach-
-dem die mein Vermögen mit
202 fl 36 kr, meiner ersten
Frauen mit 400 fl. so wünschte
ich schon würcklich 100 fl von
meinen Eltern ihrem Ver-
-mögen, so ich zugebracht
habe diesen allenig anhängen
wo ich doch auch ein Erb an der
Frauen sol sein.
ich habe mich damahls in
schlechten Sinnen, und war
noch 150 fl Kapital schuldig auf dem
Haus. anjetzo ist die Fra-
-ge, wan mans verkaufen
wollen, ob man 800 fl lösten,
so [illegible] [illegible] Abstreben
meine 500 fl zum voraus

versichert! 130 fl Kapital war
ich noch schuldig, mithin kamen
in die allgemeine Theilung
130 fl. das andere was wir vor-
-her bezahlet haben, ist ver-
-schwendet worden an dem Haus-
-kauf;

Nun überlassen ich es meiner
Obrigkeit über, indeme die
obgestelten über alle Sind,
daß meine Frau mit ihren
7. Kindern mit der Zeit
dich möchten beschimpfen las-
-sen, wo 3 verständigen Kin-
von ihren zugebrachten Güt-
an Dienen voraus noch gar
verschwendet würde, ich hoffe
also, daß meine betrohene wor-
-te willfahrend werden, inde-
-me wegen übler Zeiten
halber der Profession, ich
nit schuldig war, so ich kein
Säufer, kein Spieler, kein
unnützlich häuser nit war,
auch unsere Schulden halber
einmahl bis aufgeklagt word

Wald-Kirch d. 24t. Sept 1786
Bernhard Möss

Actum Waldkirch in der Stadtkanzlei d: 4ten Jänner 1786.

Coram

H. Benedict Schnider Burgermeister
Eckhardt Schultheiß
H. Anton Grunmüller Stadtrath

Anton Schneider Feldbannwarth machet die Anzeige, daß ihme der Johann Knoble Bettler zu Kollnau 4 Schweine, und der Georg [illegible] von Suggenthal 4 Schweine auf der H. [illegible] acker feld auf dem Kastel angetroffen, und dessen wegen die [illegible] Schaden in den Grundstück getrieben:

1. ist der Schaden auf 1 fl 30 kr geschätzt, und habe jeder dem [illegible] 30 kr Rügung bezahlen nebst dem Schützenlohn zu 24 kr.

2. dem Vogt zu Kollnau hans Jörg wird der auftrag gemacht dem Schweinhirt für den geschändeten über die Weidung 12 kr zu bezahlen und die Curations Kösten des vom ihm gebissenen Mädels dahier zu übernehmen.

Straf

3 dem Nicolaus Fritschbehain sind aus dem Gutleuthaus 1 fl Strafe angedungen. —

Actum Waldkirch in d Stadtkanzley den 9ten Jäner 786
Coram
H. Benedict Schindler Burgermeister
Eckhardt Schultheiß
H. Anton Graßmüller [illegible]

1 zu Verhütung der Wuth

wird denen Metzgern bei dem Stadtknecht die haltung der Hunde ohne weiters verbotten, denen bei der kleinen Metzig hingegen aufgetragen, ihre Hunde außer dem Haus zu Haus zu halten, und angebunden, widrigens solche auf Betrettungsfall durch den Scharfrichter ohne weiters werden hingeschlagen werd.

zu welch [illegible] Tage in d Metzig [illegible] auf der Wache

2 sind der Aeszentia Moßlin wegen ihrer gefährlichen Krankheit bei dem Gutleuthaus wochentlich 50 kr ausgeworfen.

3 Procurator [illegible] Nomine des Joseph Kürner Herrschaftsmüllers macht anheute die beschwerende Anzeige, daß der Spitalmüller Fischer bei dem geschwornen Wasser dato [illegible] wodurch der Kürner hinterwasser sofort schaden leiden.

#

wurde ein Augenschein erkannt, und auf dem Platz bei der Spital mühlin dem Fischer das Wasser bei dem geschwornen wieder entzogen, und zugleich dem [illegible] der [illegible] Wasser der Auftrag gemacht, den [illegible] herausfließend [illegible] zu lassen, um den [illegible] ungesunden Lauf zu verhüten.

4 durch 6 Zoll [illegible] gleich den [illegible] [illegible] Zehen, und gemacht [illegible]

Actum Waldkirch in d Stadtkanzley d: 9ten Jäner 786.
Coram
H. Benedict Schindler Burgermeister
Eckhardt Schultheiß
H. Anton Graßmüller [illegible]

Weil dem schon Scharfrichter [illegible] klagt wie Michael Fritsch Metzger dahier, welcher abgewichenen Samstag öffentlich habe laufen lassen, erschlagen habe dieser zufolge erhaltenen obrigkeitlichen Auftrags solchen hinschlagen wollen. Der Fritsch habe ihm aber so gröblich [illegible], ausgescholten und mit anderen Scheltworten ihm übel begegnet, wofür dieser um Satisfaction gebeten haben. Beklagter aber

#

ist auf Betrettungsfall in [illegible] verfallen, und gegen [illegible], weil er dem eigenen Metzig [illegible] habe, ohne weiters todt zu schlagen.

2. Der Hund durch [illegible] Burgermeister dafür solle, weil er für [illegible] geschunden [illegible] dem [illegible] den Umgang, und dem Stadtknecht die [illegible] bezahlen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1535

Actum Waldkirch in der Rathkanzlei d: 18t. Jänner 1786.

Gericht abgehalten
Coram

H. Hr. Benedict Schneider Bürgermeister
Eckarder Kanzleiverwalter
H. Anton Großmüller
H. Peter Maibel } [illegible]

1 Johann Gehlich Waldbannwarth klagt wider Lorenz Hitzweh, Nicolaus Völcker genannten Holzer [illegible] welche ~~junge~~ Eichenfässle von den jungen Eichen entwendet haben. Beklagte [illegible] gegen bachfässle gewogen und haben solche ab der [illegible] [illegible] zu [illegible], andreas [illegible] und Nicolaus Völcker haben nur solche zu einem [illegible] erlaubt.

Erkäntnl

#: beruhet auf einer nähern Untersuchung.

2. Procurator Ihro Nomine des Christian Reichenbach Vogt im [illegible] Pfleger der Pfarrkirche im [illegible] bittet um Vorladung des [illegible] der [illegible] [illegible], und wenn [illegible] nicht [illegible], auf Vorladung desselben [illegible].

ward die Vorladung zuerkannt, wohin aber selbe Kläger die [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1536

gation wegen dem zu schlagen
kommenden Unterpfand
vorzulegen.

3 Joseph Anton Bruder [illegible]
Schreiner klagt wider Paul
Wehrle Taglöhner, welcher an
dem Haus Kaufschilling noch
2 fl 35 kr rückständig seye,
bittet um Execution.
Beklagter ist die Schuld geständig,
wolle die dem Haus angeschriebenen
Schulden übernehmen.
#
14 Tage Termin ~~beiden~~ zur Be-
zahlung anberaumt.

4 Frau Anna [illegible] Witwe klagt
wider Andreas Diehl Schlosser
meister, der ihro aufgetragen,
um das s.v. Brodt am Platz zu
nehmen, und da sie es nicht ge-
than, weil sie längst darfüro
den Platz ihro abgetretten,
so habe er auf die schändlichste
Art gescholten, und ihro [illegible]
[illegible] ~~Namen~~ mehr fluch
und Sacramenten angehängt,
wolle daher um hinreichende
Satisfaction, und [illegible]
das erhalten haben, habe auch
~~[illegible]~~ ihren Bub geschlagen,
weil sie die Kohlen [illegible]
in den Keller zu bringen, rufen
wollen.
Beklagter [illegible] habe den Klägerin

ihm solches zugestanden, ange-
strichen. Die Klägerin habe ihn
auch gescholten.
#
Die Scheltungen worden gegen-
einander aufgehoben und sollen
einander nichts [illegible] betragen,
aber den Platz um das s.v. Brodt
bleibe es bei dem unterm 9ten
Aug. 1776 getroffenen Überein-
kommnis, wo Beklagter sein
Recht lediglich vergeben.

5 Maria Anna [illegible] mit [illegible]
[illegible] klagt
wider Joseph [illegible]
Schlosser auf die Rückzahlung
des ihro obrigkeitlich aufge-
kündeten Kapitals per 60 fl
und bittet um Ersetzung der
verfallenden Zinsen.
#
Tag die Ersetzung vorzunehmen,
und 30 Tage [illegible].

6 [illegible] und dem
[illegible] klagt wider Martin
Fritschbauer auf 1 fl 40 kr und
bittet um Einhebung.
#
14 Tage Termin.

7 Martin Fritschbauer wider
Christian Baumann Schuster
auf 9 fl 42½ kr an dem Haus-
kaufschilling, nebst dem Brandgeld.
Beklagter gesteht nur noch 5 fl
42 kr ein.
#
14 Tage Termin.

8 Hans Wolf Jud von Emmendingen wider Andreas Wirth Döstler auf 16 fl 30 kr an einem eingetauschten Pferdt.

Beklagter Ca habe dem Pferdt nicht [illegible] weil die Hüter [illegible] über einander [illegible] über den Zäunen fallen, habe dem Jud das Pferdt in den ersten 4: Wochen wieder Emmendingen gebracht, habe ihme ein anders [illegible].

Klägern Ca beruft sich auf des Beklagten eigen Handschrift.

\#

Beklagter habe in 14 Tägen den Klägern klaglos zu stellen. —

9 Barbara Brunnerin ab dem Kohlhof wider die Theresia Bickerin, zu dem Joseph Schrettle geschwängert, auf 2 fl Schuld.

Rea absens.

\#

14 Tägen Termin.

Actum Waldkirch in der Stadtkanzlei den 19ten Jänner 1786

Rath abgehalten

Coram

Hr. Oberamtsverwalter und zugleich Stadtschultheiß

Hr. Benedict Schnitzer Bürgermeister

Erharder Kanzlei Verwalter

Hr. Anton Grafmüller
Hr. Peter Weibel } des innern Raths

Mitbürger

Martin Wöhr
Johannes Lehner
Anton Böhler

1 Jacob Kern bürgerl. Sohn von hier Schneider seiner Profession bittet um die bürgerliche Aufnahme.

\#

erga praestanda praestandis bewilliget. —

2. Xaver Salomon Hutmacher allhier und dessen Ehewirtin mit Curator ihrem Anwaltsmandat bitten um Ratification des Häuserkaufs.

\#

ratific.

3 Michael Fischer Beck bittet um die bürgerliche Aufnahme seiner Ehehälftin Elisabetha [illegible] aus dem Sigelau.

\#

sind 36 fl ausgeworfen.

4. Joseph Ernst Metzger und Mathias Burghardt bitten um Ratification der vertauschten Hofstatt. —

\#

ratific.

5 Johann Schillbohrer und Jacob Wißler ebenfalls Bohrer bitten um Ratification ihres Häusertausches.

\#

ratific.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1538

[illegible] und 2 [illegible]

6. Christian Blattmann Taglöhner dessen bittet um die bürgerliche aufnahme.

\#

gegen 40 fl. Schirm aufgenommen.

7 Joseph Kurz [illegible] bittet um die bürgerliche aufnahme seiner Ehe Consortin Theresia Kastlingerin von Bleybach.

\#

gegen 33 fl. angenommen.

7. Idem bittet um ratification des Häusles abends.

\#

Ratif:

8 Johann Georg Trubl Bürgers Sohn von hier seiner Profession ein Tuchscheerer bittet um die Bürgerliche aufnahme

\#

ergo bestanden an und aufgenommen.

9 Martin Jäger Labstockwirth und Joseph Ruf bitten um ratification des selben Hauskaufs.

Johann Schonhart Schneider protestirt wegen dem Fußweg welcher gemeinschäftlich seye und nicht überbaut werden könne, der Platz bis an die Hausthür gegen [illegible] überbauen, der Fußweg gegen gemeinschäftlich [illegible] worden.

Joseph Ruf und Martin Jäger

qua Fußweg

verbinden sich diesen Fußweg nicht zu überbauen, sondern in dem alten Stand zu belassen, sofort ihm einen Fuß-Weg [illegible] und Erstreckung hin- und herzubringen [illegible] zu jeder Zeit zu gestatten und ihm hierin fals nur gar nicht zu hindern, womit Schonhart zufrieden.

\#

Ratif:

10 Matthias Berger Taglöhner dessen bittet um die bürgerliche aufnahme seiner Ehe Consortin Apollonia Schembächin aus dem [illegible]wald.

\#

gegen 30 fl. Schirm angenommen.

11. Idem bittet um ratification des Hauskaufs abends.

\#

Ratif:

12. Martin Rist Martins Bauer Sohn bittet um die ratification des an Johann Bürkle ab dem [illegible] verkauften selben [illegible] acker.

\#

Ratif:

13. Anton Kaltenbach Schlosser Bürgers Sohn von hier bittet um die bürgerliche aufnahme.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1539

#

ergo Bestande angenommen.

14. Die Martin Ambyhl. Kinder bitten um Ratification des an Lorenz Wagner Taglöhner allhier verkauften Häusle Strasfeld(?)

#

Ratific:

15. Anton Weltenbach bittet um die bürgerliche Aufnahme seiner Ehekonsortin Anna Maria Geber-Vrohin(?) aus dem Luttenbach.

#

gegen 25 fl Steuer angenommen.

16. Joseph Kirchenbach(?) Burger allhier bittet um die bürgerliche Aufnahme der Maria Anna Roggerin des alten Nachtwächters hier ehelichen Tochter aus dem Kollnbach(?).

#

gegen 30 fl angenommen.

17. Martin Rogger Weber allhier bittet um Bauholz zu Überziehung des Scheunendachs(?).

#

solle vorhin ein Augenschein eingenommen werden, wo sofort das weitere folgen werde.

18. Des H. Joseph Wagner gewesten Deputationsmitglied(?) zu bürgerlichen [illegible] Witwe bittet ihrem Sohne als Urlaube(?) zu [illegible] erbietet sich ihn in die Kost zu nehmen, und werde der Herr [illegible]

gutieren.

#

wurde auf nächsten Rathstag bis zur erwogen seit das H. Oberschultheissen verwiesen.

19. Die nämliche bittet um einen förmlichen Abschied zu geben.

#

darauf hat auf dem Vorsteigen ab-schleusen(?).

14.1.86

20. Franz Wagner qua Kläger der Elisabetha Markleinin zu Elzach Magd wider Franz Joseph Wagner Kaufmann allhier, der die Klagtochter habe heurathen wollen, zu dem Ende seye zu Elzach die dreimalige Heurath abrufen, ~~aber~~ und der sogenannte Ehrtuchen abgefasst worden, nachhin gegen Wagner hinten abgetrandeln(?), und nun seye billig, daß H. Wagner die gesamte Unkosten, so sich auf 31 fl 49 kr belaufen, bezahlen solle, welche daher den obrigkeitlichen Schutz gebetten haben.

Beklagter Wagner: Er seye nicht gesinnt ein Anstand an dem Ehrtuchen zu bezahlen, habe ihro noch nicht aufgesagt und habe sich noch in diesen vorbehalten, wollen die Klagtochter ihr Glück weiters machen, so könne Er es nicht ~~[illegible]~~ hindern, hingegen aber glaube Er ihro nachher nichts mehr schuldig zu seyn.

Am Ende erbietet Er sich die Herren Dieter(?), für sich seinen Beistand, für die Hochzeiterin ihre Mutter,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1540

und der Hochzeiterin beistand, wie der Mutter beiständer das betreffende
ohne widerred zu bezahlen, des
weitern aber hoffe er nicht, daß
ihnen nicht aufgebürdet werden
kan.

#

weil die Partheyen sich nicht zu
einem vergleich Gütlichen ver-
stehen wollen, so gegen den 25ten
Brigad der nächste Mitwoch Vormit-
tags um 9 Uhr zur Tagsatzung hin-
mit vestgesetzt, wo sohin die
Klägte der ordnung nach in das
Protocoll werde eingetragen,
und weiters fürgefahren werd-
werd Anstand.

20. Bernard Laub rathgelassner witwer
so dermalen an Joseph Mayer Wil-
bauern zu Kolnau Suggenthal
bittet um die erlaubnis, mit dem
von ihrem Mann gesel. nachgelassenen
Spengler Werckzeug, den Wochen Markt
besuchen zu dörffen.

#

abgewiesen.

21. Andreas Hitt Köhler bittet um die
Hofstatt bei der H. Magistrat gegen
über, wo dermalen ein
brennen garten ist, wolle einen
den Platz kaufen, od gegen boden
zins übernehmen, und darauf
ein Häusle bauen.

#

brauche die sach noch auf einem
Augenschein, und habe einen Rt
bis nächsten Rathstag vorzulegen
wohin das weitere folgen wird.

22. wurde der Crescentia Wöhr
wegen ihren täublichen an-
ständen auf ein Viertel Jahr wochent-
lich 50 kr bei dem Spitalsfond
angewiesen. —

23. wurde der neu entworfene
Bestands contract der Schwarzen-
bergischen vorgelegt, genau
untersucht, und in allen Punkten
so wie selben verfasst, be-
genehmigt, und ratificiert.

24. Dem Bettelvogt Vorschagen
wurden zum beitrag einer Livrée
3 fl bestimmt und angewie-
sen worden. —

Actum Waldkirch den ersten Febr. 1786.

Coram
H. Benedict Schwider Burgermeister
Dr. Häder Syndicus
H. Anton Grafmüller des innern Raths

Der Feldbahnwarth Anton
Schneider macht anhero die
anzeige, daß er des Johann
Weiß gewesten Knechten zu
Buchholz zugehörige Ross
schwein auf den Kienzlind zu
Elzbach eigenmächtig dem
Feld dasselben angetroffen und diese
in den Pfandstall getrieben habe.

#

wurde der dem Kienzle allenfalls
... Schaden vorbehalten,
dem Schätzer jeder 12 kr. und dem
Feldbahnwarth 15 kr Lohn ausge-
worfen. die Ursach aber ...

Actum Waldkirch in der Stadtkanzlei den 4ten Febr: 1786

Coram

H. H. Benedict Schindler Bürgermeister
Ekharder Schultheiß
H. Anton Grafmüller des innern Raths

Barbara Mayerin verwittibte [illegible] bittet gegenwärtiges ehelichen Testament zu den Stadtsch. acten in beständigen Verwahr und zu Hebung aller Defecten gütigst legen zu wollen.

#

würde der bitte willfahrt und gedachtes Testament in die in der Kanzlei befindliche Testament Lade wirklichen gelegt.

In fidem Test. Ekharder ~~[illegible]~~

Actum Waldkirch in der Stadtkanzlei den 7ten Febr: 1786.

Der Feldbeschauer Anton Schindler macht die Anzeige, daß er im Langen bühlenwald, wo viel Tannen befindlich, 4 Stück Schaf angetroffen und in [illegible] getrieben habe. solle der Schaden zugleich geschätzt werden worauf die weitere folge werde.

Feldbeschauer ertheilt zur zeit keinen Schaden.

#

würde ~~[illegible]~~ Joseph Stigerer im Altenbach, denen die Schafe zugehörten, in 3 Kr. [illegible] Strafe verfällt ~~[illegible]~~ [illegible] Stadtkanzlei aber [illegible] zuzahlen

Actum Waldkirch in der Stadtkanzley den 21ten Febr: 1786

Coram

H. H. Benedict Schindler Burgermeister
Ekharder Schultheiß
H. Anton Grafmüller des innern Raths

1. Joseph Schmid [illegible] Schlosser bittet um 1 Stück Bauholz zu erbauung einer kleinen Scheuer [illegible] und einem [illegible] hinterhaus

#

Bewilliget und an das Waldamt verwiesen.

2. Joseph Schindler Färber bittet ebenfalls um 14 Stück Schwarze Ziegel, und Sparren, und weitere 10 Stück [illegible] Ziegel zu ausbesserung der Werkstatt.

#

Bewilliget.

3. Michael Blattmann [illegible] zu Reparation seines Bauernhauses 10 Stück Sparren und 80 Stück Ziegel

#

Bewilliget, und an das Waldamt verwiesen.

4. Anton [illegible] Glockenleitner [illegible] Nomine des [illegible] Klage wider [illegible], welcher zeit [illegible] bei 30 Stück in dem [illegible] wald zu [illegible] gehauen und [illegible] 1 [illegible] gesehen. wolle um Satisfaction gebetten haben

#

[illegible] auf 2 täg [illegible] in [illegible] und bei weiterer Betretung [illegible] wurde er ohne weiters in das

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1542

Zuchthaus abgeführt werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1543

Actum Waldkirch d. 3ten aprili 1786

Praes.

Mein Benedikt Pfister burgermeister
Cantzleiverwalter vacant
H. antoni Zauffeniller Deputatus
H. Peter Weibel H. antoni Köhler
und H. Joseph Rössle des Raths

Joseph amtken

Ignati Blum vorgelassen des Joseph
amtken burgersohn bey der Stadt
... bey Händel
mit H. Joseph
Bräunlin des ge-
richts als dem Stadt-
schr. bringet vor
wie daß das gemeind
gesetzliches von
diesen Joseph dem
Sterben vorbehalten
erblich zu geschehen
... und zugleich
auch dem Stadt-
hof in der ober
Stadt gelegen
mit bewilligung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1544

des titl. Hintereroben
dogten ü. zwergen
zu den Häusern ge-
willet were; nachdem
der Fleyschschauer
zunft und Tottigsgsch
als das hierauß
Erlöste geld daran
umb die hälfte mehr
und also noch ein
mahl so vill sollen
den der bestand
ertragen.

Resolutum

da das Löbl. ober-
vogteyamt ~~hie~~
hinein anstand
hierüber machet
so will man ab-
warten der Depu-
tation über den
der Haus Meinen
wiederum anzu-
nehmen

Mathias Bürkle und An-
dreas Bührer witib von

Heürath bitten jedes
umb 2. Stuckh bauholz
zu d. v. Stallung Repa-
rieren zu können

#

wird bewilliget und
an das waldamt
angewisen.

Joseph Ehringer
Smid daher bittet
umb 30. Klafter
Brennholtz zu einem
Kohlhaufen —

#

wird gegen Erlag
30 kr für jedes Klafter
mit deme bewilliget,
daß aber jenes in
dem Suggenwald ste-
henden bürgen asten-
hauwiden, f. 30 Klafter
durch das Waldamt
unter aufsicht des
Waldbannwarthen
in zeit 14 tagen
a. dato an auf die
sorgsamste weis aus
dem wald zu schaf-
fen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1545

Antoni Mößner weib
bittet hiemit laut
der Statt Physicus
eingegebenen atestat
ihrer annoch zur
obsorg überlassenen
Kranckhen ihrer
Schwester der des
Jacob Mößner Tochter
zu deren verpflegung
und unterhalt ambey
auf einzeitlang die
wochentlich aus dem
städtischen Spital
abgereichte 50 kr.
verabfolgen zu
lassen.

Resolutum

wird derselben gleich
wohlen noch beruhen
Einige wochen zu ge
standen, die Schwester
aber welche sich wider
besser befunden hat
hätte sich zu bestre=
ben sich bey solcher
besserung selbst ihre
unterhalt zu verschaffen

Glaut Heims
des Hl. Bürgermeister
Boschen

Xaveri Kleissenang
suppliciert haltet
an um 32. St. Bau
holz zu 1. 2. Stal=
ung und selbst Sägt

Resolutum

da es an der zeit
das bauholz zu
fällen so wolle
man selbigen
an das Waldamt
verweisen.

Actum Waldkirch 27ten April 1786

Consessus

Herr Bürgermeister Weißer
Canzley verwalter vacant
Hl. Antoni Gaßenmiller Deputatus
Hl. Peter Weibel des Raths
Hl. Antoni Bösch und Joseph Riß
Hl. des Raths

Ignati Hillhofer
bittet um ein allmend=
zum weillen stellen
geschäfte und nicht der=
dienen kann

Resolutum

ist jetzo an das
Oberamt anweisen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1546

desgleichen des Jacob Mayer
sohn Joseph Maÿ für seine
Brunnen Stuben

#

ist ebenfalls [illegible]
bewilliget wird zu den
[illegible] Pflegen [illegible]
verwiesen.

Joseph Häringer Bauer dem
Altersbach bittet annoch
um 4. St: Bauholz zu
seinem Bronnen Stuben
wolle hierfür Zahlung
leisten.

#

wird gegen der gewöhn=
lichen Zahlung bewilliget
und an das Waldamt
verwiesen.

Conrad [illegible] der [illegible]
[illegible] ab dem Stutzhof
bittet um 3. St: Bau=
holz zur Reparierung

#

wird an das Waldamt
verwiesen.

Christian Simma weber
alda bittet [illegible]

dem H: Baumeister Köstler
& um 6. St Balgen 10. St:
Rigel 18. St: Stärren
zusammen 34. Stück

#

wird bewilliget und an
das Waldamt verwiesen

Actum Waldkirch in der Stadt Canzley am
10ten May 1786.

Coram
Hrn Burgermeister Benedikt Schuster
Dr Lebry provisorischen Schultheißverwalter
dann
wegen abwesenheit des krank liegenden
Hrn Anton Grasmüller des innern Raths
Hrn Joseph Koch des Raths und Stadtmeister
Hrn Anton Köstler des Raths und Baumeister

Nachdeme unlängst eine genaue Wald-Visitation von denen dazu bestellten sämtl. Personale vorgenommen, und unter andern hauptsächlich dieses befunden worden, daß mit dem Holzmachen eine ganz andere- der vorliegenden aller-höchsten Waldordnung angemes-senere Einrichtung zu treffen, und der vorzügliche Bedacht darauf zu richten nothwendig sey, daß das unbestimmte- und eine starke Quantität Holzes äußerst unnützlich verschlitten, der Schaden so viel immer möglich abgestellt, und dafür das Sägen der Bäume eingeführt, auch mehrere andere Verbesserungen

zu Erhaltung des Holzes sowohl,
als zur Sicherheit der Burgerschaft
in absicht auf das Maaß der Klaf-
ter und länge der Scheitern an-
geordnet werden müßten; ist man
heute insonderheit hierwegen zu-
sammengetretten, und hat nach
bedachtsamer überlegung der
Sache das folgende abgeschlossen:
Erstlich soll jedes Stük Holz von
der Dike 10. Zoll und darüber
bis auf 1½ Schuh gespaltet werden,
jedoch mit einem Schrott von
vier Zoll lang.
Zweytens werde von 1½ Schuh
diken Holz und darüber ein
Schrott von 7. Zoll lang erlaubt.
Drittens seyen die Bäume
der Waldordnung gemäß so
nieder als thun- und möglich
zu fällen.
Viertens solle jeder Klotz und
Scheit in der länge 3½ Schuh
ohne den Spitz halten.
Fünftens müssen alle äste
und bengel, welche zu Scheiter
tauglich sind, aufgemacht werden.
Sechstens solle jede Klafter
10. Schuh lang, und 5. Schuh hoch,

auch hinten wie vornen gleich
hoch seyn, und die Kaubeugen
berg an und ab jedes mal
also gestellt werden, daß nir-
gend ein Holzenstük oder Stok
dazwischen komme.
Siebentens werde den Holz-
machern bey schwerer Strafe
verbotten, das immer hin brauch-
bare Holz entweder zu ver-
kaufen, oder sich selbsten an-
zueignen, zu verbergen, zu
verschlagen, oder auch zu ge-
statten, daß dergleichen von
jemand anderen verübet
werde. jngleichen haben
die Holzmacher auch dafür
zu sorgen, daß kein Feuer
in den Waldungen ange-
richtet werde. und endlich
Achtens werden ihnen zwar
zum ersten mal die noth-
dürftliche Sägen an Handen
geschaffet, dagegen aber sollen
sie dieselben in brauchbarem
Stand erhalten, und nach ge-
endigter Arbeit dem gemein
Gut wider zurückstellen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1549

Da diese Punkten festgesetzt waren, wurden die bisherige Holzmacher Hans Jörg Kaltenbach, Christian Blattmann, Michel Ammer, Joseph Kienzle, Joseph Häusler, Michel Eisele, Michel Hoch und Martin Scherer vorbeschieden, von dem diesfäligen Entschluß der Deputation mittels widerholter Ablesung des vorstehenden Protokolls und mündlicher weiterer Erklärung der abgeänderten alten- und künftig zu beobachtenden neuen Punkten zu genügen unterrichtet, und hiernächst ihnen die Frage gestellt ob sie die ihnen vorgelesenen und deutlich erklärte Punkten ohne Ausnahme eingehen, und unterbrüchlich halten, auch um was für einen Preis das Klafter machen können und wollen.

Um sich hierüber unterreden zu können, baten sie um einen Abstand, der ihnen auch bewilliget wurde.

Bey ihrem Widereintritt brachten sie viele und lange Schwierigkeiten vor, warum das Wegen des Holzes in dieseitigen außerordentlich rohen Waldgegenden nicht angehen könne, sondern bey dem bisherigen Schroten verbleiben werden müste, sie behaupteten auch, daß sie den Preis nicht einmal bestimmen wüßten, um welchen sie das Klafter nur mit dem bedungenen kleinen Schrott machen könten; nachdem ihnen aber ernstlich bedeutet worden, daß man ihnen eher diese Arbeit zu entziehen, und den Verdienst auswärtigen Taglöhnern und Holzhauern zu zuwenden gemüßiget sey, woran man doch obrigkeitlicher Seits sehr ungern käme; So entschloßen sie sich endlich alle und jede Punkten unmangelbar zu erfüllen, und ließen sich nach vielen Behandlungen und Zusprüchen in Absicht auf den Preis zu letzt gleichwohl dahin herbey, daß sie das Klafter um 48 Xr machen wollen.

Weil diese Leute des Schreibens

1550

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

unverfahren, konnten keine
Unterschriften des gegenwärtig[en]
Protokolls von ihnen gefordert
werden, man beschloß aber ihr[en]
sowohl, als vorzüglich dem Städti[sch]
Waldamt, und Bauwesen eine[n]
getreuen Auszug hievon zuzuste[l]-
len zu lassen, um allerseits e[in]-
sehen zu können, ob ordnungsmä[ßig]
gehandelt, und sämtliche Punkt[e]
erfüllet worden, oder nicht.

Und wie nun hieraus sich ergi[bt]
daß das aufsetzen des Holzes z[u]
Klaftern den Holzhauern nimm[er]
überlassen, sondern vielmehr
aus seinen guten Ursachen abg[e]-
nommen worden, sofort andere
Holzaufsetzern zu bestellen,
und mit diesen ein besonderer
Akkord zu treffen sey; So wi[r]-
d zu dessen Unternehmung
und gleichfälliger Berichtigung
die künftige Deputations-Zusa[m]-
menkunft bestimmt.

In fidem testh: Dr. Lehrg

27

Actum Waldkirch auf der Kanzlei den 19ten Mai 1786.

Coram

Herrn Hl. Burgermeister Benedikt Fleischer
Dr. Lehrg freyherrischen Kanzleiverwalter
Anton Frechmüller } des innern Raths
Peter Weibel }
Martin Mich }
Johann Lechner } des äußern Raths.
Anton Bühler }

1

Nachdem das hiesige Kollegiatstift
bei dem v. ö. Landrecht sub praesto 25ten
April d. J. gegen die hiesige
Stadt wegen der kleinen Zehenden
pr 30 fl. eine Executivklage
überreichet, welche auch unterm
30ten gedachten Monats mit dem
zugestellt worden, daß beede
Theile den 30ten dieses Monats
Vormittag 9 Uhr in dem Regierungs-
hause zu Freiburg zur mündlichen
Verhandlung erscheinen sollen, widrigen-
falls beklagte Stadt auf Ausbleiben
der Schuld geständig gehalten würde;
so hat man an erwähntes
Kollegiatstift unterm 11. d. M.

die hier beiliegende Äußerung
erlassen, worin d erhellet, daß
der kleine Zehend pro 1785. abge=
führet worden, damit es von
der angestrengten Exekutions Klage
abkomme, auch von der Scheune
der Stiftmeiers die von dem
vorigen Platz begehrte 16 Sch und von
der sogenannten Almenwinkel 8 Sch
hinten, auch der Platz der zur
Dechanei hindangelassenen Stadt=
Allmend geforderet worden.

2

Hierauf hat nun das Collegiat
stift Sub praes. 16ten d. M.
eine Gegenäußerung übergeben,
worin selber an die Stadt selbst
Gegenforderungen machet, woraus
ersehen die beiderseitigen Gegen=
stände in Erwägung gezogen worden
einhellig beschlossen worden:

1tens daß man die Sache in
Ansehung der unterm 11ten d. M.
an das Stift gemachten Forderungen,
insofern welche von dem gedachten
Stift in Widerspruch gezogen worden,
auf sich beruhen lassen wolle.

Damit
2tens das gemeine Wesen wegen
der auf den 30ten d. M. ange=
ordneten Tagfahrt in keine
ferneren Kosten verwickelt werde,
so seye bei dem Landvogt Anzeige
zu machen, daß der kleine
Zehend pr 30 fl. bereits berichtiget
worden seye, und es mithin von
der angestellten Klage – und ange=
ordneten Tagfahrt von selbst
abzukommen habe.

2.

Ferner wurde die
Sache wegen der von dem Collegiat=
stift an die Verlassenschaft des
H. Kanzleiverwalters Dr. Herder
praetendirten Hälfte berathschlaget,
und über die beiliegende Zuschrifts
d.to 24. et praes. 26. April, dann
vom 17. und praes. 18. Mai d. J.
beschlossen, das Collegiatstift
anzugehen, womit selber die
Gründe, aus welchen es den
Fall zu prätendieren gedenke, ge=
fällig an Handen geben möchte, daß
man sich allenfalls übergangen
könne, in wie weit die Stiftische

bei dem Landrechten durch das
Fiskalamt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1552

Anspruch gegründet seye, oder nicht, um vernehmen und Erklärung abgeben zu können.

3.

Da das Oberamt der Herrschaft Castel und Schwarzenberg zufolge des Regierungsbefehls vom 1. Mai d. J. den Rüstl. Plan und Beschrieb bisher dem Magistrat bisher noch nicht behändiget hat, so wurde beschlossen, der Landesstelle hiervon um so mehr die nähere Anzeige zu machen, als der Plan und Beschrieb der Güter zu Verfassung der Tabellen, welche auch die landwirthschaftl. Beziehung haben, nothwendig ist.

4.

Wegen dem sogenannten Schwarzenberger Berghäusle seye ad Regimen anzuberichten: daß Joseph Winkler dieses Häuslein um 33 fl. 20 kr in Bestand nehmen wolle, gegen dem daß er Bannwarts Dienste zu versehen habe. In diesem Fall könnte die Stadt auch mit ihm einen so vortheilhaftern Accord treffen, das Holz aus dem Wald zu schaffen etc.

5.

Der Monatgeld

Wegen dem Monatgeldern seye dem Joseph Schatz dem Einzieher seine Besoldung auf 20 fl. zu erhöhen, unter der Bedingniß, daß er quartaliter von Haus zu Hause einziehen solle, und wenn er auf das dritte Ermahnen nicht bezahlt werde, soll er den Morgen sogleich der Deputazion anzeigen.

6.

Joseph Ott v. Suggenthal bittet um einen Sägbaum, oder einige Stück Dillen, in Rücksicht, daß auch ihre Gemeinde dürftigen Bürgern hilfreich beispringe.

Diesem auf Anweisung des Waldmeisters ein Sägbaum verwilliget.

7.

[illegible]

Heinr. Frey Schug von Jinz bittet um seine bürgerl. Aufnahme.

Hat gegen die gewöhnliche Prästanda.

8.

Alois Fuchs Bürgerssohn ein Drechsler bittet um die bürgerl. Aufnahme.

#
Fiat gegen die gewöhnliche Tractanda.

9.

Hans Jörg Frey Weißgerbermeister dahier bittet um Ratification des mit der Leonhard Mayerin um ihr selbes Haus getroffenen Kaufs.

#

Ratificetur.

10.

Alois Fink bittet um Ratification des mit Franz Joseph Holl getroffenen selben Hauskaufs. Da gegen diesen Kauf Umstände obwalten, so wird die Ratification bis zu deren Berichtigung verschoben.

11.

Alois Sterzer Kirschner und Kübler ob dem Stadthof klagt wider beede bürgerl. Weißgerber Anton Kroß und Hans Jörg Frey, daß sie ihm wegen Verfertigung Lederner Hosen in seine Profession ein=gegriffen.

#

Da Kroß nicht erschienen, so werden selbe auf den nächsten Rathstag vorbeschieden.

12.

Johann Baptist Salomo ~~…~~ Kostgeber von hier bittet um Ausfertigung einer Obligation pr. 200 fl. auch auf den St. Nikolai Spital.

#

Weil das Haus, so zum Unterpfand gegeben werden will, keine normalmäßige Schatzung ist, so kann dem Gesuche nicht will=fahret werden.

13.

Andreas Weiß Schlosser und Kostleu dahier bittet um Ertheilung des eigenthümlichen Verlaubs wegen dem Almendgarten zwischen beiden Thoren, worauf er ein Haus zu bauen angesucht habe.

Die nämliche Bitte wird auch von dem Buchbinder Johann Fort gemacht.

#

Beede wegen mit ihrem Gesuche, auch die Stadt Allmend=garten Häuslen bauen zu dörfen, abzuweisen.

14.

Die hiesige Färbermeisterschaft bittet um die nothdürftigen

Gerberischen.

#

Werden mit ihrem Gesuche an das Waldamt gegen Gebühr verwiesen, welches ihnen 4. Eichen abzugeben hat.

15.

Johann Georg Lattner von hier Sohn bittet, sich mit der ledigen Anna Maria Burkhartin verehelichen zu dörfen.

#

Da er nicht nur schon betagt, sondern auch die Profession nicht mehr treibt, und dem Bettel nachgeht, das Weibsbild aber ebenfalls mittellos und noch jung ist; so kann ihm der gebettene Consens nicht ertheilet werden.

16.

Johann Georg Stehmann Bettelvogt bittet um abgängiges Brennholz

#

Wird verwilliget, und ans Waldamt angewiesen.

17.)

Lorenz Kolb Fuhrmann dahier bittet um einen Dachbaum zu seiner Schlaifen.

#

Wird dem Baumeister H. Böschler aufgetragen, die Sache zu beaugenscheinigen, worüber nach erstattetem Bericht das weitere ergehen wird.

Actum Waldkirch in der Stadt Canzley am 7.ten Juny 1786.

Coram

H. Bürgermeister Benedikt Pfister
Dr. Zehrer provisorischer Canzley Verwalter
H. Anton Grafmüller des innern Raths und Waldmeister
H. Anton Böschler Baumeister.

In Gemäßheit des in letzter Sitzung gefassten Entschlusses eigene und besondere Holzaufsetzer zu bestellen, wurden heute Martin Haberstroh, und Joseph König hiesige Taglöhner vorrufen gelassen, und nach beschehener Erläuterung, wie und wo das Holz am schicksamsten zu Klaftern aufgesetzt werden könnte, mit ihnen der Accord getroffen, daß sie für ein jedes ordentlich beschaffenes Berg Klafter zwey Kreutzer zu beziehen haben sollen, womit sie sich auch ohne viele Weitläufigkeiten begnügt haben, weil sie aber mit dem allein nicht hinlänglich beschäftiget, noch ein genugsamen Verdienst

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
1555
von: 1786
bis: 1787

gesetzt wären, suchte man
ihnen auch das Wellenmachen
um einen mäßigen Preiß
zu überlassen.
man bedingte ausdrücklich, daß
jede Welle in der Länge, zwey
und einen halben Schuh, in
der Dike hingegen drey Schuh
halten, auch jeder Bund mit
Weiden fest und voll zusam-
gestrikt, und endlich um
eben eine rechte Ladung für
einen Wagen zu machen, so-
fort annach an dem Fuhr-
loser Strass zu verlassen;
jeweils ein Haufen von
hundert fünfzig Stük Wellen
auf eine jede Lage zusammen-
getragen werden solle.
Da diese Arbeit für gegen-
wärtiges Jahr an einem vor
anderen beschwerlichen Plaz,
nemlich im Suggenthaler
Knobel Tobel und hinnach
auf dem Kirchbühl zu unter-
nehmen ist, mußte sich von
Seite der Deputation nach
längerer Behandlung endlich
verstanden werden, ihnen

Arbeitern und ihren Gehülfen
für jedes hundert vorschrift-
mäßig gemachter Wellen einen
Gulden rheinisch zu bezahlen:
Womit dann auch dieser
Akord seine Richtigkeit er-
halten hat.
Übrigens wurde ersagten
Holzaufsetzer- und Wellen-
machern wie oben den Holz-
hauern nachdrücklichst einge-
bunden, aller und jeder Holz-
Veruntreuung - auch der
Errichtung eines eigenen,
oder Gestattung eines andern
Feuers in den Waldungen
bey gemessener Strafe sich
ein für alle mal auf das
sorgsamste zu enthalten,
welches zu befolgen sie
auch ernstlich zugesagt
haben.

In fidem Testh: Dr Lebry

Actum Waldkirch in der Stadt Kanzley am 21ten
Juny 1786.

Coram
Hn Burgermeister Benedikt Schinder
Dr Lebry [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1556

H: Anton Großmüller } des jüngern Raths
H: Peter Weibel
H: Joseph Koch des Raths und Seckelmeister
H: Martin Mösch
H: Johannes Lehner
H: Bartolomä Büchner

1. Johann Joseph Stark Monatgeld Einzieher, und stellt nicht nur mündlich beschwerend vor, daß er von dem größten Theil der Bürgerschaft kein Monatgeld einzubringen im Stande sey, sondern übergiebt zugleich ein schriftliches Verzeichnis der sämtlichen Restanten, mit Bitte, daß ihm gegen die noch gültige oder zahlbare Bürger mit obrigkeitlicher Hilfe an Hand gegangen, respectu derjenigen aber, welche kundbarer dingen ungültig oder wenigst sehr zweifelhaft seyen, ob sie noch bezahlen können, oder nicht, ein Verhalts-Befehl ertheilt werden möchte.

#

Man beschloß den gültigen durch den Stadtknecht bedeuten zu lassen, daß sie bey Thurm-strafe bis Montag den 26. dieses

das verfallene Monatgeld dem Einzüger einliefern sollen.

Dann durchgieng man das Verzeichnis der Restanten, und bemerkte die notorisch armen so-wohl, als die Zweifelhaften mit einem besondern Zeichen, und trug dem Stadtknecht ebenfalls auf, ihnen auf Montag den 26.ten vor die Obrigkeit zu bieten, um, im Fall sie kein Monatgeld ferner bezahlen könnten, einen Vortrag zu vernehmen, und sich darüber zu erklären.

Gedachter Vortrag ward dahin abgeredet und beschlossen, daß gleichwie dem gemeinen Wesen ein doppelter Schaden zuwachse, wenn dasselbe einer Seits das Monatgeld bey derley dürftigen verliehre; anderer Seits aber ihnen den bürgerlichen Genuß an Holz p. nichts um so weniger jährlich wie den steuerbaren Bürgern zuwenden müßte, also dieser doppelte Schaden nur einfach gemacht, und selbst jenes, was dem gemeinen Wesen an den Monat-geldern entgehe, dadurch wieder hereingebracht werden könnte, wenn die

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1557

unstandbar der Foderung des bürgerlichen genusses künftig entsagten, und also das ihr bisher bezogenen Holz anderwärts verwendet und versilbert würde.

Die zu dieser freywilligen Entsagung sich herbeylassende solle daher aus dem Steuer Catastro ausgelöscht, und dem Monatgeld Einzüger namhaft gemacht, die übrigen aber wie andere zu abführung der gebühren bey erwarteter Strafe verhalten werden.

2. wurde ein Schreiben verlesen, innhaltlich dessen die bey dem löbl: dritten Stand dirigirende Stadt Freyburg den diesseitigen Magistrat ersuchet, seinen Kanzley Verwalter auf den 22.ten dieses zu einer nach dem hier verläufigen Prälat- und Ritterständischen bezirkal abzuhaltenden drittständischen Conferenz abzuordnen, um über die Thun- oder Unthunlichkeit die Fallgebühren der dominien in andern dem Unterthan minder beschwerliche abgaben abzuändern, und zugleich auch darüber zu deliberiren, wie in

betreff der abzugs gelder eine günstigere allerhöchste resolution zu erwirken seyn möchte.

Habe gedachter Kanzley Verwalter dieser drittständischen Conferenz Namens der Stadt beyzuwohnen, obschon diesseits kein Mittelweg eingesehen werden möge, wie die Fallgebühren in andere abgaben sollen abgeändert werden können.

3. Hierauf nahm der gedachte Kanzley Verwalter Anlaß, das folgende zu proponiren:
Die vorhandenen acten über die Verlassenschafts-abhandlung seines seligen Schwagers Dris Harder geben den klaren ausweis, daß dasiegig löbl. Collegiat-Stift, ungeacht derselbe nicht hier sondern in Freyburg verstorben und auch begraben worden sey, aus dessen Verlassenschaft dennoch den Fall angesprochen. Hiernächst die Erbschaft durch ihren Mandatarium Cum libera, um Weitläufigkeiten und Kösten auszuweichen, den Fall Salvis Juribus cujuscunque gleichwohl in gelde zu bezahlen, die

Erklärung gethan - der Herr
Burgermeister aber in Magistrats-
Namen ihnen diesen Schritt als
praejudicirlich eingebotten habe.

Belobtes Stift hätte hierauf
in einem zweyten Erlass mit
dem V: Ö: Fiscal amt, dem das-
selbe die Gründe seiner Fall-
foderung zur Unterredung der
Stiftischen Jurium vorlegen müsse,
getroffet, von Seite löbl. Magi-
strats aber seye man schlüssig ge-
worden, zu bezeugung der Liebe
zum Frieden und der abneigung
gegen processualische Weitläufig-
keiten hierüber zu erkennen,
daß das Stift die nemlichen
Gründe vielmehr dem Magi-
strat selbsten vorlegen möchte,
um sich darnach benehmen, und
nach gestalt der Sache sich beru-
higen zu können.

Stiftischer Seits seye hierauf
Einer Magistratischen Deputation
zur Einsicht gedachter gründen in
der Probstey ein jeder Tag frey-
gestellt, auch diesseits der 7te Juny
dazu ausgewählt worden.

die HH: Deputirten benanntl:
Herr Burgermeister, und Herr
Grafmüller nebst ihm provi-

sorischer Kanzleyverwalter werden
sich noch entsinnen, daß
die ebenfalls hierzu bestimmt ge-
weste Stiftische Deputation ihnen
einen Extract aus den Fallbüchern
vorgelegt, ausweislich dessen ab
anno 1529 bis 1758. von dem Stift
der Fall von etlich und dreyßig
bis 40. Personen bezogen word,
die hier behauset oder wohnhaft
gewesen, aber anderwärts als
hier - und unter andern auch
in Freyburg, Straßburg, Basel,
in der Schweitz, in Frankreich,
dem, und andern Theilen Ita-
liens mit Tod abgegangen
wären.

Außer dem habe die Stiftische Depu-
tation der Städtischen eine praevia
Causae Cognitione ergangene Regi-
rungs Verbscheidung dd° 13ten Jen-
ner 1779 im Original vorgewie-
sen, auch den ad acta der D.
Gundrischen Fallabhandlung geleg-
ten Extract davon in Copia mitge-
theilt, worin in Causa des k: k:
Oberamts dahier, contra das Stift,
in betreff des gesperrten Fallbe-
zugs von einem in dem Herr-
schaftlichen Schloß ansäßig gewe-
senen - zu Waldkirch in Vorarl-
berg aber verstorbenen Burger

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1559

Namens Jakob Hasenbach nach einem umständlichen Vortrag, und der Sachen überlegung erkant worden, daß dem Collegiat-Stifte der Halbzug gebühre.

Nach dieser Proposition bate sich der provisorische Canzley Verwalter die Weisung aus, wie sich in erwehnte Erbschaft des Von dem Stift geforderten Halbs halben zu benehmen habe, und was der Magistrat bey gehörten umständ zu thun oder aber zu lassen entschlossen seyn möchte, mit beygefügter seiner Gutmeynung, daß es dem Magistrat nicht einmal räthlich seyn könne, gegen das Stift auch selbst in Petitorio sich in einen Rechtshandel einzulassen

Conclusum: Die d.e Hardrische Erb-Interessenten mögen sich ohne Präjudiz der Stadt und Salvis juribus, mit dem Stifte des Halbs halben abfindig machen.

In Fidem Testis:

Dr Lehry

Actum Waldkirch in der Stadt Canzley den 3.ten July 1786. 45

Coram

Herrn Burgermeister Benedikt Stricker
Dr Lehy provisorischer Canzley Verwalter
Anton Grasmüller des innern Raths
Anton Köster Baumeister

Peter Salomon Hutmacher, Joseph Protz Drexler, Jakob Halber Schneider, und Christian Will Sattler erscheinen und beschweren sich darüber, daß der zu ihren Häusern gehörige s.v. Dunglager hinter dem Wirthshause zum Rebstock ohne ihr Vorwissen und Einwilligung an den Rebstockwirth Martin Jörger von der Deputation für 30 fl. verkauft worden sey, und nun in der Nachbarschaft kein Platz sich ausfinden lasse, wohin sie ihren Abgang mit einiger Bequemlichkeit übertragen, und versorgen könnten.

Sie baten daher auf ein- oder andere Weise von dem Gemeinen gut, dann die erlöste 30 fl. zugewendet worden schadlos gehalten zu werden, und zwar erklärten die 3. erstern, sich begnügen zu wollen, wenn ihnen an der

widerhohlten 30 fl. ihren Unterstand
oder Rata zugetheilt würde,
der 4te aber, benanntlich der
Sattler Christian Wild bestünd
unabweichlich darauf, daß er
seines orts kein Geld anneh-
men könne, sondern ein Plätz-
lein Allmend Feld unumgäng-
lich nöthig habe.

#

Sollen dem Xaver Salomon,
Joseph Grotz, und Jakob Faller
jedem 7 fl. 30 kr. aus dem Statt-
amt, welches die 30 fl. von dem
Rebstockwirth bezogen, für ihre
Entschädigung bezahlt, dem
Christian Wild aber außerhalb
dem Thor in die Vorstadt
ein proporzionirtes Plätzlein
Allmend Feld von dem Bau-
amt angewiesen werden.

Da Anton Löffler der Ziegler
dahier die Pflegschaft des Jos.
Georg Knobert, laut seiner
letzt abgelegten Pflegrechnung
abgebetten, und die Deputation
in diese Abbittung eingewilligt
hat, würde Karl Krobel Chyrur-
gus an dessen Platz aufgestellt,
der dan auf beschehenes Ver-
ruffen die gedachte Pflegschaft an-
zunehmen kein Bedenken ge-
funden hat.

Desgleichen würde Joseph Sigler
Engelwirth und Statt Procura-
tor für die Joseph Anton
Bundrockische Kinder Ignaz und
Valesi, welchen der verstorbene
Hr. Stifts Canonicus und Custos
Ringwald zu Erlernung einer
Profession 150 fl. schriftl.
vermacht hat, als Pfleger
ernannt, dessen Er Sigler
ohne Anstand zufrieden gewes.

In fidem Testz: Dr. Lehry

Actum Waldkirch in der Statt Canzley den 17ten July 786.

Coram

Herrn Burgermeister Benedikt Pfister
Dr. Lehry provisor. Schultheißverwalter
Anton Grasmüller } des innern Raths
Peter Wild

Anton Volk Kronenwirth dahier
erscheint, und macht der Depu-
tation den Vortrag: Er habe
als Pfleger des Michael Volk
385 fl. und gleichfalls als Pfleger
der Michael Volkischen Kinder
470 fl. würklich baar vorräthig

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1561

bey seinen Händen liegen, und wisse nirgend wo einen versicherten ort, solche unter Zinsen zu bringen. Er trage daher der Stadt diese gelder, damit sie wenigst etwas fructificieren, à 3½ pro Centum verzinslich an, wenn die Deputation dem gemeinen Wesen einen Nutzen damit zu schaffen wisse.

\#

Seyen beide Kapital-Posten um vorstehendes Interesse ohne Bedenken anzunehmen, und daraus andere in höheren Zinsen laufende Cassa-Capitalien heimzuzahlen. wovon das Oberamt zu benachrichtigen, welches diesen Schluss in Vollzug zu bringen habe.

Paul Mak Baumholz bittet um 7. Stück Bauholz zu Reparierung einer Viehstalls und Hausbühne.

\#

ist verwilliget, und an das Waldamt angewiesen.

Actum Waldkirch auf der Stadtkanzlei den 6ten Juli 1786

Coram

Hr. Bürgermeister Benedikt Schäffer
Provisorischem Kanzleiverwalter Dr. Lebry

Anton Herzmüller, Peter Weibel } Des Innern

Martin Mock, Johann Kirchner, Anton Kessler } Des äusseren Raths

1.

Christian Kopp [illegible] bittet um seine bürgl. Aufnahme.

Decretum

verwilliget gegen gewöhnliche Einstände.

2.

Leonard Maier bittet, ihm den Handel mit kurzen Waaren zu gestatten.

Decretum

Sei bis nächsten Rathstag zum Handels zu vereinigen, und vorläufig die hiesige Handelsleute darüber einzuvernehmen.

3.

Franz Göbtz bittet um bürgerliche Aufnahme seiner Braut Magdalena

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1562

Zücklerin.

Bescheid.

[illegible], Da die Bittstellerin hier von Jugend auf erzogen, und sich gut aufgeführt habe, so wird selbe gegen baaren Erlag 25 fl. rheinl. aufgenommen.

4.

Mathias Schill ein Bauernknecht von Siensbach, dermalen in Diensten bei Andreas Steiger hiesigem Bürger und Rößler, bittet um Erlaubnis die Margaretha Scherenbächin, die Tochter des hiesigen Bürgers Anton Scherenbachs heirathen zu dörfen.

Bescheid.

Da dieser unbemittelt, und ein Taglöhner aller überzeugt, auch der Bittsteller wegen seiner Aufführung in üblem Rufe ist, so wird derselbe mit seinem Gesuche abgewiesen.

5.

Hutmacher Xaver Vahrner Bürger und ~~Sattler~~ bittet um Ratification seines Hauskaufs.

Bescheid.

Ratificetur.

6.

Christian Weis, Jakob Keller, Joseph Kroz, und Xaver Salamon bitten, daß die ihnen abgenommenen Plaz um einen andern zur S. V. Dunglege.

Bescheid.

Wird die Sache auf einen Augenschein verwiesen, welcher heute Nachmittag um 3. Uhr vorgenommen werden solle, um ihnen einen schicklichen Plaz einräumen zu können.

7.

Die hiesige Metzgermeisterschaft bittet ihnen den Pfundzoll solange abzunehmen, bis das Rindfleisch wohlfeiler werde.

Bescheid.

Wird für dieses Quartal nemlich von Johanni bis Michaelis der Pfundzoll von 1 fl. rheinl. auf einen [illegible] herabgesetzt.

8.

Johann Weiß Zeiner ab dem Stoffhof bittet um Auskunft, ob die Rosenkranzbruderschaft für das Capital per 113 fl. 20 kr rheinl., welche

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1563

Joseph Schätzle ab dem Kastlhof
nach Bruderschaft schuldig, und
verlangt zu Schlachten verzeigend
ist, diesen Schulde wolle nicht-
bauen halten.

Bescheid.

Nach eingenommenem Rosenkranz-
bruderschafts Pfleger [illegible] Ihr
werde beschlossen, daß man sich
in keinen Vertrag einlassen könne.

Bescheid.

Hr. Lechner bittet um ein paar
abgängige Stämme Tannen zu
Brennholz.

Bescheid.

Nach eingenommenem Augenschein
werden demselben zwey Stück
Tannen gegen Bezahlung ver-
williget.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1564

Rathsprotocoll
vom
6ten July 1786.

Antoni Scherer der Schlosser bittet um 6. Stük bau Holz zu reparirung seines Kellers.

Verwilliget, und an das Wald-amt angewiesen.

In fidem Testis D. Lehrig

Actum Waldkirch den 11ten Septbr: 1786.
Coram

Vorgestern, am 9ten d. m: erschienet H: Spitalschaffner Häsler, und klagte wider den Hug, daß, als er ihm auf an-suchen und gemachter Erzehlung die Nüsse in seinem garten geschwungen, er mit dieser Gelegenheit gesehen, daß in dem Garten noch zeitige Birnen vorhanden, seye gedachter Hug + auf den Abend in sein des Spitalschaffners garten zurük, auf den Birnenbaum hinauf gestiegen, und solang geschüttelt bis beinahe, da doch der Baum ziemlich voll gewesen, keine mehr darobn geblieben. der kleine etwa 7 jährige Bub beschäftigte sich mit Aufheben, und ehegenannter Franz Joseph

+ Die gesellschaft des jüngeren Bruders

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1565

Bayer, welcher sich eben in der Nachbarschaft befunden, 2 mal zugerufen, ob das so erlaubt seye, habe sich doch der Zeug erst auf Zureden [?] die Trauben vom Baum herab gelassen, und geantwortet, er habe nur ein paar herunter geschüttelt.

Hr. Spitalschaffner Häfele bemerkt [?] sich dagegen mit dem Franz Joseph Bayer, welcher auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, all obiges bekräftiget, und noch hinzugefügt: daß er ihn auch an dem Traubengehält gesehen, und auf Befragen, was er da an dem Trauben mache, habe er geantwortet habe nur einige genommen; am Morgen darauf seye noch eine Leiter an das Rebgehält angelehnet von ihnen gesehen worden, und die meisten Trauben+ abgezwicket.

+mit Verletzung der Reben

Actum in der Behausung der Theresia Wenderin [?] den 20ten 7bris 1786.

Coram

Auf bittliches Ersuchen der Theresia Wenderin [?], die schon bereits 12 Jahr nicht mehr aus dem Bett gekommen, begaben sich der Hr. Bürgermeister Benedikt Pfister, Kanzleyverwalter Rütte, und Anton Grafmüller in ihre Behausung, und übernahmen das von ihr selbst geschriebene Instrument, welches sie in unserer Gegenwart eingepackt, und mit ihrem Signet geschlossen. Zur Bekräftigung drückten auch der Hr. Bürgermeister Benedikt Pfister das Stadt und sein Signet, sowie ich und Anton Grafmüller die unsrigen, und übergeben es auf ihre Bitte ad acta.

Ita fidem testantes [?]

Benedikt Pfister Burgermeister

Rütte Kanzleyverwalter

Antoni Grafmüller des innern Raths

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1566

Actum Waldkirch den 21ten Septembr 1786.
Rathgehalten [illegible] Gnaden,
Coram Hochl. H: Oberbogt und Schultheiß
H: Burgermstr. Benedikt Schuster. Gütle Englebrett
– Anton Grasmüller. Peter Waibel.
des innern.
– Johan Lehner. Anton Kößler
des äußeren Raths.

1.

Leonhard Will Weber [illegible] bittet gegen die gewöhnl. prestanda als ~~[illegible]~~ Bürger aufgenommen zu werden.

Bescheid.

Ist mit dem bewilligt, daß er 35 fl. nebst dem Feuereimer [erlege]. — *erlegt*

2. — als Bürgerssohn

Hr. Rahm Lehmann bittet als Bürger angenommen zu werden.

Bescheid.

gegen gewöhnl. prestanda bewilliget.

3.

beiliegendes Verzeichniß [illegible]

Anton Wolf begehrt gegen nachstehende ~~[illegible]~~ Schuldner, welchen schon vor 4 Monat gerichtl. aufgekündet, Execution [illegible], daß ihnen durch den Stadtknecht bedeutet werde binnen 14 Tagen, um so gewisser zu bezahlen, als nachher nach der allgemeinen Gerichtsordnung verfahren werden wird.

Bescheid.

Ist in diesem begehren gewilligt.

4.

Anton Wolf als Pfleger der Georg [illegible] Erbschaft klagt auf den Georg [illegible] Schumacher, was maßen er für den Leonhard Nägele gut gestanden, und auch dafür eine obligation auszustellen

zugesichert habe, da er aber diese noch nicht zu Handen erhalten könne, als bittet er diesen Beklagten gerichtl. aufzubinden.

Bescheid.

Solle diese Klage dem Beklagten mit dem Bedeuten hinausgegeben werden, daß er binnen einem Vierteljahr zurück bezahlen, oder auf seine Klage antworten solle.

5.

Eben gedachter Anton Wolf klagt weiters auf eine Schuld per 100 fl. wieder den Leonhard Nägele, und bittet ihm gerichtl. aufzukünden, daß er ein Kapital binnen einem Vierteljahr bezahle.

Bescheid.

Solle diese Klage dem Beklagten mit dem hinausgegeben werden, daß er binnen einem Vierteljahr bezahle.

6.

Johannes Grasmüller bittet ihm zu erlauben den Bürgern Schwarzbrod zu backen, und da es allerdings nöthig seye, weil [illegible] nicht [illegible] werde, auch die Erlaubniß Schwarzbrod auf dem Land zu backen.

Bescheid.

Solle ihm erlaubt seyn als Schwarzbeck denen Bürgern brod zu backen, jedoch auf dem Land Schwarzbrod zu backen, kann ihm [illegible] nicht gewilligt werden.

7.

~~Johannes~~ Jacob [illegible] bittet ihm aus dem Schulbrunnen zu [illegible] Wasser durch Deichel in sein Haus führen zu dürfen.

Bescheid.

Wird ihm erlaubt das Wasser aus dem Brunnentrog [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1567

Abzahle zu 16 kr mit dem zugestanden, dass er die Abreichung des Wassers nach einem abzuhaltenden Augenschein berichtigen solle.

8.

Jh: Lehner als Pfleger des Gutleutenhaus bittet man solle den Johannes Thurnherr anhalten entweder eine normalmäßige Versicherung auszustellen, oder ~~ihn~~ nach 4tel jährig. Aufkündung zu bezahlen

Soll entweder Versicherung geben, oder nach einem 4tel Jahr bezahlen.

9.

Joseph Schäftele bittet ihm zu erlauben aus dem Fideicomiss, das ihm von dem geistl. Hr. Schäftele durch seinen Bruder zugefallen, ein Haus zu kaufen

Wird bewilligt unter Beistand des Engelwirths [?] mit der Bedingung, dass er sich nicht über 300 f einlassen dürfe.

10.

~~Joseph~~ Johannes Lehner als Pfleger des Gutleutenhauses bittet den Joseph Kürner wegen einem dahin schuldigen Capital 58 f 40 kr samt Zins 11 f 40 kr dahin zu verhalten, dass, obzwar das Capital mittels eines [?] auf dem Haus versichert, hingegen dieses Haus bei gegenwärtigen Zeiten zu Tilgung dieser Capitalien nicht hinlänglich seye, also das Vermögen, so er jüngst von seiner Mutter ererbt, mit Arrest belegt, [?] und so mit das Gutleutenhaus klaglos gestellt werden möchte.

[illegible]

Der Beklagte Joseph Kürner entgegnet seinerseits, es werde ein Rathsprotokoll beweisen, dass er den Zins bereits vor dritthalb Jahren dem Gutleutenhaus abgetretten, nach dieser Abtrettung vom Magistrat angenommen sey, würde man nun damals den Zins an den Meistbietenden verkauft worden seyn, so würde das Gutleutenhaus bezahlt worden seyn, somit könne wider ihn keine Klag mehr gemacht werden, weil damal schon der Zins an Zahlungsstatt angenommen worden.

In Nachschlagung des Raths-protokoll dd. 18ten Febr 1785 wurde folgendes Conclusum gefunden.

= Werde der [?] dem Gutleutenhaus zugeschrieben, doch mit deme, dass dem Gutleutenhaus der weitere Regress an dessen [?] Erbschaft vorbehalten werde.

Hr. Lehner wendet noch ein: obwohl dieser Zins an Zahlungsstatt angenommen worden, so habe man doch sich die Erbschaft vorbehalten, und da damals schon der Zins sehr geringen Abtrag gehabt, so würde, wenn er wäre verkauft worden, noch eine beträchtliche Summe restieren, wegen welcher der Bürger zu belangen wäre, er bitte also durch Kunstverständige den damaligen Zustand des Zinses schätzen zu lassen, und einsweilen das Vermögen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1568

im Verbott zu halten.

Würd Kläger mit seiner Klage ad separatum verwiesen

11.

Maria Wagnerin klagt auf 5 f. geliehen wieder dem Angeklagt Kunt mit bitte ihn zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter ist die Schuld geständig

Solle in Zeit 14 Tag bezahlen, wiedrigenfalls mit der Execution vorgefahren werden.

Actum den 25ten Septbr 1786. 12.

Anna Maria Zelgerin klagt auf den Schlosser Sillenberger auf noch restierende 39 f. Rh: mit dem dass laut Extractus Protocolli dd° 14ten Augst 1785 ihm schon damals [illegible] gerichtl. aufgekündet worden, solle ihm noch 14 Tag Termin setzen.

Solle binnen 14 Tagen bezahlen, widrigenfalls nach der v: g: vollzogen werden.

Actum den 27ten 7br 1786. Stadtkanzley

Coram
H: Bürgermstr. Schuster
— Burgerwaibel Sutter
— Anton Grasmüller.

Xaveri Joseph Burger und Johannes Lehmann, um die zu welche gerichtl. Schätzung zu erheben, welche durch H. Vogt Lautmstr. Joseph Braun und Anton Binder als Kunstverständige erhoben, und auf 52 f. Rh: gestellt worden, Da nun die ganze Summe die gedachten Bürger dem Lehmann schuldig ist, sich mit

Kauf derren Häuser auch bass 30 fr bedauert, der Goldschmied aber schon anno 1783 an Zahlungsstatt dem Zettelmeisterhaus zugeschlagen worden, so zahlte er dem Überschuss, der sich über die gerichtl. Schätzung ergeben, sogleich baar mit 10 f.

+ laut Prothocoll vom 18ten Febr 1783

Somit erreichte dieses Geschäft seine Endschaft.

H: Lehmann beruefte sich zur seiner Legitimation wegen dem Nichtverkauf des Goldschmiedshaus und dem nun sich daraus ergebenden Schaden auf ein hoh. Regierungsdekret, welches den Verkauf des Goldschmiedhaus verbotten, bis durch eine zu nennende Comission die Sache näher untersucht seyn würde.

† dd° 11ten Juny 1782.

Schuldbuch Nr 10.

Actum Waldkirch den 26ten 8br 1786.

Coram
H: Burgermstr. Emmendett Schuster
— Burgerwaibel Sutter
— Anton Grasmüller.

Gestern kame die M. Agatha Weiblin mit ihrem Vater Peter Weibel und zeigte dem H: Burgermstr. klagbar an, dass Ihr Mann Michel Deutsch schon eine geraume Zeit her wieder nichts thue als saufen und spielen, komme zu Nachts nicht nach Haus, sie habe nichts zu essen

über die geringste Vorstellung fienge er Händel an, schwöre, fluche und misshandle sie so, dass sie wirklich noch böse Zeichen(?) habe. Nur noch gestern fieng er bey diesem Händel an mit dem kleinen Kind wegen dem geringen Umstand dass es die Windel(?) halte, und als ich ihm in die Rede gefallen, dass er es dem Kind nicht verbieten könne, schlug er mich mit dem Ellenbogen so in das Gesicht, dass mir das Blut stromweis heruntergeloffen. In diesen Umständen, und da er durch eine 10 wöchige Zuchthausstrafe selbst im geringsten nicht gebessert worden, da ich nirgends woher für das nöthige für mich und Kinder ~~[illegible]~~ einige Auskunft sehe; so bitte ich mir zu erlauben, dass ich meine Zuflucht wieder zu meinem Vater nehmen dürfe, und ganz von meinem Mann geschieden werde.

Nachdem nun diese Klage zum Protokoll genommen worden, so wurde Beklagter aus dem Arrest, wohin ihn der Hr. Bürgermeister führen lassen, hieher berufen, die Klage vorgehalten, und seine Einrede war folgende:

über den Vorwurf der seit seiner Entlassung aus dem Zuchthaus gemachten Schulden wolle er sich auf jeden Fall ausweisen können. Des [illegible] und [illegible]

gen werde ihn Niemand nicht beweisen können, indem er von Niemand kein Geld erhalten habe; + Die üble Behandlung wider welche die Klägerin sich beklagt, ziehe sie sich meistens selbst zu, dagegen möge sie wohl leiden, wenn sie sich bei ihrem Vater beschäftigen lang und willige dahingegen in ihr Verlangen; —

und füge er nur als auswärtig(?) in dem Zuchthaus

mit dem Kinde

Bescheid

Werden beide Partheyen auf die Vorschrift des Ehepatents verwiesen.

Maria Dorothea Weiblerin(?)
Peter Weibel(?)
Michael Weiss(?)

Actum Waldkirch in der Behausung der Theresia Weberin den 28ten 8bris 1786

Auf bittliches Ansuchen der Theresia Mayerin geborene Weberin begaben sich der Hr. Bürgermeister Benedikt Schnitzer(?), [illegible] Bürgerverwalter(?) und Anton Grassmüller in ihre Behausung, und übernahmen das von ihr selbst geschriebene und [illegible] den sie das vom 20ten 7bris 1786 [illegible] Testament, welches sie in [illegible] eingesiegelt, und mit ihrem Siegel geschlossen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1570

Hin und das Bad Signet

Zur Bekräftigung dessen auch der H: Burgermeister [illegible] der Kanzleyverwalter, und Anton Grafmüller die eigene [illegible], und haben es solchem auf ihre Bitte adacta.

In fidem testante

Benedict Pfisterburger [illegible]

Anton Kanzleyverwalter

Anton Grafmüller des innern Raths

Actum Waldkirch am 30ten 8br 1786.

Johan Georg Schön klagt wider den Nikolaus Walter [illegible] auf 20 f [illegible] Schuld [illegible].

f. Richtigkeit der Forderung [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] durch die von gedachtem Nikolaus Walter [illegible] Handschrift, und bittet ihn auf [illegible] dem Mathias Bugwald zu bezahlenden Capital das [illegible] zu verschreiben.

Kläger [illegible]

Nikolaus Walter machte den [illegible] bei seiner Verkaufung den Antrag selbst mit [illegible] zu dem Mathias Bugwald zu gehen, und diesem aufzutragen, daß er sogleich bei Empfang des Geldes den Klaeger Schön mit 20 f [illegible] bezahlen solle.

Ihm die Unkosten zu bezahlen

[illegible] Schön war mit diesem Vorschlag zu frieden, welcher auch von obrigkeits zur Vorhütung der Unkosten da der Walter [illegible] seinem [illegible] [illegible] [illegible] bezahlung [illegible].

Actum Waldkirch am 7ten 9br 1786.

Coram

Herr [illegible] H: Stadtschultheißen und [illegible]
H: Burgermeister Christian Benedikt Pfister
H: Anton Kanzleyverwalter
— Anton Grafmüller
— Peter Weibel,
— Johann Lehner
— Mösch
— Anton Köstler

1.

Mathias Dusch [illegible] Burgerssohn auf dem Stadthof bittet um die Burgers Aufnahme.

Ist

Ex gratia bewilliget, wann er seine Frau auch als Burgerin [illegible], welches Burgergeld man aus [illegible] [illegible] auf 20 f festgesetzt.

Mathias Dusch [illegible] bittet um eine Bedenkzeit.

2.

Mathias [illegible] aus dem Simonswald [illegible] bittet um die Burgers Aufnahme.

Ist

Ist ihm gegen Erlag [illegible] [illegible] einen [illegible] bewilliget.

3.

Christian Blattman, der schon ehemals als Bürger für 70 f Burgergeld aufgenommen worden, bittet wegen seinem gehabten Unglück da er bei dem städtischen Holzmachen den Fuß gebrochen, um einigen Nachlaß.

Ist

Ist auf 50 f 30 kr mit Einschluß des Feuerkübels herabgesetzt.

4.

Heute wurde das [illegible] publiciert wegen einem Kaufhandel in dem [illegible] vid: crml: Laden fascl: 1.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1571

5.

Vermög Protokoll vom 21ten 7bre 1786 erscheinen heut die abgeordnete Mathias Ringwald und Anton Grafmüller der jüngere der Bekenzunft, und machen die Vorstellung, dass sie ohnmöglich in das Verlangen des Anton Grafmüllers Namens seines Sohns willigen können, indem ihre Profession ohnehin schlecht beschaffen seye und sie selbst kaum bei ihrem geringen Verdienst leben könten. Demnach sich Anderen auch auf den vorige Jahr, welchem sogar von der hohen Regg. das nämliche Petitum abgeschlagen worden.

exp.

Das Backen für Kunden wird ihme nochmals bewilliget, auf den Kauf Schwarz brod zu backen aber kan ihme noch nicht bewilliget werden. Sollten sich aber bessere Zeiten und Umstände ergeben, so werde vorzüglich Rücksicht auf den Sohn des Grafmüller genommen werden.

6.

Hr. Burgermstr. zeigt an, dass die herrschaftlichen Müller heimlichen aufkaufen ~~…~~ und solchen zum Schaden der Bürger zu Kaufe … heimlich in der Mühle verkaufet würden

Soll Anderen das Löbl. Obervogteiamt ersucht werden, denselben unter gewissen Strafe einzubieten werden.

7.

Anton Stolz als Pfleger der Zimmerischen Habschaft verlangt eine gerichtliche Aufkündung des bey dem Vogt Salomon Schneider

exp.

Capitals a 166 fl 40 xr sammt dem bis den 25ten gbr laufenden Zins und bittet um Execution auf das ohnehin in der obligatio verschriebenen Haus des Schuldners.

Der beklagte ist die Schuld so wohl als die unterm 7ten April 1786 geschehene Aufkündung bekanntlich, und erklärt sich er könne nicht anders als durch Verkauf des Hauß bezahlen.

Der Kläger bittet also das Hauß zu verkaufen.

gerichtlich schätzen und

~~Decret~~ Bescheid

Solle das Hauß gerichtl. geschätzet und sodann veräusseret werden.

exp.

8.

Xaver Kolber klagt wider den Simon Geiger auf anoch schuldige 13 fl Hauszins und bittet man möchte ihn zur Zahlung anhalten.

Geiger ist diese Schuld geständig, erklärt sich aber, dass er zur Zeit wegen seinen traurigen Umständen nicht im Stande sei zu bezahlen.

Solle binnen 14 Tägen bezahlen ~~oder~~ auf sonstens Klagen gewärtigen, was Rechtens ist.

9.
im Namen des Anton Holzer klagt wider den Jacob Geiger auf schuldige 5 fl 33 xr, und bittet um Arrest auf die bei Hr. Burgermeister liegende Gelder.

geschehen

exp.

Beklagter kann nicht widersprechen

Dem wird hiermit der verlangte Arrest bewilliget.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1572

10

Ist und der expedition verbotten.

Schlosser Schan klagt im Namen der Anna M. Schätzlin auf ausständigen Lidlohn pr. 4 f 5 kr und bittet das bei H. Kürzgewilter ligende [illegible] geld mit Arrest zu belegen.

Jakob Geiger ist die Schuld geständig, ~~[illegible]~~

Ist und das Arrest bewilliget.

11

Verbotten.

H. Gaßmüller klagt auf den nämlichen Jakob Geiger wegen in der Kürzgewilter Erbschaft schuldigen 1 f 15 kr, und verlangt auch das bei H. Kürzgewilter ligende geld gerichtl. Arrest

Dem beklagten ist die Schuld bekanntlich.

Ist und der Arrest bewilliget.

12

Verbotten

H. Mich. Engelwirth klagt wider den nämlichen Jakob Geiger auf 3 f 42½ kr, und verlangt Arrest auf das bey H. Kürzgewilter ligende Geld

Beklagter ist die Schuld geständig

Ist und das Arrest bewilliget.

13

Schlosser Schan in Namen des [illegible] Joseph Dibler klagt auf den Johann Sonnenbach wegen schuldigen 31 f 37½ kr.

Ist und an das Militarcomando verwiesen.

14

H. Lehner bittet ihn von der einigen 26ten Xber abgelegten Pflegerschaft der Victoria Hummelin zu entlassen

Ist und in seiner Entlassung gewilliget.

Schalamellin

Dagegen wurde Carl Strobel von der Victoria Hummelin als ihr Schwangersohn selbst vorgeschlagen, welcher dan auch von gesamtem Magistrat als wirkl. Pfleger aufgestellet worden.

15

expe

Löbl. Stadt fordert an dem Michael Kritsch 29 f 48 kr Pfundzoll pro 84 et 85.

Beklagter ist dieser Forderung geständig, bittet aber man möchte ihm die Metzg beilassen, und [illegible] bis Ostern längstens müsse alles bezalt werden.

Solle binnen 14 Tagen bezahlen widrigenfalls ihm die Metzgerei das Gewerb für der Stadt zugehört, abgenohmen wird.

16

Kaspar Saban klagt wider den Lorenz Gruß, daß er seinen Bürschen wegen dem geschlossenen Aktord wieder aus der Lehr genohmen, er bitte also den Sohn entweder wieder in die Lehr zu schaffen, oder die bezahlte Aufdingung mit 4 f zu bezahlen.

Der beklagte macht seine Einrede dahin: sein Sohn seye

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1573

verdorbt worden, und er habe nie
in Akord gewilliget, sondern
nur das Meisterbuch dorzei-
gen unterschreiben, weil er
keinen haben wollte.

#

Solle in 14 Tagen die 4 fl
bezahlen, oder den getroffe-
nen Akord halten.

17.

[illegible] Hl Michel [illegible] bittet um ein [illegible]
Balgenholz zu seiner Profession

#

Wird an das Waldamt ge-
wiesen, ~~was~~ dann zu bezahlen, wenn 18 xr die vorjährig
Holz bezahlt haben.

Anton Grafmüller klagt ge-
gen den H. Burgermstr Benedikt
Schmieder: daß er ihm durch die
Wässerung der Steinmatten
auf seinem Acker großen
Schaden verursache, bittet
dagegen einen gerichtl. Au-
genschein durch den Hl Jung [illegible]
von [illegible], und Mathias [illegible]
von [illegible] vornehmen zu
lassen, als [illegible] die Matten [illegible]
[illegible]

Hl Burgermstr Schmieder
läßt sich den Augenschein ge-
fallen so wie die 2 vor-
geschlagenen Männer.

#

Wird der erbettene
Augenschein bewilliget. vid:
fasc: No 1. in 9. der Augenscheins Laden

Stadtr [illegible] übergiebt
[illegible] Monatgeld einziehen
ein Verzeichniß dieser Steuer
restanten von 1775 bis 1785;

und bittet dieses obrigkeitlich
einzutreiben, oder ihn wegen
der weiteren Haftung loszu-
sprechen

#

‡ Zunftverwalter referirt über das Ferdinand [illegible]
[illegible] Gantwesen

#

Wird bestätiget
v: fasc: [illegible] Gantacta.

Sollen die Restanten einbe-
rufen, mit ihnen liquidirt,
ein Termin gesetzt, und auch
vor der Rechnungsleger
seiner Rechnung entlassen
werden. ‡

Actum Waldkirch am 13ten 9br 1786.

Coram
H: Burgermstr Benedikt Schmieder
[illegible] Engelhard
Anton Grafmüller

1. Anton Wolf bittet um 2 [illegible]bäume.

#

Wird gegen Gebühr bewilliget
und an das Waldamt an-
gewiesen.

2. H: Joseph Kübler ist heute
als Pfleger des [illegible] Fidei-
commiß aufgestellt, und ihm
das Testament übergeben
worden.

3. H: [illegible] übernimmt
also die Pflegschaft über die
Rosenkranz- und Skapulier-
Bruderschaft.

Actum Waldkirch am 27ten 9br 1786.

1. Dem Joseph Mayer in [illegible]
seiner schon lang kranken Frau
ein halben Wagen Holz bewilli-
get worden.

auf Absterben des Blasius Gruber, wurde die Verlassenschaft untersucht, und gefunden, daß das ganze Vermögen bestehe

	fl : kr
1. in 3 Better	9 = —
2. etwas Bettgewänder	7 = 30
3. Kuchelgeschir	1 = 20
4. Ein Bettladen und umhang	— : 3?
5. Ein Kuchelkästle	— : 3?
6. Brennholz	— : 18
	19 : 1?

Hiezu waren 3 Erben.
Conrad Gruber
Maria —
und Agatha Gruber.

die Better wurden verloßet, und jedem eins zugetheilt, so auch das Bettgewänder mitsamt dem Kuchelgeschir.

Mobiliar Vermögen

das übrige in 4 fl 27 kr bestehende ~~[illegible]~~ haben die 2 Töchtern an sich gebracht, die Unkösten mit 46 kr bezahlt, die übrigen noch 41 kr sind unter geschwisterlich getheilt worden.

Der erst 14 jährige Conrad Gruber wurde von seinem Vater Joseph Kräuble Kessler zu Kandelbach in Oberwaldkirchischen in Lehr- und Kost genommen, von diesem Vater Maria Dinnäuer mit dessen Bedingnissen übergebenen Vermögen der 40 fl zur weiteren Erziehung und Erlernung der Schlosserprofession übernehmen, und die Tochter neue in [illegible] hinweinfinden.

Zeuge Adler Engelhalter.
Handzeichen des Joseph Kräuble +

Actum Waldkirch am 6ten 9bris 1786. 75

Coram
H: Burgermstr Benedikt Schmitzler
— Adler Engelhalter
— Anton Grafmüller

Die Maria Zimlerin verlangt nun die Schätzung des Schlosser Dilmbergers Hauses, da ihr schon untern 15ten 7bris das Eigenthum zuerkannt worden, und bittet zugleich ihr die Kösten, deren Verzeichniß sie noch nicht beibringen könne, zu verschaffen.

Wird die Schätzung des Hauses bewilligt, und durch H: Baumstr Koller, und Johann Kastler am Morgen früh vorgenommen werden.

Actum Waldkirch den 11ten 9bris 1786.

Coram
H: Burgermstr Benedikt Schmitzler
Adler Burglinhardwalter
— Anton Grafmüller

1\. H: Rathsmstr Bösch klagt wider den Joseph Schill auf rückständigen Schmalzgeld per 34 fl 39 kr und bittet ihn zur Zahlung anzuhalten

Beklagter ist die Schuld geständig, bezahlt sogleich 8 fl.

solle den Rest binnen 14 Tagen bezahlen. Joseph Schill

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1575

2. Anton Wolf bittet um 37 [illegible] Bauholz nach Bauaugenscheinigung des H: [illegible] Baumstr [illegible]

Ist ihm bewilligt und an das Bauamt anzuweisen.

3. Anton Wolf Pfleger der Mich. Wolfischen Kinder zeiget eine Handschrift, in welcher Joseph Hattmann bekennt, dass ihm schon am 27ten April 1786 ein Kapital [illegible] à 10 fl gegen aufkündung worden, da bereits ein halbes Jahr verflossen, bittet er ihm auf das Schuldners [illegible] Matt[illegible] am mittern Berg gelegenen das Pfandrecht zu ertheilen.

Wird ihm somit das Pfandrecht bewilligt.

4. Anton Graßmüller bittet in Namen seines Sohnes um die Gebühr eines Rohrs zur [illegible]müllen.

Ist ihm bewilligt und an das Waldamt anzuweisen.

5. Niklaus Fritschen Weib bittet um ein Allmosen

ist mit 1 fl 5 kr an das gutleuthenhaus anzuweisen

6. Urban Wagner bittet wegen Krankheit um ein Allmosen

ist mit 1 fl 30 kr an das gutleuthenhaus anzuweisen.

7. Georg Wenger bittet um abgängiges Holz zum Rostbaum.

Ist ihm bewilligt und das Klafter um 30 kr zugeben.

8. Stadtmstr Rösch klagt gegen den Mich. Fritsch, dass er dem 34 tägigs Termin wider sein [illegible] besessen, und den 29 fl 18 kr bestehenden Pfundzoll nicht bezahlt habe, und bittet ihm also das Metzgerrecht zu nehmen, einem andern zu geben, mit dem dessen [illegible] [illegible] nach und nach abdienen [illegible] führen

Wird ihm also das Metzgerrecht genohmen, und ihm der auftrag gemacht sich als Knecht an einem Meister anzuschaffen

Actum Waldkirch am 13ten Xbris 1786.

Coram

H: Burgermstr Benedikt Pfeister
– Rath Dezlsperger
– Joseph Rösch.

Joachim Graßmüller bittet wegen kränklicher Umständen um ein Beitrag seiner Krankheit auszuführen zu können

Ist mit 1 fl an das gutleuthenhaus zu verweisen.

Actum Waldkirch am 18ten Xbris 1786.

Coram

H: Burgermstr Benedikt Pfeister
– Rath Dezlsperger.

Anton Graßmüller

Jacob Stehle bittet im Namen der verwittibten Schneiderin

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1576

Catharina Stehlin gebohrne
Leibin, man möchte das [illegible]
Capital zu 900 f welche
sie noch bey der Stadt ste-
hen habe, noch weiters an-
stehen lassen, sie wolle es
für die Zukunft um 3
pcto ~~[illegible]~~, [illegible]
[illegible] annehmen.

\#

dieses anerbietten wurde
mit der löbl. Deputation an-
genohmen.

Zur Urkunde wurde das
Protokoll von dem Beystand
der Catharina Stehlin unter-
fertiget.

Jakob Stehle

Actum Waldkirch am 19ten 9bris 1786.

Coram

Tith. H: Obervogt qua Stadtschultheiß abwesend.
— Burgermstr. Benedikt Schmidter ~~[illegible]~~
— Stadtrath Dengler.
— Anton Grafmüller.
— Jakob Scheibel.
— [illegible].
— Johann Lehner
— Kohler
— Mösch.

1. Johannes Grafmüller hat um
Bürgerstochter bittet um das
Burgerrecht.

\#

Er wird gegen praestanda bewil-
ligt.

aufnahm 10.
Protl. – 15 expd
item – 15.

aufnahm 10.
Protl. – 30 expediert

Cy 40 kr expd

aufnahm 10
Protl. 30 expd

2. Johannes Grafmüller bittet um Ra-
tifikation des von dem Martin Mösch
gekauften halben Hauses No. 19.

\#

Es wird ratifiziert.

3. Stadtmstr. Lösch bittet um Ein-
treibung der ausstehenden Zinse
bei Johannes Beyerlen welche zu 4½
Jahre 4 f 30 kr, und kündet
ihm zugleich das Capital auf.

\#

Es wird die Aufkündung begneh-
migt, und zur Zahlung der
Zinsen bis in 14 Tagen angesetzt.

4. Dem kündet auch dem Joseph
Löbeln ein Capital zu 110 f 30 kr
auf, und bittet um Einschaf-
fung der Zinse mit 8 f 52 kr.

\#

die Aufkündung wird begneh-
migt, auf ¼ Jahr gestellt.

5. Dem kündet dem Joseph Schi-
dler ein Capital zu 100 f eine
mit Einbringung der Zinsen
zu 3 Jahr mit 12 f.

\#

die Aufkündung wird begneh-
migt und auf ¼ Jahr gestellt.

6. Leopold Salomon bittet um
Ratifikation des von dem Fischer-
bach [illegible] [illegible]

\#

Es wird ratifiziert.

7. Johannes Lehner klagt wieder
dem Martin Mösch auf 10 f aus
[illegible] Zinse, und bittet um
gerichtliche Hülfe [illegible].

\#

Es wird ihm ein Termin von 14 Tag
[illegible] widrigens soll nach der
Exekutionsordnung verfahren
werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1577

dr: 10 } expedt:
Kl: 15 }
Reu 15.

Fr 6 fl 40 kr

8. Johann Lechner klagt wider den Georg Ehig auf 2 ausständige Jahrszinß und bitte ihn zur Zahlung anzuhalten.

#

Solle binnen 14 Tagen bezahlen.

Aufnahm 10. } expedt
Decret: 30. }
= 40 }
+ laut Conto

9. Georg Ehig klagt wider den Nepomuk Kunk wegen Quartiergeldern per 9 fl und bitte ihn binnen 14 Tägen zur Zahlung anzuhalten.

Nepomuk Kunk ist die Schuld geständig und will auf das neue Jahr zahlen.

Decret.

Solle binnen 14 Tagen bezahlen und dem Klager die Unkösten ersetzen.

Actum Waldkirch am 23ten [illegible] 1786.

Coram

H: Bürgermeister Benedict Schuster

— [illegible] Englschalk

— Anton Grasmüller.

1. H: Spitalschaffner Häfelin verlangte mit dem Johann Ritz wegen schuldigen Geldzinß Ausständen zu liquidieren, und legte eine Rechnung vor, nach welcher gedachter Ritz für 4 Jahr schuldig bleibt — — 104 fl

laut für =80=81=82=83= à 28 f — 112 f

Johan Ritz erkannte diese Rechnung für liquid, und bestätigte dieses mit seiner Handschrift. Die erste Rech-

nung für die Jahr 76=77=78=79 aber widerspricht er, in dem, daß er seinen dafür haltend für diese Jahre schon abgerechnet, und eine Quittung vorweisen wolle.

binnen 8 Tagen

#

Solle diese Quittung inner dieser Zeit vorlegen, im Widrigenfalls würde er der Schuld per 112 f geständig gehalten werden.

Anton Schönenberg solle nach vorgelegter Rechnung dem Spital nach Ausweis einer obligation dd. 2ten 7br 82 400 f, dann an alten Zinsen [illegible] von Lichtmeß 1771 bis dahin 1781 = 56 f 40 kr, von da bis Lichtmeß 1785 64 f. also zusammen an Zinsrest 110 f 40 kr.

Anton Schönenbach erkennt diese Schuld zwar für liquid, doch meinte er immer daß er mit dem verstorbenen Spitalschaffner Karl Häfelin ano 1781 abgerechnet habe, er bitte sich also eine Abschrift von der Rechnung aus, wenn er allenfalls unter seinen Papieren noch etwas finden sollte, dagegen einwenden zu können.

tum sich

Antoni Schönenberg

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1578

Actum Waldkirch am 28ten Xbris 1786.

Coram
H. Burgermstr Emanuel Christner
Jacob Ziegelhalter
— Anton Grafmüller

1o Michael Binder [illegible] bittet wegen kränkl.n Umständen [illegible] seines Weibs um ein Allmosen.

Ihme 1 f 15 kr bewilliget.

2o Joseph [illegible] klagt [illegible] bitte um [illegible]

Wird auch 1 f 12 kr bewillig[t]

3o

Actum Waldkirch am 31ten Xbris 1786

Coram
H. burgerMr Emanuel Christner
— Jacob Ziegelhalter
— Anton Grafmüller

Jan bleiben

1 Johannes Schultis erklärt sich, daß er ein [illegible] bei der Stadt stehendes Cptl per 840 f. [illegible] jährlich [illegible] wolle; der Termin ist mit dem 4ten May 1788 verfallet, zahlt also nur 25 [illegible] diese Erklärung hat er eigenhändig unterschrieben

Johannes Schultis

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1579

10 Kr. V. Ö.

No. 1

Urtheil.

Von dem Magistrat der k: k: V: Ö: Stadt Waldkirch wird der Martin Maÿ von hier verfällt, dem Namens des gutleuthhausschaffners klagenden Hr: Johannes Tscheiner den nicht widersprochenen Zinsrest zu 10 fl binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigens wider ihn nach der Executions ordnung verfahren werden solle. übrigens sind die gerichtskösten gegen einander aufgehoben. V. R. W.

Ex Consilio Magistratus der k. k. V. Ö. Stadt Waldkirch am 20ten 9bris 1786.

Urtheil

dem Hl. Johann Lechner
[illegible] Geilinger und gut-
[illegible] Gü-
zu stellen

Von hier

	f	xr
Ausfertig der Klagr.	=	:10.
Rathst.	=	:15.
Urtel	=	:10.
Exped:	=	:4.
Siglgld.	=	:6.
[illegible]	=	:3.
		48

No. 2.

Den 12ten July 1786. hat Andreas Stölder Lauth Schein 100 f: reinisch von mich Entlehnt und Versprochen solches Gelt nach Verflossenen Viertel Jahr widerum zuruckzuzahlen, so habe daran Empfangen per — — — — — 28 f — xr mithin Verbleibt Hr Andreas Stölder mir noch hinterstandenen reces schuldig zu bezallen mit — — — — 72 " —

Thomas Blattman

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1581

No. 3.

Wir Endsunterzeichnete geben unseren Herzigen [?] Schwägern, nämlich dem Johann Hofenbach und Johann Kund beide im Cameralherrschaftlichen Simonswald in gegenwart des hierortigen Ortsvorsteher Georg Sorand [?] die Vollmacht, das besagten Zwey Männer in unseren Namen mit des Michael Stratzen seligen Kindtsverlassenschaftsvermögen in der Stadt Waldkirch entweder solches nach der Erbfolge und Vorschrift beleiben [?] zu lassen, oder mit des verstorbenen Michael Stratzen nach hinterlassenen Wittwen einen Rechtlichen Vergleich und Abhandlung zu treffen, welches ihnen nach ihrem Gutbefinden zuthun überlassen ist: Zur Festhaltung dieses wollen wir unsere Namen durch den Ortsvogt unterzeichnen lassen.

Mathias Stratz selig } des verstorbenen Erblassers Michael
Ursula Waldvoglin selig } Stratzen und nachstehender Kinder Eltern

1. Joseph Stratz des Michael Stratzen Sel. Bruder.
2. Mathias Straz — — do — do
3. Jakob Straz — — do — do
4. Anna Maria Strazin Schwester, gestorben, hinterlassen 1 Kind mit Namen Agatha Hugin [?].
5. Gertrude Stratzin Schwester, verehlicht mit obigem Johann Hofenbach.
6. Maria Strazin, verehlicht mit obigem Johann Kund.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1582

7. Barbara Rotzin ledigenstands
8. Johanna Rotzin – ledigenstands.

Das allobige dann ehe- und richtig attestiere
mit unterschrift.

Langenbach den 31ten Jenner 1787.

J. Georg Roppen
Vogt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1583

Vollmacht

10 Kr.

No. 4.

Urtheil

Von dem Magistrat der k. k. v. ö. Stadt Waldkirch wird die Eva Schwerin verfällt dem Franz Anton Wolf 272 fl 40 kr, welche Schuldforderung sie nicht widersprechen binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigens wider sie nach der Executions Ordnung verfahren werden solle. Übrigens sind die Gerichtskosten gegeneinander aufgehoben. V. R. W.

Ex officio Magistratus der
k. k. v. ö. Stadt Waldkirch
am 8ten Febr. 1787.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1584

Urthel
vom Franz Anton
Volk zuzustellen.

Aufnahme der Klage	10 xr
Urthel	15
Stempel	11
Extract	4
Zustellung	3
	42 xr

pro [illegible] 12 X

No 5.

Extractus
Rathsprotocolls dd° Waldkirch den 7ten 9ber
1786.

In Sachen
Xaver Schön von hier Klägern
gegen
Simon Geiger beklagten

pto Schuldiger 13 fl Haus-
zins.

Bescheid

Solle binnen 14 Tagen bezahlen, widrigen Falls
ferner gewärtigen was Rechtens ist.

Test. Anton Ziegelstaller

Extrahirt Waldkirch den 9ten 9ber
1786.

No 6.

Bescheid.

Wird dem Anton Wolf hiemit auf dessen
Ansuchen [illegible] der Eva Schwein das
Wandrecht ertheilt, und selbe [illegible] in das
Vermerkungs Buch eingetragen

Ex Consilio Magistratus
der K. K. V. Ö. Stadt
Waldkirch d. 9ten
März 1787.

Dem
Xaber Weber
zuzustellen.
in
Waldkirch

	kr
Aufnahme der mündlichen Klage	10
Bescheid	10
Copl.	3
Exped:	6.
Sgl.	6.
Zustellung.	3
	38.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1586

Dem
Anton Kolb zu
zustellen

Bewilligung der [illegible]	10 x
Stempel	10.
[illegible]	4.
Zustellung	3.
	27 x

No 7

30 Kr.

Da d[er] Johann Martin Mösch Bürger und Beckermeister allhier, samt seiner Ehefrau Eva Schweizerin mir Endes unterfertigten dahier erschienen und angebracht: wie sie seines besseren Fortkommens und Unterhalts wegen auch seines schwachen und unvermöglichen Alters halber von hier hinweg und zu seinem [illegible] abzuziehen gedenke, seine vorgedachte Ehe-Consortin auch nicht das mindeste hier wider einzuwenden hätte; habe ich in Betracht beederseitiger [illegible] Alters gar kein Bedenken gefunden, als [illegible] ihr Vorhaben zu bewilligen, und beeden so lang ihr Wille und keine andere Umstände es verhindern zu erlauben [illegible] abwesend zu leben.
Dessen zu wahrer Urkund habe ich gegenwärtiges mit eigener Handschrift und Namens-Unterschrift auch beygedruckten angebornen Petschaft [illegible]
Datum Waldkirch [illegible] 17. Merzen 1787.

Joseph Rottenberg Dechant
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1587

Copia.

Erklärung 1108

Was über den Alterbach und herrschäftlicher Brunnacker, auch des Herren Burger Meisters sogenante Prälaten Mättlein, von mir Ends benanten beyläufig aufgenomenen beyliegenden Plans welcher mit Lit: A bezeichnet

No 1. ist der sogenante alterbach welcher von dem Kandelberg aus denen Döblen herkomt

No 2. wo der Löbl: Stift das Wasser aus dem Alterbach auf die deinen Matten fast,

No 3. der Stift: Wässerungs graben woraus die deinen Matten gewässeret wird,

No 4. die Strassen entzwischen dem Stift: Wässerungs graben sub: No: 3. und Alterbach No 4.

No 5. Ein Stegg über den Alterbach,

6. der Herrschaftl: Brunacker,

7. der Fahr ab der Strasse auf die Acker,

8. Allmend Platz entzwischen dem Alterbach und Herrschaft Acker,

9. hat der Alterbach an dem Brunacker nur 2 Schuhe entzwischen Platz, und befindet sich aldort ein alte baulose Faschinad, Wehrung,

10. des H: Burger Meister Pfisters sogenante Prälaten Mättlein, auf welches Mättlein H. Burger Mr:, uns dieselbe zu wässeren kommen, in den

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1588

Alterbach nebst dem herrschaftl. Brunnacker wo Sub: No 8 weist, ein Wässerungs Wuhrlein einlegen will, wie aber dises Wässerungs Wuhrlein in dem Alterbach eingelegt werden kan, wodurch dem herrschaftl. Brunnacker Sub: No 6. und der daneben befindlichen Strasse No: 4. keinen Schaden zu besorgen hat, wie ein solches Wuhrlein in den bach eingelegt und besorgt werden soll, wird hiemit eine Erklärung mit Lit: bey gegeben wie nachfolgt

Lit: A: ist das obere theil des Wuhrleins, welches von dem steeg No 5. bis zum obern Wuhr streichbaum 13 Schuoh in der Länge hat, weillen aber der Alterbach in seiner dieser lage, oder bett nur 7 schuoh in der breite hat, so muss herentwegen das Wuhrlein in seiner obern und nideren fläche dem streichbaum nach, von dem Eingang des Wässerungs graben Lit: B: bis anfangs der jenseitigen Landwehrung am herrschaftl. Brunnacker Lit: C. 13 schuohe in der breite haben,

Lit: B: Wo H: burgerMeister seyn Wässerungs graben nebst der Strassen ausführen will,

Lit: C. hat von dem Wuhrlein bis an herrschaft Acker 15 Schuoh entzwischen Allmend,

Lit: D. der Rost auf welchem das Wasser von dem obern Wuhrlein 2 schuoh hoch hinunder fält, diser Rost muss mit dem obern Wuhrlein, und in der dicke wohl zusammen verbunden werden auch muss derselbe wohl in die Erden eingegraben

und mit groben steinen besetzt werden, damit das Wasser durch seinen herunter schutz und fahl nicht unter die nebends wehrungen kan gehen,

Lit: E. die Land wehrung unten am Wuhrlein gegen dem herrschaft Acker Sub: No 8. und No 6. diese Land wehrung muss auf folgende arth eingelegt und besorgt werden, Erstlich muss nur ein Eichenes holtz mit einer hebzangen so dick immer möglich in die Erden gegraben werden, Zweitens, muss das gestadt unten am Wuhrlein gegen No 8. bis 3 schuoh tief, und 5 schuoh breit, bis 20 schuoh lang ausgegraben werden, drittens, muss die Landwehrung von 4 bis 10 Centn. schweren felsen im fundament ~~gegen dem~~ angefangen, und ober dem bach, und fundament gegen dem herrschaftl. Brunnacker 4 schuoh hoch und verloffen gegen dem Acker geführt werden, und viertens, solle diese Land wehrung auswendig am bach nach, nicht nur einfach aufeinander + besetzt, sondern bis 3 und 4 fach hindereinander aufgeführt und besetzt werden.

Lit: F. Muss die Strassen um 2 Schuoh erhöht werden, nicht nur mit Kiss, sondern mit groblechten steinen und besatz mässig gerichtet, und mit Kiss überschütt, werden, auch muss die strassen von dem bach Sub: N. 1. bis 50 schuoh in der Länge erhöcht, aber nur bey Lit: F: mit steinen erhöcht, das weitere mit Kiss aufgefühlt kan werden, auch muss der steeg Sub: No: 5.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1589

um 2 schuh höcher gelegt und widerum wie
zuvor besorgt werden,

Lit: G. Solle der Stüttl. Wässerungs graben Entzwischen
Sub: No: 2 & 3 mit grossen Fallen besorgt werden
damit das Wasser wegen Aufschwellung des wuchs
aldort den Ausbruch nicht bekombt,

Lit: H. Erhaltet der Alterbach seine Alte Lage, und kan
das Wasser von da weiters hinunter dem
Herrschaft Acker kein schaden zufügen, wann
aber bey Sub: No: 9. nicht mit einer neuen
Wehrung am Herrschaft Acker besorgt wird, so
kan das Erste grosse Wasser, ohne ein, eingelegte
Wuhr in den Acker ein Ofen.

Lit. J. Wo H: Burgermeister der Wässerungs graben
von dem Wuhrlein Entzwischen dem Alterbach
und Strasse nach, auf das Prelaten Mättlein
führen will.

Lit: K. Muss der neue Wässerungs graben dem
alterbach nach ein Stück Kanal von holtz
gemacht werden.

Nota Wan das Wässerungs Wuhrlein nach
obiger Erklärung, und auf den Platz nach an
weise des beyliegenden Plans in den Alterbach
eingelegt und besorgt wird, so kan diese
Wässerung auf das Prelaten Mättlein, dem
Herrschaftl. Brunnacker, und der Strassen, wegen
dem Alterbach wasser keinen Schaden zuführen.

Waldkirch d. 30t Brachmonath 1786.

Anton Büchler

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1590

3 Kr.

No. 8½.

Decret

Von dem Magistrat der k. k. v. ö. Stadt Waldkirch wird Eva Schwärin geschafft die dem Martin Wich vermög Übereinkommnis schuldigen 159 fl 33 xr, die sie nicht übergeben, in Zeit 14 Tagen zu bezahlen, widrigens wider sie nach der Executionsordnung verfahren werden solle. V. R. W. übrigens sind die gerichtlichen aufzuheben.

Ex officio Magistratus
der k. k. v. ö. Stadt
Waldkirch den 29ten
Merz 1787.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1591

Zettel über die Eva Schwärin zuzustellen dem Jos: Burger als Sachwalt seines Schwiegervaters Martin Weiß

Augenschein der Berg —	10 x
Rathe —	15.
Stempel —	3.
Expedit —	6.
Zustell —	3.
	37 x

10 kr.

No: 9.

Es ist von obrigkeitswegen in die Schätzung des der Eva Schwärin zugehörigen, u. bey des Doctors garthen gelegenen ackers gewilliget worden:

H. Johann Arnold, und Johann Zettlich haben desswegen den 24ten dies unter Vorstehung des Jos: Koch solche vorzunehmen, und den Schätzungswerth auf der Canzley anzuzeigen.

Ex Consilio Magistratus
der V.Ö. Stadt Waldkirch den 19ten april 1787.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1592

10. Kr.
V. Oe.

No 10.

Von dem Magistrat der k. k. V. Stadt Waldkirch wird der Joseph Schindler von hier angehalten, dem von H: Säckelmr Lösch, als Bruderschaftsmr die eingeklagte Zinse zu 12 fl binnen 14 Tagen, das Capital aber zu 100 fl binnen einem 4tel Jahr bey Vermeidung der Execution zu bezahlen. Uebrigens sind die gehabten Gerichtsunkösten gegeneinander aufgehoben. V. R. W.

Ex offio Magistrato der k. k. V. Stadt Waldkirch den 20ten Xbris 1786.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1593

Dem
H: Bürgermstr. Lösch
als Gemeinschaftsschreiber
zuzustellen

Waldkirch.

	f.	kr
aufnahm		10.
d. Schr.		15
Protok.		10
Kanzl.		6
Ex.		6
Sigl.		3
Tax		
		50

No. 11.

Ich Xaver Billard Bürger und Sennaten-
wohner alhier bekenne hiemit für mich, meine
Erben und Nachkommen, daß ich von meinem
lieben Nachbar wegen des Ehrsamen
Johann Georg Löfler Herrschaftl. Müller
Vogt aus dem Simonswald im Obertal
fl 125 zu sagen hundert zwanzig fünf
gulden guter Rheinischer Währung
aufrechtig ohne baar [illegible]
Handen empfangen habe. Warum ich den-
selben des richtigen Empfangs halber
bestens quittiere, und verspreche von
obigem Schuldgut alljährlich und
zwar auf den 8ten July 1787. das erste-
mal den gewöhnlichen Zins ad 4 pro cto
abzustatten, und damit bis zur Rückzahlung
zu Continuiren.
Damit aber obgedachter Johann Georg Löfler
oder jeweilig rechtmäßiger Inhaber dieses
Briefs sowohl der jährlich [illegible] laufenden
Zinsen, als Schuldguts selbst alweg
Sicherheit verlange,
So setze ich eingangs benennter Xaver

Bildts ein eigenthümliches um 300 f.
Haus sächlich geschätztes selbes Haus und
garten an der Landstraßen gelegen,
Contrahierend an die Stadt Mauren,
und Johann Thill besonn; einer Seits
an Georg Thom / anderer Seits aber
an Franz Joseph Thill, ohne gewöhnlich
Herren Reichen, 17 f. Bodenzins in die St.
Margarethen Collegiat Stift und 30 f.
Capital in die [illegible] Kirche sonsten
frey, ledig und eigen; zu einem wahren
obrigkeitlichen Unterpfand ein, solcher
in [illegible] nicht bezahlenden Fall
einig bezahlt zu werden, auch Fug, Macht
und erlangtes Recht auf solches Unter-
pfand zu haben, jedoch nach Verfluß
der landesfürstlich anbedungenen Viertel
jährigen Aufkündung, zu greifen, bis
Kosten, Zins, [illegible] und Hauptgut
abgeführet gezahlt werden, dawider auch
kein weil einige Exceptiones, oder der-
gleichen Behelfen nicht schützen, oder be-
schirmen sollen, wie sie auch immer Namen

Und sonders Rechtens, und wohlbedächt-
lichen hiermit entzogen haben will, getreulich
und ohne gefährde.
Dessen zur Urkund, und wahrer Kraft
ist auf geziemendes Bitten der gewöhnlich
größere Stadt Insigel (: jedoch Ihro Rath,
und gemeinden wegen ohne Schaden :) hieran
gehängt worden, so geschehen zu Waldkirch
im Breisgau [illegible] Aug. 1783.

In fidem testatur
Doctor Harder
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1595

Obligation
Per 125 fl. Rheinisch Capital
für
den Ehrsamen Johann
georg Köttler Herr-
schaftlichen Unter-
thanen im Simonswald.
Von
dem Ehrsamen Xaver
Billard, bürger und
Gemeindts Becker dahier

7012

Den 12 t. Julius
vor Rath [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

Ich Endts Under schribener bekönne mit disem schein daß mir der ehr bahre und bescheiden Herr Johannes Bernhard [illegible] lüitor vor gestreckt welches ich ihm widerum wan ich das gelt von Jacob Stitzle empfange ich ihm solches mit grossem danck widerum abstatten werde

waldkirch d. 30t Jener 1786

[illegible] in waldkirch

No 13

[illegible] Schilt ist in den aufgehobenen Rosenkranz Bruderschaft schuldig 106 f 40 kr angesetzt darfür seine auf 400 f geschätztes Haus,

Da ich Michael Kirchner aber mein schuldigen Obligation dato 4ten Junij 1785 auf gedachtes Haus habe, so begebe ich mich dann obiger Bruderschaft [illegible] bedeutet werden könne, so ~~begebe ich mich~~ des Vorrechts, und will mit dem 2ten Satz mich begnügen, Waldkirch den 22ten [illegible] 1787.

vert:

Michael Kirchner [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1597

Schuster Bürger
Dito

Wird mit dem Willfahrt, daß die Michel Fischer: abstand ordentl: protocolliert: und der Ehr Philipp Schill ausgestellte normalmäßige obligation sich auf dieses Protocoll ordentl: bezogen werde: übrigens der Schill ... als Mitschuldner unter ... beziehung einer bestehender eingeschrieben werde; wo auch: die obligation nicht auf die Rosenkranz bruderschaft, sondern auf die Kirche Suggenthal ... dieser Schuld solches abgestattet wird, zu überschreiben ist. Waldkirch d. 22. Jan 1787.

F: Anzinger

N: B:
Die neue obligation ist auf den 22. May 1787 zu zeugen: und so wie die alte auf d. 10. May gestellt war, also hat Schuldner den Mehrzeit zins annoch zu bezahlen = 147

No 14.

Wohllöbl: Magistrat!

Der städtische Procurator Georg Schen überbrachte, auf mein letzthin eingereichtes bittliches Anbringen um hiesigen Schulgehilfen — und Schuldienst halben; ein Wohllöbl: Magistrat hätte ihm Schen aufgetragen, womit er mir Bittwerbern mündlich und die Kosten für den allenfalls angesuchten Beistand zu ersetzen, hinterbringen solle: daß Wohlderselbe in meinen Bitten gewilliget habe, auch sich bey ein und anderen hierumtigen Vorfallenheit desselben immer der erste

fügen wollte, und werde.

Diesen wegen aber besser[e] Sicherheit und Vergewisserung zu fügen: so bitte ich einen Wohl-löbl: Magistrat gehorsamst, wo[lle] mit Hochdenenselben mir diese erwünschliche Zusage, Versicherung und Versprechen über meinen zween übergebenen Punkten selbst mittelst eines förmlichen Bescheids durch gedacht Hl: Scha[ffner] zustellen zu lassen geruhen wol[len].

Um welches ich dessentwegen bitte: weil ich

1mo um das Jahr bey meinem Herrn dahier noch gänzlich ausdienen, und alsdann nach Haus ziehen würde; um durch ein oder zween Monathe mich zu der Prüfung aus der Normal, der ich mich, ehen der erstern, nach dem Hl. Schulcommissarii Loblen Schreibens nochmals nach ihrer Vorschrift hierum unterziehen muß, vorbereiten, und zum angehenden Schuldienst fertiger machen zu können.

2do Bedürfe, und könnte ich noch zur Zeit meines hiesigen Aufenthalts und Dienstes, welcher ohnegefähr noch in 6 – oder nach Umständen gar nur in 3 Monathen bestehen wird: wenn ich in meinem Petitum glücklich seyn sollte würde: auf meinen Gehalt auf die beste und gelegenste Art die nöthig- und erforderlichen Normal Bücher samt Vorschriften

zur Hand herbeyschaffen, welches Geld umsonst und im widrigen Fall zu etwas anderm anwendbar seyn würde.

Die Jugend zu lehren und bilden war immer mein Lieblings Geschäft.

Ein wohllöbl. Magistrat aber wird selbst zu seiner Zeit sattsamen Proben meines sorgfältigen Fleisses und Rechtschaffenheit erhalten.

Waldkirch d. 13ten Aug. 1787

Aloys Eberhardt
J.U.C. und Stifts
Amtschreiber

No. 15

Wohllöbl: Magistrat!

Unterzeichnete haben einen wohllöbl. Magistrat die beyliegende Verzeichniß der Restanzen wiederholt und mit der angelegensten Bitte überreichen wollen; daß die betreffende Burger zu Abzahlung ihrer Rückstände in Boden, Capital Zinß, Häuser und Wortgelder, von verwendetem Holz und zwar allenfalls executive angehalten, auch dieselben zu Erhebung der Gotteshäusl nachdrucksam erinnert werden mögen.

Waldkirch d. 16ten Aug. 1787.

Rottenberg Dech: und Capitel Mpria

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1600

Ad löbl. Stadt (?) [illegible]
Actum 23ten Aug. 1787.

Exped.

No 15.

auf das Decret vom 16ten Aug.
et praes. den heutigen in Betreff
der bei einigen Bürgern zu
fordern habenden Ausstände
glauben wir sehr (?) gewiß (?) zu
seyn, da daß der Magistrat
sich mit derselben Einkassie-
rung nicht abgeben könnte, auch
niemand dazu Bevoll-
mächtigten von Haus zu Haus
zu lassen einzufordern, würden ferner

die ausstehende Leibzinse (?)

einige auch auf diese Art
ihre Schuldigkeit abzuführen
säumig seyn, so soll auf
das neue anzusuchen, dann
zumal bei jedem Schuldner
angezeigt seyn wird, auf
was Art die Execution zu [illegible]
[illegible], mit derselben
sogleich vorgefahren werden.

Den nämlichen Zusicherung (?)
machen wir auch in Rücksicht
der Kapital- und Geldzinse
so wie der ausstehenden
Last gebühren, daß [illegible]
auch diese, falls diese Schuldig-
keiten in Güte nicht könnten
eingebracht werden, gehörig
[illegible] besonders einge-
klagt, und hauptsächlich vom
[illegible] die Sache, auf welche
Execution geführt werden will,
genennt werden.

Schadloshaltung

Die Kosten (?) des entwende-
ten Holzes sollen längstens binnen
8 Tagen eingeliefert werden.

Decret (?)

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1601

No. 15.

Wohllöbl: Magistrat.

Wir haben die angewachsenen Weid- und Holz, die Bodenzinse einzuziehen schon mehrmal angeschlagen; es wird uns aber wohl nicht mehr zugemuthet werden können, daß wir mit Einziehung etlich Kreutzer noch einen Gulden aufwenden sollen.

Wir bitten also auf Kösten der Säumseligen den dortigen Rathsdiener an die betreffende Personen zu schicken, ihnen die Zahlung unter einer beliebigen Frist aufzutragen, oder aber die Censiten selbst vorzurufen,

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1602

und ihnen aber das unmittel-
bar vom Magistrat wegen zu
injungiren.

Sollten sie in dieser Zeit
nicht zahlen, dann wird um
Verfügung der Execution ge-
gebetten, und, worauf diese ge-
führt werden will, angezeigt
werden. Zwischen dieser Zeit
wird sich dann auch von selbst
ergeben, welche Restanzen
allenfalls bestritten, und somit
die Sache in einen besondern
Weg eingeleitet werden müs-
sen; dann über liquide Ge-
genstände kann ohnehin die
Execution erkannt werden.
Und wir glauben nicht, daß es
ein einziger darauf werde

ankommen lassen, wenn die
Androhung derselben mit Nach-
druck gemacht worden solte.

Die nemliche Beschaffen-
heit hat es auch mit den Kapi-
tal und Feld Zinsen, auch den
Zähnten, als deren Schuldnern
die Zahlung mit dem aufgetra-
gen werden könnte, daß, wenn
sie in Zeit 14 Tagen die Aus-
stände nicht bezahlen würden,
sodann auf weiteres Anlangen
des Stifts die Execution erfol-
gen solle.

Ist jemand vorhanden, der
seine Schuldigkeit in Wider-
spruch ziehen will, so bitten
wir dazu, einen besondern Tag-
fahrt anzusetzen, wo dann die
Sache in einen förmlichen Wer-

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1603

schonung gegen denselben ein-
gehalten werden mag.

Waldkirch d. 24ten Aug. 1787

Rottenberg [illegible]
und Registr.

No. 15

h. k.

Restanzen

bey

Löbl. Stadt Waldkirch

Bodenzinsen.

13	Jakob Zingler in der Oberstadt von einer selben Juch Matten auf der Zinggen Allmend — — —	21 1/3
23.	Franz Trendle von seinem Haus in der Stadt — — —	36
29.	Josef Georg und Sebastian Kaltenbach von einer Juch Baumgarten — — —	17
30.	Martin Mayer do — — —	42
39	Josef Arnold von Garten bey d. Weihermühl — — —	25
43.	Georg Faller von selben Grundmatten — — —	10
45.	Martin Wiedtmann do — — —	10
48.	Mathias Glatz von der Waldbingen Matten — — —	56
49.	Lorenz Schillers Wittwe von selben Garten — — —	2
71.	Xaveri Dilger von Haus — — —	8.30
73.	Martin Volk — — —	3.38 1/2
75.	Josef Schill von der Jäger Scheuer — — —	2.18

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1604

		fl.	kr.
87.	Joseph Schneider vom Haus zur Hälfte		14
89.	Joseph Schneiders Wittwe von der andern Hälfte		14
91	Michel Fischer von seinem Acker unter der Meier Matten		20
99.	Item vom Acker unter der Mauermatt		29 1/3
117.	Xtian Schultz von seinem Haus zur Hälfte		30
119.	Hans Georg Gantner do		18
123.	Georg Schäffers Wittwe vom Hauß	1	35
125.	Xtian Fix do	1	25
134.	Joseph Haberstroh von der Matten		48
151.	Sebastian Kaltenbach		4
159.	Mathias Nogger	3	24
165.	Johann Braun vom selben Hauß	1	2½
167.	Lorenz Greis do	1	2½
169.	Johann Linzler vom Hauß und Garten bey der Ziegelhütte	1	4
171.	Michel Astner do	1	28
	Jakob Schill vom Hauß	1	40
175.	Johann Simon	2	
179.	Johann Schwarzbachs Erben vom Garten bey der Ziegelhütten	6	44

		fl.	kr.
185	Antonj Hess von Waldungen Matten		16

Kapital-Zinß.

	fl.	kr.
Xaverj Amber	8	10

Güter-Zinß.

	fl.	kr.
Joseph Nitz	63	12 ½

Fäßle.

	fl.	kr.
H. Franz Carl Hinterle, resp. Erben		
Georg Schäffer Wittwe	1	40
der Hirschenwirthin die bey der Stadt befindlichen Erben, als Bernhard Nogger		5.5
Elisabetha Arnoldin ein Kalb	3	20
Anna Maria Mayerin ein Kalb	1	
Johann Eckher		
Anna Maria Schindler ein Kalb	1	12
Martha Schindler ein Kalb	3	20
Peter Lang von Eich aus dem Elzach ein Zwergst, weil selbst Stadt erheben		
Hans Georg Hilbert ein Kalb	1	
Vinzenz Hoferig ein Schwein	5	
Joseph Blattmann ein Schwein	5	
Johann Jäger ein Schwein	4	
Leonard Wagner ein Kalb	1	

Mathias Sonner(?) eine Buche(?)	20
Johann Federlin(?), Meßner ein Klotz	2.20
Antoni Gutmann(?) ein Klotz	4
Christian(?) Wehrle ein Last	1.12
Johann Wehrle, genannt Sommerhans(?) ein Last	50
Joseph Anton Wetter(?) ein Klotz	3
Josef Bayer(?) ein Klotz	50
Anna Maria Hofenbacherin(?) ledige ein Klötzle(?)	12
Michel Stratz(?) ein Scheitle(?)	14
Andreas Trendle(?) Söllner(?) ein Last	1.30
Joseph Ahnmüssig(?) Schmid ein Last	2
Rosina Trogerin(?), Taglöhnerin ein Last	3
Crescentia Schmidin, ledige ein Klötzle	36
Johann Ramsperger(?) eine Geiß(?)	3

Strafen von entwendetem Holz.

Sind dem löblichen Magistrat bekannt —

Designiert Waldkirch den 16ten augt 1787.

Stift. Kanzley

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1606

pro. den 23ten Aug. 1787.

Nr. 16. Abrechnung — fl. kr.

Entzwischen mir Endes gefertigten und meiner Mutter Margaretha Fischer was ich ihro schuldig und was ich hingegen an sie zu fordern habe

Erstlich habe ich bey ihren Erbtheil — — 150

Weilen sie mir aber sechszehn Jahr lang ... schuldig zu bezahlen gewesen hat abständig gemacht und ich hin wiederum bezalt habe welche nachstehende Posten genugsam bezeugen will, so bekomme ich an obigen 150 fl. nicht mer an abzuziehen über bezahlte Schulden schuldig verbleiben

	fl. kr.
als erstlich dem Jacob Eber an Becker lohn	18.20
Item dem Johannes Hill, so meiner Mutter ihren abverkauften Kornaden so ich selbsten in Frankfurt verkauft habe, in behalten und ich in meinem ihren bezalt — — —	25.50
Dem Michael Walter Becker lohn — — —	2
Dem Jacob ... Schneiderlohn — —	4.30
Dem Johann ... Schil weißgerber für 2 fell —	2.45
Dem Anton Hill Schuhmacher für ein Paar Schue	1.30
Item Holz auf die Schleife kauft und bezalt	8
Dem Nicolaus Schaber Taglohn — — —	4.45
Dem Johannes Müller Taglohn — — —	5.36
Dem Stiftschaffner Johannes Eber gewesenen auf Rechnung geben und ist davon schuldig geblieben	26.10
ihm Stiftschaffner wieder ein Zinß und 5 Lästige worden — — —	2
Suma	101.2

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1607

übertrag fl. 101

Item wollen wir mein mütter das Läut-
heisst beÿ uns wohnen so lang sie lebe oh-
entgeltlich in ihrem haus so wir auch im
Schmidt stein zu nutzen, und ich wie es der da-
mahligen obrigkeit bekant oh-möglich habe
können bey ihme wohnen, so hat mich die obri-
gkeit selbst heissen hinweg ziehen, es ist
mir also geschätzt worden, so hätte ich ahn das
jahrs vom haus 12 fl. macht in 4 jahren — — — 48

Item hätte den Schmidtstein das jahrs 8 fl. macht in
3 jahren — — — 24

Suma 173

Suma Sumarum

wan nun jenseits stehende — — — 150
von obiger Suma abgezogen so bleibt mir noch
zu guth — — — 23

Waldkirch d. 19ten augusti 1787

Johan Michael Jäger

No 16. Verzaichnuss was ich vor die Mutter zahlt.

	fl	kr
Erstlich hab ich dem Johannes Hill 7 sauhen[?] 4 tetig[?] und zwaÿ saühen 5 tetig zahlt	25	40
Zweitens hab ich im Jacob Bilm[?] Dreschr lohn zahlt	18	20
Drittens hab ich dem Johannes Hill Dreschr lohn zahlt	5	
Viertens hab ich dem Michael Stalter Dreschr lohn zahlt	2	
Fünftens hab ich auch die Schmidts holz zahlt ihm jahr 1782	6	40
Sechstens hab ich dem Johannes Hiller geben will er obes und kraut gewesen	5	12
Siebentens hab ich der Schneider lohn zahlt vor ein Hosen und Brust tuch	1	6
Achtens dem Thomas Kaltenbach für das Fuhr zahlt	1	30
Neuntens hab ich dem Antony Hill für das Fuhr zahlt	1	30
Zehntens hab ich dem Jorg Hill Hosen Fell zahlt	2	45
Elftens auch die Schmidts zwaÿ Kern zahlt	2	24
Zwelftens hab ich der Schneider lohn vom Hochzeits Klaid zahlt	3	
Und zehntens dem Niclaus Stalter lohn geben	3	
Suma	75	7

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1608

prs. d: 14ten März
1783.

Dem Johann Bilger
zur beantwortung bis
in zeit 14 Tägen in originali
hinausgegeben —
Decretum Coram Deputatione
Waldkirch d: 19ten März
1783.

Test Erhardt Syndicus

173
24
149 / 14 / 30

217
74
291
32
259

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1609

No 17

Actum Waldkirch den 22ten 9br 787

in Beysein

H. Burgermeister Schuster,
— Syndici Duttle,
— Joseph Kopf,
— Johann Lechner
Actuarii Langen

Martin Jerger klagt wider Raymund Lurk, daß der ihm vermög beyliegendem Conto 141 fl. 15 xr schuldig seye, und bittet um dessen Einschaffung

Wird bis auf nächsten Donnerstag als auf den 29ten dieses eine Tagsatzung mit dem angesetzt, daß beide Theile um so gewisser erscheinen sollen, als im Ausbleibungsfall durchgegangen wird, verordnetermaßen.

Actum den 29ten 9br 787
in Praesentia plena
Actuante Langen

Vermög der unterm 22ten dieses anberaumten Tagsatzung erscheint Martin Jerger Kläger, Raymund Lurk Beklagter

erlichen auf obigen zum
Prot: gegebenen Klage der
141 fl 15 xr Zehrungs
kösten folgendes erwiedert:
dass er dieser Schuld geständ-
ig der 141 fl 15 xr, wolle
ihm auch wann er noch die
allernechsten zuwarthen
wolle die hälfte bezahlen,
und die übrigen hälfte aber,
bis künftigen Johanni, und vergewisse er auch hievon
den Zinß abführen

Martin Jaeger Kläger
ist mit diesem Antrag
vollkommen zufrieden, wann
er ihm bis allernechsten
70 fl 36 xr bezahlen werde
wolle auch mit der übrigen
Hälfte gern bis künftigen
Johanni, wann er gebührend
vergewissert werde, zuwar-
then.

Ut

Wurde dieser als ein obrig-
keitl. Vergleich angesehen, be-
iderseits genehmiget, und dem Kläger hie-

No 17

	fl	xr
Hat Mir Endes Underschriebenen Verbund Dick so er über seine Hochzeit mahl verzehrt wie folgt als		
Erstlich den 29ten Abrill 1787 über das Hochzeit mahl verzehrt laut abrechnung mit Verbund Dick, so wie auch Kronen wirth Wolff —	134	45
Item dessen Hochzeit knechten zu binden 12 mas wein die mas a: 12 xr thut —	2	24
5 mas bier und 8 xr brodt —		48
Item hat der Zeuge in der Annengrub verzehrt an Essen —	1	—
wein —	1	27
bier —		34
fisch brodt —		17
Summa fl	141	15

Waldkirch den 27ten augusti 1787

Martin Jaeger
Rabstock wirth

Ich Bekenne johann Verbund
Dick in Waldkirch

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1611

von mir erbschaftl. Zeugschaft.

Johann Nepomuck Kleis

Martin Jeger

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1612

3 Kr.
B. De.

No 18

Extractus gerichtl. Protocolls d[e] d[ato] Waldkirch den 22ten Febr. 1785.

Christoph Wilarz Chirurgus allhier klagt wider des entwichenen Martin Wolfs Ehe-Consortin auf 13 fl — 6 xr und bittet um [illegible]

Solle in Zeit 14 tägen bey Vermeidung der Execution bezahlen.

Cert. Joseph Harder Landschreiber [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1613

No 19.

Den 2ten Christmonat 1787
hat Hufschmidt Lind von Waldkirch
[illegible] zum [illegible] 4 [illegible] abge-
kauft per 10 Kreuzer und verspricht die
auf zukünftigen Weyhnachten [illegible] 13
zu bezahlen [illegible] Joh. Lind

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1614

~~No.~~ 20.

Wohl Löbl[iche]r Magistrat
und Rath!

Nachdem dem Amt gemachten anzeig hat derowegen M: Löwenwirth, und Stifts Kastner ein Contract mit diesseitigen Amts untergebenen bauren Michael Thoma aus dem Wildthaal dahin abgeschlossen, daß nemlich er Kirschen baumstöcke, alle 4 Eichen in seinem Waldung aus zu wählen, und zu fällen mit der Schuldigkeit ihme hier für 4 Louisdor zu bezahlen.

Die Eichen wurden schon anfangs Februari dies Jahr aus gegraben, gefället und zu Kirschenholz ohne ein und weiter Rad zu gerichtet, von dieser Zeit aber liesse er Löwenwirth ihme es abzuholen ~~[illegible]~~ bauren mit einer klag eingewandten, eines holz [illegible].

Da aber Michael Thoma ihme Kirschen schon Liebhaber lassen, ihme gleichgültig zu seyn, ob er das holz zu handen nehme oder ihme ausschlagen wolle, so erhielte er auch hierüber keine Entschliessung und antwort, nun bei diesem holz der Verderbniß, durch längeren [illegible] nit [illegible], auch so der Verkäufer nit wohl hierum gezogen und wir [illegible] augenscheinlich von ihme künftig geschädiget bleiben —:

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1615

Ein Wohl Löbl. Magistrat und Rath wird dahero höflichst ersuchet, ihren Committenten anzuweisen, daß er das Holz questionis innert 14 Tagen zur Hand nehmen, und die dargegen Zahlung hiefür leisten, oder [illegible] wann er den Contract widrig behandelt zu seyn sich glaubet, ihme Thomann bey dieser seiner Instanz hier innerhalb nemlich 14 Tagen mit einer förmlichen Klage anstellen solle, ansonsten bey einer derlei[gleichen] Unterbleibung man den Contract als inter partes aufgehoben erklären und dem Michael Thomann erlauben wird, mit dem Holze nach seinem Nuzen zu Disponiren, ohne ihren Committenten hernachen zu hören.

Der unter erbiethung dienstwilligsten diensten mit aller Hochachtung geblieben.

Eines wohllöblichen Magistrat.

Freiburg den 14t Xbris 1787.

Dienstergebenster
Freyherrl. v. [illegible]
[illegible]
Jos. Wanner [illegible]

Ad No 20

Ad Freyherrl. v. [illegible] Amt zu Freyburg dto 24t [illegible] 787.

Exped.

P. P.

Michael Thomann [illegible] [illegible] sich [illegible], [illegible] [illegible] ihm das Holz [illegible] vom 14ten [illegible] [illegible] zum Prot: [illegible] [illegible] Michael Thomann [illegible] [illegible] geschlagene [illegible], [illegible] solche zu [illegible] Holz unbrauchbar, zur freyen Disposition überlassen, auch [illegible] [illegible] ihm auf [illegible] [illegible] gegebenen französischen Thaler [illegible] [illegible] [illegible] Unkösten [illegible] [illegible] [illegible] zurückhalten.

Wir glauben [illegible] [illegible] sich mit dieser Erklärung befriedigen [illegible].

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1616

Einem Wohllöblichen Magistrat
und Rathe der kaiserl. Königl.
V. Ö. Stadt Waldkirch

à Waldkirch

No 21

Löblicher Stadtmagistrat!

pp. Aus der Anlagen kommt zu entnehmen, welche Bürger dem St: Nikolai Spithal, und Gutleuthaus an Zinsen im Rückstande haften.

Da einem Wohllöbl: Magistrat bekannt, daß diesseitiger Rechnungsort keine Extanzien mehr wollen passiret werden, also soll ich dienstschuldigst bitten, gegen jene, welche schon unterm 22ten März d: J:, unter Androhung der Execution, zur Zahlung angewiesen worden, die wirkliche Execution zu erkennen: denen aber, welche pro 1786 noch im Rückstand stehen, einen Termin von 14 Tagen beliebigst anzuberaumen.

Womit ich, unter Versicherung meiner dermöglichen Gegendiensten, in vollkommenster Hochachtung beharre

Eines Wohllöblichen Stadtmagistrats

Waldkirch den 23ten 7bris 1787

gehorsamer
Karl Hüglin [uncertain reading]
Verwalter d. St. [uncertain reading] Spithal

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1617

Designation No 21

über die
bey den Stadtwaldkirchischen Burgeren
pro 1783 bis und mit letsten Xbris 1786
rukständigen Capital Zinse.

Soll

	fl	xr
Ferdinand Setter Polierer pro 1783, 84, 85, und 86 à 3 fl 20 xr	13	20
Anton Fahrenbach Küfer pro 83, 84, 85 und 86 à 16 fl	64	—
Bartholome Schill Polierer pro 1783, 84, 85 und 86 à 3 fl	12	—
Anton Trenkle Polierer pro 1784, 85 und 86 à 6 fl 40 xr	20	—
Hs Georg Wissler Polierer pro 1784, 85 und 86 à 3 fl 20 xr	10	—
Lorenz Grieshaber Schreiner pro 84, 85, und 86 à 4 fl	12	—
Andreas Koller Ziegler pro 1785, und 86 à 9 fl 10 xr	18	20
Hs Georg Schwaldt witwe pro 1785 und 86 à 6 fl 40 xr	13	20
Mathias Moß sel. witwe pro 1785 und 86 à 3 fl 20 xr	6	40
Joseph Rinboll pro 1785 und 86 à 3 fl 20 xr	6	40
Johann Nüz Küfer pro 785 und 86 à 1 fl 40 xr	3	20
Marta Straitt pro 1785 und 86 à 5 fl	10	—
Carl Moßen witwe pro 785 und 86 à 4 fl	8	—
Mathias Altmann Dreher pro 1785 — 4 fl — / 1786 — 6 "	10	—
Johann Rogger Dreher pro 1785 und 86 à 4 fl	8	—
Joseph Köbele Dreher pro 1785 und 86 à 1 fl 36 xr	2	12
Johann Georg Eisig pro 1786	16	—
Andreas Weiger pro 1786	5	—
Obige Mathias Moßen sel. witwe pro 1786 weiters	1	40
Johann Höfler pro 1786	3	20
Lorenz Faller Schneider pro 1786	8	24
Jakob Moß Dreher pro 1786	3	20

Lat. Fürtrag 255 · 36

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1618

	Rth. kr.
Übertrag	255.36
georg [illegible] Maurer pro 1786	2.
Joseph Kirstinger becker pro 1786	12.
Joseph Groz dreyer pro 1786	1.36
Xaver Fuchs pro 1786	6.
Johann Hartmann pro 1786	4.
Johann Schill becker pro 1786	4.
Andreas Welker Schreiner pro 1786	3.20
Paul Wehrle Taglöhner pro 1786	4.29 1/4
Johann Nitz Schlosser pro 1783 schuldig	28.
Summa	321.–1 1/4

Waldkirch den 23ten 7bris 1787

J. Franz Carl [illegible]
Spitalverwalter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1619

St: Niklausen Spital
extanzien Designation
pro 1783 bis und mit 1786

Designation

[illegible] pro 1786 bey dem Stadt Waldkirchischen Burgerrecht von dem k. k. Gutleuthaus ob Kolnau verschiesenden Capitalzinsen.

Soll

Johann Schill Schreiner	3.20
Joseph Fritsch Metzger	4.–
Georg Wolfflegel	2.–
Georg Segger Schaber	2.–
Summa	11.20

Stadt Waldkirch den 23ten 7bris 1787.

F. Joseph Carl Hüglin
Verwalter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1620

Gutleuthauß
Extanzien designation
pro 1786.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1621

N. 22

Specification

Uber abgegebe Nagell dem Färbermüller
Dietz zu seinem Haus als
[illegible] den 10ten Heümonath 150

	fl	xr
Laten Nagel — — — — — —		21
Den 16ten 100 Boden Nagel — — —		18
Den 19ten 100 Laten Nagel — — —		14
Item den 31ten 2000 Laten Nagel das Hundert vor 14 xr Nagel a — — .	4	40
Mehr 30 halbe Leist Nagel a — — — —		45
Item 30 ganze Leist Nagel a —	1	30
Mehr 13 halbe Leist Nagel a — —		19½
Augst den 25ten 150 doppelte Boden Nagel	1	15
Mehr 20 halbe Leist Nagel —		30
Herbstmonath den 1ten 100 Laten Nagel — —		14
Den 7ten 100 Bandt Nagel — —		18
Den 11ten 50 Boden Nagel — —		9
Den 13ten 100 Laten Nagel — —		14
Mehr 100 Boden Nagel — — —		18
Waldkirch den 23ten Herbst: 1787 Macht	11	5½

Andreas Dietz Nagelschmid Meister

Das [illegible] ich Johann [illegible] Dietz

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1622

No 23 — fl xr

Solle mir Endes gesetzter Nepomuk Lidl für Zimmer holz, Säger Lohn und dergleich wie folgt

Erstlich 27 Stüklein Eichen holz das Stück a 45 xr		20	15
Item Sägerlohn von 115 Stuk dillen a 3 xr	„	5	45
ein klein Stüklen Eichenholtz zu [illegible]		2	
21 Laden Schnid gesägt das Schnid a 3 xr	– „	1	3
ein Eichenes Klotz gesägt	– – „		42
8 Stuck Wagen holz gesägt a 18 xr [illegible]	– „	2	24
[illegible] flötz Riemen geben	– – „	„	9
ein halben [illegible] geben	– „		12
Suma fl		32	30

Waldkirch d 27ten Sept. 1787

Da sich Johann Nepomuk Lidl Anton [illegible] den conto mässig beschehen, und Brett Säger Lidle im [illegible] Cronenwirths zu halt zu zu bezahlen nebst anderen Unkosten . . . [illegible] wollen anbelangt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1623

actum Waldkirch den 28ten Mai 1787

No 24

Die ledige Josepha Mü-
nin des Fr: Joseph
Münin Tochter dahier
gibt sich bey mir dem
burgermeister an
daß sie von dem ledig
Metzger Knecht Frantz
Kolb des zieglers Bosser
sohn den beischlaf ohn
gesucht 14 tage oder
3. wochen vor Pfingsten
in dem hinteren
Stüblein auf dem bett
in abwesenheit ihrer
Mütter gegen geschwäng-
ert worden.

bittet dahero die Ober-
igkeit wolle ihren
begangenen fehler gnädigst
vergeben; wolle ihre
schuldige Pflicht gegen
ihren Leibs frucht getreu
beobachten
Josepha Münin
handzeichen X
Benedict Pfister burger Mstr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1624

No 94½

Wohllöbl. Oberamt!

Joseph Berger, ein lediger Bürgerssohn von Waldkirch wurde dem [illegible] zu [illegible] von seinem Vater gegen Lehrgeld 10 f. in die Lehre übergeben; welche sich auch nicht [illegible] Wochen endigen sollte. Aber ungefähr 6 – 7. Wochen aber fand sich der Vater des jungen Bergers mit dem [illegible] bewogen, und weil nach [illegible] verlangender [illegible] Ordnungen des [illegible] der Lehrjungen vor vollendeter Lehrzeit ohne Obrigkeitl. Dispensation nicht gestattet ist, so suchte der alte Berger des ledigen [illegible] seinen Sohn [illegible] unter dem Vorwand zu [illegible] weil er [illegible], [illegible] seine [illegible] nicht [illegible] worden.
So sehr nun auch [illegible] den jungen Berger [illegible] zu lassen, um [illegible] haben [illegible], der [illegible] zu seyn und also denselben [illegible], der seine Lehrzeit [illegible] vollenden solle.
[illegible] aber [illegible] und [illegible]

[illegible]

an das dasige Amt erlassenen Schein
Verfügung unerhört gegen alle übrigen
Verwendung des Ledigsprechens [?] un-
gemacht.
Nun verlangt derselbe weiter
nichts, als daß ihm der Burger die
verschuldeten 10 fl. Lehrgeld bezah-
len; wir eben ersuchen Ein
Wohllöbl. Obervogtei Amt
dienstergebenst, denselben hierzu
gefällig anzuhalten, und beharren
mit vollkommener Hochachtung

Einer Wohllöbl. Obervogteiamt

Emmendingen
den 9ten Nov. 1787.

dienstergebenste
Fürstlich Markgräf-
lich Badischer Oberamt allda

[illegible]

Roth

An
das Obervogteiamt zu Emmendingen
Act. 18ten 9br 1787.

4024 1/2 B. B.

Wie der Inhalt einem städt. Bürger betreffend;

Expd.

Auf das an das hiesige Ober-
amt dirigirte, und von demsel-
ben unterm 15ten h.M. zugeschick-
te Vorworts-Schreiben des
dortig Obervogteiamts für den
Jakob Lier von Ballingen [?]
erstatten wir hiermit schuldige
Rückantwort dahin: daß,
nachdem Jacob Lier seine Klage
wider den Jos. Burger vorge-
bracht, und dieser nicht in Ab-
rede war, einige Geschichtsum-
stände wider zu läugnen noch
abzuändern, die ihm Jos. Burger
sein schlechtes Verfahren schärfest
verwiesen, und ihm sich in
eine fernere Klage Verhand-
lung nicht einzulassen, mitgerathen
sich mit dem Jacob Lier
in Güte abzufinden.

Burger

Der beklagte
erklärte sich sodann zu Pro-
tokoll; daß er dem klagenden
Lier sothane Klage 10 fl. samt der heutigen
Zehrung [?] abreichen wolle,
und Lier nahm dieses
Anerbieten an.

Wir würden auch nicht ermangelt
haben, dem ledigen Jos. Burger anzu-
halten; sich nach dortigen Herrschafts
Anordnungen zu ~~halten~~, und
die Bedingungen Lehrzeit nach
der Vorschrift ohngeachtet seiner
schon erhaltenen Ledigsprechung,
zu ~~bezahlen~~, wenn dieses nicht
vollzudauern [?].

4 Personen

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1626

theils durch seine [illegible] kränk[illegible]
Umstände, theils durch die [illegible]
nicht seines Vaters selbst auf[illegible]
unmöglich gemacht worden wär[illegible]

Wir geharren — mit [illegible]
[illegible] —

[illegible] lieben
[illegible] sorten,
[illegible] Mägen: !

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1627

theils durch seine zimlich kränk[lichen]
Umstände, theils durch die [...]
nicht seines Vaters selbst auf
unmöglich gemacht worden wär[e]

Wir geharren mit de[r]
vollkommensten.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1628

praes: am 15ten 9bris 1787

praes. den 10ten 9bris 1787

An
Der löbliche [illegible]
in
Waldkirch.

No 25

Den 6ten Juny des laufenden Jahres hat Andreas Striger Bühmen in der Siegellau Gaß von mir endsunterfertigten 90. Sester Haaber empfangen, den Sester zu 30. xr. nebst aufgedungenem Meßgeld zu 36. xr. mit Abzug der 2 französischen großen Thaleren, so er kurz zuvor auf den eingegangenen Kauf gegeben, bliebe Ihm noch die Summe f 40. Rhf. 6. xr zu bezahlen übrig. er bat um Geduld, und Verschub der Bezahlung bis auf den H. Johannes Tag, auf und an welchem er mich richtig und redlich zu befriedigen wiederhohltermaßen betheuerte;

Da nun sowohl nach diesem, als anderem Ihm zu sechs oder sieben mahl aufs neue zugestandenen, und festgesetzten Zeitfristen, auch dabey geschehener überaus gütigen Ermahnung und Versprechen außer den leeren Worten sonst gar nichts erfolget, sind ich mich wider meinen Willen bemüßiget, um das Meinige zu erlangen, bey einem Wohllöbl. Statt Magistrat klaglich einzukommen, auf daß beregter Schuldner Andr. Striger zur Abführung sowohl der obgemeldten Summe f 40 Rhf. 6. xr. wie den nicht minder auch der aus der Klage entspringenden Unkösten, deren er bey letzterhaltener Zeitfrist durch mich erinnert worden, durch Obrigkeitliche Gewalt nächster angehalten, und getrieben werden.

1629

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

Zu welchem Ende ich den Stättischen Procurator Hr. Johann Georg Ischer als meinen Anwalt erwählet; der sich jedoch ohnerachtet so langen Zuwartens, nur aber der Schuldner nicht anstrenget abzuziehen zu können, aber nicht auf einen gewissen Termin eingeleitet hat, allwo nur in 14 Tagen die erste Helfte, den zu Weyhnachten die andere Helfte gemeldter Summe pr. 40 fl. rh. 6 xr. nebst Ersetzung der verursachten Unkösten, abgezahlt werden solte; diese Termine aber habe nur selbsten angenohmen, wann er auf solche mit einer sattsamen Versicherung der Bezahlung von dem wohllöbl. StattMagistrat begünstiget wird. —

Anbey mich einem Wohllöbl. StattMagistrat mit all-gebührender Hochachtung empfehle

Waldkirch den 14. 9bris 1787.

Fr. J. Ringwald
Stiftsschaffner

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1630

Einem Löblichen Magistrat

No 26

Löblicher Magistrat!

In der Rechtssache des Joseph Binder Dorfmüllers in Elzach gegen Joseph Müller Bauer daselbst wegen einer der klägerischen Mühle und Behausung schädlichen Wässerung wurde von dem geh: Geschäften in absicht des erbetenen Augenscheins der H: Rathsmann und Baumeister Köhler als Kunstverständiger vorgeschlagen.

Wie nun zu Einnehmen dieses Augenscheins der 26ten dieses Monats Xbris angesetzet worden ist; also ergehet an einen Löbl. Magistrat die freundnachbarliche Requisition benannten H. Köhler nach Maasgabe a: G: O: zu dieser gerichtlichen Handlung zu beeydigen, über die wirklich vorgegangene Beeydigung aber legale Nachricht zu ertheilen, sofort Herrn Köhler anzuweisen, daß er sich an der gesetzten Tagfahrt

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1631

[illegible] in der [illegible]schmitten zu bleiben [illegible] einfinden, [illegible] Nachbarliche Dienstfertigkeit wird bey dergleichen ähnlichen Fällen schuldigst erwiedert werden.

Waldkirch den 23ten 9bris 1787.

[illegible]

Stadtkanzley [illegible]

Nro 26

Einem Löblichen Obervogtey Amt zu Waldkirch den 25ten 9br 787

Exped.

E. E.

Wie in der Rechtssache der Jos. [illegible] wider [illegible] Jos. [illegible] allda [illegible] Mühle [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] erscheinen [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] §194 [illegible] [illegible] auf 28ten [illegible] früh 9 Uhr in der [illegible] zu [illegible] [illegible]

Wir [illegible] geben [illegible] von [illegible] die [illegible] Vorschrift.

Tax 15
[illegible] 10
[illegible] 4
[illegible] 3

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1632

pres. den 24ten 9ber
1787

An die
Einem Löblichen Stadtrath
zu
Waldkirch.

10 Kr.
3 Dr.

No 27.

Urtl

von dem Magistrat der k. k. v. ö. Stadt
Waldkirch wird Johann Nepomuk Dürr erkennt,
die von Lorenz Heininger Vogt aus dem untern
Glotterthal eingeklagte, und von ihm eingestandene
Schuld per 27 fl in Zeit 14 Tägen zu bezahlen.
die Unkösten sind gegen einander aufgehoben.

Ex Cons[illegible] Magistratus der
k. k. v. ö. Stadt Waldkirch
den 24ten [illegible] 787.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1633

H. Johann Georg
Schön zuzustellen

30 xr.

No 28

10 Kr.

Auszug
Stadt Waldkirchischen Raths Protokolls
vom 12ten Wintermonat 1787.

In Sachen

Johann Georg Schön im Namen des Lorenz
Zimmerer Vogt im Glotterthal

Wider

Johann Nepomuk Burkhart von hier

in Betreff schuldigen 22 fl

Wird Klägern der erste Grad der
Execution auf das dem Beklagten zustän-
dige Haus bewilliget, und dem Schuldenbuch
eingetragen.

Waldkirch den 12ten Xbr
1787.

S. Stadt Kanzley
Walter

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1634

Ermelt
Johann Scharn
[illegible]

— 27 kr

No 29 1/2.

Ich Johannes Schar bürger und [illegible]
sohne der alte dahier bekennen in Kraft
dieses brieffs für mich meine Erben und
nachkömlinge, daß Ich dem Ehrbar und be-
scheidenen Mathaus Flattmann burger
Kryßtallen Polierer und Sonnen würth
auch hier die vorgewiesenen [illegible]
24 fl. 7 bz 7 d. dan die dem Xaveri Flatt-
mann schuldig gewesten 8 fl. 2 bz 5 d. und
an baren geltern empfangenen 2 fl. 4 bz 8 d.
zusamen 35 fl. schreibe dreyßig fünf
Gulden Rauher Landtswährung schuldig
geworden, wie dan das richtigen em-
pfangenen den Creditor hiermitten
stand quittiren, und à 4 fl. percento den
ersten zinß mit 1 fl. 6 bz auf St: Joh:
Baptistæ tag anno 1762. auch jedes Jahr
besonders abzuführen versprich.

Damit aber gedachter Mathaus Flattman
oder rechtmäßiger innhaber dieses
brieffs sowohl wegen jährlich fallenden
zinßen, als haubtgut in allweeg
versicheret seye, also versetze Ich
eingangs ermelter Johannes Schar d.
alte zu einem wahren unterpfand

mein Eigenthümbliches hauß und gar-
thel in der hinderen Gassen, stoßet
vornen auf die allmendt, hinden an
die Statt mauren Einseiths an Jacob
Maÿ, und anderseiths an Ignatz [illegible]
[illegible] gewöhnlichen herren Rechten
[illegible] eigen und ohn verpfändet
[illegible] Ich dem hh: amtsburger-
meister Franz [illegible] mit gegebener
handtreu angelobt und selbsten
unterschreiben, mithin wird dem
Creditor hierdurch verwilliget im
verhoffenden fahl meiner nichtbezahl-
tung sich bezahlt zu machen, auch fug
macht, und erlangtes Recht zu haben
mittelst Richterlicher Erkandtnus
auf dieses hauß und Garthen zu
greiffen, bis Kösten, Schaden, zinsen
verzahlt und haubt Suma |: jedoch nach
beederseiths beliebter viertel Jährig
auf kündung :| gänzlichen abgeführ-
et seÿend.

Hier wider sollen in keinerleÿ weiß
und wegen, noch schützen oder befreÿ
einige jetzt oder in künfftige mei-

meinen Erben und nachkömlingen zu
stehende Exception, oder wohlthat Rech-
tens, dieweilen mich hiemit wohlbedächt-
lich verziche und begebe, getreülich und
ohne Gefährde.

Zu wahrer Urkund dessen habe ge-
horsamb gebetten, daß die hoch Edel,
gebohren, Edel vöst, fürsichtig und
weise herren Schultheiß burgermei-
ster und Rath der V: Ö: Statt Wald-
kirch dero gewöhnlich grössern Sigill
|: jedoch denenselben in allweeg ohne
schaden :| hier auf diesen brief ver-
den lassen. Gegeben und beschehen
Waldkirch im Breÿßgau den sieben
und zwanzigsten Junÿ im sieben-
zehenhundert Ein und sechzigsten Jahr.

✗ Johannes Schauer
handtzeichen.

Ich Endtes unterschreibener bekenne, daß
ich obstehende 35. f. schreibe dreÿßig fünf gul-
den [illegible] von Johann [illegible]
Erben auf [illegible] als ein
à 4 pcto. verzinßliches capital überkommen
dessen zu wahrer urkund habe solches eigen-
händig unterschrieben. Waldkirch den 11ten
augt. 1769. Johann Michel [illegible] Schneidermaÿster der Jünger

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1636

4.

Obligation.

Per 35 f. Rau

Von
Johannes Fischer dem
alten Burger und ge-
wesenen [illegible] Joseph(?)
Beger
Dem Ehrbar und be-
scheidenen Mathaus
Glattmann Burger-
[illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible]
allhier.

Tax: 1 f. — —
Sigelgelt — 1 bz 8 kr

Satzung No 29.

Über dessen [illegible] hinteren Haus Erb-
garten auf dem graben bey'm unteren thor
gelegen vorn an den graben hinten an die
allmend stoßt auf die hinteren allmend
oben an [illegible] allhier [illegible]
andere seith [illegible] ist gesetzt 300 f. —
[illegible] drey hundert gulden [illegible]

Waldkirch den 19 ten
Xbris 1787 [illegible] Johannes [illegible]

Johannes [illegible]

Schätzung der
dem verstorbenen Kinder
zugehörigen Gartens
auf dem graben
gelegen.

No 30.

	fl	xr
waß Ich Frantz Maurer bißhero dem meinschwager Martin Wolff Zu fordern hab anno 1747		
Erstlich ein halb Jahr das Kostgelt — —	37	
Mehr habe ich Ihme ein Neüeß Kleid Machen lassen undt Kost alles zu samen	40	
Mehr habe ich in dem wanderß Jahr auß gemacht bey der regierung daß memorial undt zwey Mahl den gang — — — —	3	
Mehr hatt mich der Jörgi Ritter gesagt wie der Martin in die frembde gangen sey so habe ich ihm ein großen taler geben darnach sagt er zu dem Ritter Jörgi wie ich komme weg bin ich habe schon 10 taler bekommen aber er weißt es nit undt er hat ihn zu Sant Mergen zeigt alle 11 taler — — —	27	30
Mehr habe ich im eingang Ihme auß [illegible] undt hab den Juden meinen [illegible] lassen undt hat mich kost — — — —	10	
Mehr habe ich ein geben auß [illegible] ein gelt —	5	
Mehr hat mir die frau geschweij gesagt daß der Martin undt sich maltz in dem kiber geholt hatt undt wollen undt [illegible]		
	122	30

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1638

No 30

Verzeichnus	fl.	xr

was martin Volckhen frau an xaveri bichlhartz ihr lauth kir gestandnus zu fordern hat wie folgt

Erstlich hat bichlhartz empfangen lauth reinisch schein	166:40
2tens von 20 jahren von 1768 bis 1788 auf den 10ten mertz den zinß à 4 prctº —	:133:20
	300:—

was martin Volckhen wittib von bichlhartz an baaren geld empfangen

1tens zu gescheidenen mahlen lauth ein gestandnus :	44:34
2ten an bau kösten lauth scheinen und eingestandnis	63:46
	108:20
3tens geschehet bis kein fir wohlen und fich trohen — — —	—: 10:—
	118:20

133 = 20
6 - 40
126 - 40

44 - 34
63 - 46
10 -
118 = 20

126 40
166 - 40
293 - 20

166 - 40
18 - 39
4 - 7
189 = 26
133 - 20
332 - 46
118 - 20
214 = 26
22 = 46
191 = 40

19 19
6 40
114 = [illegible] /12
12
126 = 40

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1639

Waltkirch den 10ten mertz 1768
No 30

Ich hanß Andres Scheiberr bekenne daß ich von
meinem schwager Johan marthin Volch bek burger
von hier Empfangen hab an barem gelt zu meinen
eignen handen nemlich die Suma - - - 200 fl.
sage zwey hundert gulden reichs werung der=
sage zwey hundert gulden zu verzinsen
= schreibe solches mit 4 procenten zu der zinß
und verfalt der erste zins auf das iahr 1769 den 10ten
mertz nebst einer ... auf kundung

Daß bekenne ich Frantz
Xaveri bischhartz burger
und granadier [illegible]
von hier

76

6 40
8
320 / 5

45
5 = 20
53 = 20
19 = 12
58 = 13
130 = 45

166 = 40
44 = 34
122 = 6

122 = 6
63 = 46
98 = 20

8 19 4
7 7
133 / 19

58

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1640

No. 30

Waldkirch den 7 Decembre 1765 —
hab ich mit meinem Schwager Xaveri
Bilhartz abgerechnet wegen dem
Schuemacher Conte so bleibt er
mir über abrechnung schuldig 18 fl 39 x

Das bekenn ich Frantz Xaveri
Bilhartz

Den 19 Decembre zahlt an baargelt 4 fl

Mehr ihm Schwager geben an gelt den 10 März
1768 — — — — 5 fl 7 kr 10

Das bekenn ich Frantz
Xaveri Bilhartz

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1641

2 19
7 7/13

4 48
4 4
17 = 12

6 40
48 = 5
5 20
53 = 20
17 = 12
16 = 13
86 = 45

166 – 40
44 – 34
122 = 6
63 = 46
58 = 20

133 – 20
86 = 45
46 = 35

293 = 20
46 – 35
246 = 45
128 – 20
118 = 25

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1642

3 Kr.

An Ihren frau Herrlichen gueden Excellenz No 31
mit Underdenigster bitten flehe ich arme wittwe Theresia flamm
zu Ihren gueden und Hochedlen Landes Vatter den 15ten octob
ist mein brueder gestorben und hädte keinen Erben hinderlassen
als seine Ehefrau und diese hade kein Vermögen bey gebracht
und diese Verlassenschaft bestand in einem Haus und mobiliar=
schaft und von dieser Verlassenschaft ist nichts schriftliches
noch Heiraths brieff vorhanden so dan habe ich vermeint
diese Verlassenschaft werde mir als schwester zu gued kommen
weillen die Verlassenschaft nicht er kaufft sondern von
Unseren Elder herkomm so habe ich dan dem löbl. Statt
Magistrath die ansuchung gemacht wegen der Verlassen=
schaft, so hade der Herr Sindicus in die Helfte wollen
ab deillen so hadt aber der Herr burgermeister und
die anderen Raths Herren dar wider brodestiert und der
sach ein=halt gemacht, ich werde mit der sach ordentlich
wehen zu und finde das ein merklichen schaden leiden
müste so mir Etwas gehören solde weill die frau schon
fill aus dem Haus verkaufft und geld aufgenomen
seit der Zeid als mein brueder gestorben ist so bin
ich den den 13ten December wider vor der gantze
Magistrath und habe um ein nachdruck in dieser
sach gebetten also hat der Ersame Magistrath
gesprochen wan ich es mit gewalt haben wolle so wollen sie
mir den spruch geben aber mit grossen kosten sie wollen
mich bald um meinen bitter kreitzer gebracht haben
so bitte ich Ihro gnedigen Excellenz sie möchten doch diese sach
bald zu ende bringen der güttige gott wolle sie segnen als ein
Vatter der gerechtigkeid bis in Ewigkeid

Theresia flamin des michell dietrich p.t. wittibin
und Christian dufner in wald kirch
als bey stand

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1643

Actum Waldkirch am 25ten Jänner 1787. 1

In praesentia
HH: Bürger Mr Benedikt Schmidt
Stattschreiber Danzlsbetter
— HH: Joseph Rösch
— Anton Köstler
— Johan Lehner

1o Klage des Anton Grafmüller gegen HH: Bürger Mr Benedikt Schnitzler, welche aber durch Vergleich abgethan wd: falsch:

No 1.

2o Johan Lehner klagte das gütlich [illegible] Kaufschilling einer Wechsel vom 20ten Xbris 1786 her, vermög welchem der Martin Mayr binnen 14 Tägen in die Zahlung von 10 fl nebst ständigen Zinß verfällt worden, da aber der beklagte binnen dieser gegebenen Frist nicht bezahlet, und ohnehin sein Haus schon versetzt ist, so bittet er um gerichtl: Schätzung desselben.

Bescheid: in die Schätzung bewilliget, und dem Johann Stadlaicher und Bürger Mr Baumler aufgetrag.

da jedoch Martin Mayr vor der vorgenommenen Expedition bezahlet, so wurde dieselbe unterlassen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1644

Actum Waldkirch am ~~1ten~~ 3ten Hornung 1787.

In praesentia

H: Bürger Mstr Benedikt Schrieß:
— Titl. Syndikus
— Joseph Rösch.
— Anton Köhler.
— Joannes Lehrer abwesend.

Nro. 2.

1o Thomas Blatman klagt wider den Andreas Stalter, daß er ihm vermög beiliegender Handschrift 100 f. Rh. ausgeliehen, davon habe er nur 28 f. empfangen, er bitte also auch das übrige ihm einzuschaffen.

Andreas Stalter ist die Schuld per 74 f. geständig, u. will bis in 14 Tagen wieder etwa 40 f. bezahlen.

Blatman will aber binnen 14 Tagen ganz bezahlt seyn.

Endlich verstanden sich beede dahin, daß der Stalter nach 3 Wochen die ganze 74 f. richtig bezahlen wolle, mit welchem auch Blatman eingestanden. Andreas Stalter

Thomas Blatter

2o. ~~erscheint die Antonia Scholamerin verbeiständet mit H.~~

Nro. 3.

2o Dato erschienen Johan Schönenbach, und Johan Lund beede Schwäger des H. Michael Kratzer, welchen eine Vollmacht von deren ihren ~~Schwäger~~ Ehefrauen und sämtlichen Erben + auch den Vogt Johan Georg Beyer ertheilet, und verglichen sich mit der Catharina Jehlin mitgelassenen Wittib des Michael Kratz dahin: daß sie über alles, was sie Namens ihres Ehemannes als geschweigen des verstorbenen Kratzen erwerben könnte, sich nach Maßgab der beiliegenden Vollmacht im Namen aller Erben mit 56 f 40 kr, sage sechs und fünfzig gulden, vierzig Kreützer begnügen wollen.

Die Catharina Jehlin verbeiständet mit Ignatz Blum, ließ sich dieses Anerbieten gefallen, und verspricht auch wenn sie die Heiratsgaben wieder verfinden sollte, die 56 f 40 kr in Zeit 3 Monat baar zu bezahlen.

Urkundlich haben sich dessen alle unterschrieben. X

Handzeichen des Johan Schönenbach.

Handzeichen des Johan Lund X

Handzeichen des Jakob Kratz +

Ignati Blum

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1645

Actum Waldkirch am 8ten febr: 1787.

In praes:
Hl: burgermeister benedikt Pfeiffer.
– Dutle Syndicus
– Joseph Rösch.
– Anton Kößler.
– Johan Lehner

Expd: dto 9ten febr. ano quo Sporteln Tax 10 xr

No 4.

1o Franz anton Wolf klagt wider Peter Pfauin, daß dieser ihm ver[illegible] möge beiliegender Obligation vom 13ten 9br 1777 ein Capital schuldig geworden per 366 f 40 xr, woran ihm bezahlt 166 f 40 xr, verbleibe also noch 200 f 40 xr, dann Zins 72 f. Dieses Capital habe er ihm schon ao 1782 aufgekündet worden, bitte also ihn binnen 14 tagen zur Zahlung anzuhalten.

Peter Pfauin ist die Schuld geständig, sowohl als den Zins, wisse aber das geld so gleich nicht aufzubringen.

Wolf beharret auf seinem Verlangen.

Bschd

Solle binnen 14 tagen bezahlen, widrigens exequirt wird, was rechtens ist.

2o Heute erscheint die Therese Gregorin von Altdorf namens ihres Manns Mathias Mösch, und macht vorbeistehender mit Hl: Wendelin sine vor obrigkeit folgenden Vergleich:

Sie wolle sich mit 50 f Absch[illegible] in Luftschiff aller ihrer Forder-

ungen, Vormundsch, Vertrags, und was es immer Namen haben mag, für jetzt und allezeit begnügen.

Urkundlich dessen haben sich die interessirten Theile unterschrieben.

Theresia gregorin
Johannes [illegible] als der Kinder Vogt
Martin Mösch
Joseph biegin

Actum Waldkirch den 15ten febr 1787.

in Praesentia
H. burgermeister benedikt Pfeiffer,
– Syndicus Dutle,
– Jos: Rösch
– Anton Kößler,
– Johan Lehner,
und mein des Actuarii Anton v. Langen

Jos: Aloisius Rogger klagt im Namen Andreas [illegible] von [illegible] wider den Jacob Zuiber von hier wegen rückständigen 5 f 6 xr für eine Kuh, die er vor 2 Jahren von erkauft.

Jacob Zuiber ist die Schuld geständig, glaubt aber,

daß er zur Zahlung nicht
könne angehalten werden,
weil die Frau in denen ersten
14 Tagen erkrankt, und er
dadurch Schaden gelitten.

Kläger erwidert dagegen
nur, er hätte Verdienst in den
ersten 4 Wochen, binnen wel-
chen der Verkäufer zurückzu-
stehen, Abzug machen
sollen, da er nun Abzug
nicht gemacht, so bestehe er
auf seiner ersten Bitte.

Beklagter will beschwören,
daß der Eigenthümer von
dieser Forderung abgestanden
habe, und glaube nicht, daß
der erbliche Metzger zu die-
ser Klage bevollmächtiget seye.

Kläger läßt sich dazu
erbotten, und verspricht in Zeit
von ungefähr 14 Tagen den
Principalen hieher zu bringen.

[illegible]

Da sich Kläger, und Beklag-
ter zu stellen einverstanden,
so will man die Ankunft
des Eigenthümers abwar-
ten.

Actum den 19ten Febr 1787.
in Praesentia anteriori.

1 Spitalmeister Joseph
Klagt wider den Jos: Schill
Metzger wegen rückständigen
Schweinzoll und Bankzins
per fl 3 / 6 11 xr, und bittet binnen
14 Tagen zur Zahlung an-
zuhalten.

Urthl 30 xr
Aufnahm Dg. 10
40 xr

Beklagter ist die Schuld
geständig, schützt aber die Unmög-
lichkeit vor in so kurzer Zeit zu
zahlen, und bittet um 3 Termin,
mit welchen er selbe die ganze
Schuld abzahlen wolle.

Kläger kann nicht länger als
bis Ostern zu warten.

Urthel

exp: ced.

Beklagter solle bis in 8 Tagen
die Hälfte, dann bis Ostern die
andere Hälfte bezahlen, widri-
genfalls ihm der Bank genommen
werden solle.

Actum Waldkirch den 22ten Febr 1787.
in Praesentia quorum prius
excepto H. Johan Lehner.

1 Heute wurde die Vermögens
Vertheilung der Franz Schillischen
Concurs Massa den gesamten

Tax 53 xr

Recht vorgelegt, begenehmiget, und somit dieses ganze Geschäft geendiget.

vid. Passiv

2do Auch die Vertheilung des Joh. [illegible] in dem Concurs befindlichen Vermögens wurde heute berichtiget dem Magistrat vorgelegt begenehmiget, und somit die ganze Sache geendiget.

Rückschrift 10 xr
Abs. Urthel 45
Abs. [illegible] Liqui Prot. 15
1 fl 10 xr

vid: Passiv

3tio Erscheint H. Strobel Chirurgus von hier, und klaget wider den Andreas Rotler Ziegler, daß dieser die Schlagerechnung für seine [illegible] gehabte [illegible] noch nicht berichtiget habe, [illegible] ihm selbst abgenommen worden, und das Kläger noch nicht zugestellt, bitte also man möchte von Obrigkeits wegen diese richtige Rechnung in Ordnung bringen.

Andreas Rotler wurde vorgerufen, und ihm angedeutet, er solle seinen Cassier Recess pr 21 fl 22 xr binnen 14 Tagen bezahlen, die übrige Extanzien aber auf den nächsten Sonntag einklagen.

1. Johann Leichner klaget wider den Mathias Blattmann auf rückständigen Zins pr 13 fl 42 xr und bittet ihn binnen 14 Tagen mit Einschluß der Unkosten pr 1 fl 14 xr zur Zahlung anzuhalten.

Beklagter ist die Schuld geständig, sagt aber daß er nicht bezahlen könne.

Tax
Rückschrift der Klag 10 xr
Urthel 30
40 xr

Exped.

Conclusum

Solle binnen 14 Tagen bezahlen, weil widrigens er mit der Execution verfahren werden solle, und wird zugleich in die Unkosten verfällt.

5to idem Leichner bittet den Mathias Blattmann anzuhalten für 171 fl 15 x eine obligation auszustellen.

Der gegenwärtige und [illegible] Beklagte [illegible] die Victoria Schallmann in [illegible] sagt aber in Rücksicht, daß er kein [illegible] seye, wolle er für dieses Capital gutstehen.

Urkund dessen hat er sich eigenhändig unterschrieben.

Carl Strobel

Actum Waldkirch den 26ten febr 1787.
in Praesentia anteriori
excepto H. Syndico Dulla, der in Geschäften abwesend.
actuante me Anton v. Langen

1 H. Engelwirth [illegible] als [illegible] Michel [illegible] bittet den [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1648

Haber Bürger von hier, als leib-
lediger(?) von seinem Bruder Michel
Haber fl 300 fl ohne entzogen zu
haben, anzuhalten, damit er selbe
zahle, oder nach vorgeschriebener
höchster Verordnung dieses Capital
doppelt versichern solle.

Caspar Haber will sich zu letz-
terem ganz nicht verstehen, und wird
ihm zu Folge dessen hiermit das
Capital obrigkeitlich eingekündet,
und soll Haber solches in Zeit eines
halb Jahrs auszubezahlen.

2. Joseph Michel Rinzle(?) von hier
bringt an, daß er ein Schwein von
dem Schweinehändler
erkauft habe,
die aber nunmehro so krank seye,
daß er solches begraben müsse; er
bitte ihm zu Ersatz zu helfen, und bitte
solches demnach in der Aufsicht(?)
zum Brot zu nehmen, damit er die
Schadloshaltung an den Schweinhänd-
ler nachsuchen könne, indem die ge-
setzmäßige Zeit noch nicht verflossen
seye, und allenfalls noch 3 Tage daran
mangeln.

Hl. Procurator Schera(?) und der
Metzger Johann Ehrhard(?), welche beide
den [illegible] Augenschein
eingenommen haben, bestätigen
allerdings die Angabe des Rinzle,
und wird solches hiermit zu des Klä-
gers mehrerer Sicherheit bis zu

des Schweinehändlers Ankunft
einstweilen hier angemerkt.

3. Hl. Engelbrecht(?) [illegible] im Namen
seines Pflegsohns Michel Haber
und Caspar Haber bitten, damit
man den Johann Himmelsgraf(?) zur
Zahlung der ihnen gemeinsamen
Ausständigen(?) noch zu [illegible]
5 fl anhalten möchte.

Himmelsgraf ist die Schuld
bekannt, und bittet nur, daß man
ihm doch noch einige Zeit zuwarten
möchte, verspricht aber zugleich
und macht sich anheischig, die eine
Hälfte dem Michel in Zeit 14 Ta-
gen, die andere Hälfte aber
nach [illegible] des Caspar
Haber abzutragen.

Conclusum

Beide Theile sind damit zufrieden,
und hat demnach Himmelsgraf [illegible]
pünktlich seinem Versprechen nach-
zuleben.

4. Martin Mosch(?) ein Bürger von hier,
und seine Ehe Consortin Eva Moschin
geborene Schwarz(?), [illegible]
mit Jos. Schwab(?) [illegible] um die Ehe-
scheidung zu [illegible] nach.

Conclusum

[illegible] ist so lange nicht darein
gewilliget, bis sie nicht nach Vor-
schrift der allerhöchsten Verordnung
[illegible] Buch S. 101 zu Folge ein
schriftlich Zeugniß von ihrem Hl. Pfar-
rer [illegible] beigebracht haben, wo-
rüber weiters gehandelt wer-
den solle.

1649

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

Actum Waldkirch den 9ten Merz 1787.
in Praesentia plena
actuante me antonio v. Langen

No 5.

1. H. Stadtmeister [?] [illegible] im Namen des Michael Faber [?] klagt wider den Simon Weigner [?], rück-ständige Hauszinß pr. 4 fl 47½ xr vermög Extractus Raths Prot. dto 15 9br 1786. für ein Kammer [?] von 14 Tagen verbraucht worden, den er aber nicht bezahlet, so bitte er um Pfandrecht auf seinen Schuldner.

Simon Weigner schützt seine Armuth und Krankheit vor, und bittet ihn mit der Execution zu verschonen, bis er bis jetzt [?] die Schuld zu tilgen im stande [?] seye.

Soll in das obligat. Prot. eingetragen werden.

Kläger beharrt auf der Ertheilung des Pfandrechts, will aber jedoch noch einige Zeit zu warten.

Conclusum

Tax. für Pfandrecht 10 xr

Wird das Pfandrecht bewilliget, und der Vertrag angenommen.

No 6.

2. Anton Holl [?] klagt ein Urtel bey dem 9ten Febr 1787. worinnen die Eva Pflaumin [?] verfällt worden pr. 72 fl 40 xr

binnen 14 Tag zu bezahlen bittet um Pfandrecht auf ihr sämmtliches Vermögen

10 xr

Conclusum

Wird bewilliget.

3. Martin Mößner [?] und seine Ehefrau Eva Pflaumin bitten, einen Löbl. Stadtrath sie von einander zu scheiden aus folgenden Gründen

1mo seye er Martin Mößner schon alt, und wolle bey seinen geistl. Sohn in Zähringen [?] leben,

2do haben sie schon eine geraume Zeit uneinig gelebt wegen den Kindern, so von der Ehe da seind

3tio könne er sein Brod so in dieser Ehe nicht mehr verdienen.

Tax pr 20 xr

Eva Pflaumin verbeyständet mit H. Procuratore [illegible], bestätiget [?] all obiges und [illegible] ihre Bitte mit obigem einzusehen [?].

No 7.

Da beide Theile wegen ihrer Güter abtheilung einig, und sie zugleich ein Zeugniß von H. Stadtpfarrer und Dechan beygebracht, so wurde folgendes beschlossen. #

und [illegible] Trennung ge-williget.

4 Joseph Michel Reichsch beklagt sich, daß man ihm vom Magistrat aus seine Metzigergerechtigkeit genommen habe; er wolle seine Schulden, die daraufstehen, bezahlen, man möchte ihm also den Metzigbank wieder einräumen.

Ad. Da er schon vor 7 Jahren gerichtlich als Verschwender erklärt worden, und seithero sich nicht nur nicht gebessert, sondern durch weitere Verschwendung einen neuerlichen Schuldenlast zu 400 f sich zugezogen, so kan man ihm unmöglich die Metzgen zustellen, bis er sich auf eine längere Zeit wirklich gebessert haben.

5 Dickelmeister Joseph als [illegible] Pfleger klagt wider den [illegible] Schächtele um rückständige 6 f 32 x und bittet, man möchte ihn zur Zahlung anhalten.

Ad. Da dieser Schächtele bereits schon 8 Jahr desertiert, und nichts hinterlassen, wird Pfleger auf bessere Zeit verwiesen, und ihm zu seiner mehreren Sicherheit ein Extract zugestellt.

auch die Schuld bey seiner Zeit [illegible] ist 2 x, die solcher selbst dem Beklagten nachzusehen, hierunter abzuschreiben.

6 idem klagt auf den Joseph Lebele wegen rückständigen 2 f 10 x, so er in die [illegible] Pflegschaft schuldet, und bittet solchen zur Zahlung anzuhalten.

Schuldner macht sich anheischig in Zeit 4 Wochen zu zahlen, und verbittet sich also ein weitere Klag die Auspfändung.

Ad. Wird dieser Antrag beygenehmiget.

7. Christian Baumann bittet sein Vermögen an seinen künftigen [illegible] zu verschreiben und gnädigst act. Hase.

Actum Waldkirch den 19ten Merz 1787.
in Praesentia plena.

No 8.

H. Rathsherr Köhler zieht einen Vorschrieb zu Prot: über das von H. Bürgermeister Zimmermann erkaufte [illegible] bey dem sogenannten [illegible] Mättle mit dem, daß H. [illegible] Vogt 6 Zwangen sich gegen ih

erklärt habe, wenn dieses Hauß nach beygelegtem Plan und Beschrieb erbauet werde, er von seiner eingelegten Protestation abgehen und dem H. Bürgermeister nicht verwehren wolle, die Erhöhung auf diese Art einzuleiten.

H. Bürgermeister erklärt sich zu Prot.: daß er bey diesem Beschrieb und Plan bleiben wolle, und übergibt diese ganze Ausführung H. Kößler.

Conclusum

Wird dieser Vergleich von hiesigem Magistrat begenehmiget und davon dem löbl. Obervogteyamt mit Übersendung einer abschriftl. Bericht gemacht.

Sa. 1 fl 15 x

Actum Waldkirch den 22ten Merz 1787.

in Praesentia Consueta
excepto H. Kößler,
actuante me Antonio Langer

1mo Martin Maÿ klagt wider H. Georg Rozger auf noch ausständige — 9 fl 9 x

H. Georg Rozger ist die Schuld geständig, will aber behaupten, daß er schon daran bezahlt habe 5 fl 36 x

indicirt

10 x

beide Partheien verglichen sich aber dahin, daß sich der Maÿ mit 8 fl begnügen wolle, und weil somit dieser Vergleich begenehmiget, jedoch ohne Rückforderung, die sich beide Theile selbst vorbehalten.

2do Johann Vöhl Buchbinder von hier bittet von seiner Frau geschieden zu werden aus folgenden Gründen

1mo ist meine Frau vor eingegangener Ehe zum Erzeugen der Kinder unfähig gewesen, und ist diese Unfähigkeit so beschaffen, daß ihr nicht geholfen werden kann, und vermög beiliegendem Schein und des Zeugniß des H. Doctors und der Hebamme.

2do ist sie zu Führung meiner Haushaltung nicht nur nicht zum größten Nachtheil, sondern die einzige Ursache, daß ich meiner Arbeit nicht, wie ich sollte, vorstehen kann. Vermög meiner Profession, und der davon ... erhaltenen Arbeiten, wäre ihr in Hand 2 Gesellen zu halten, woran ich bloß in Rücksicht der elenden Wirthschaft, und Unverträglichkeit gehindert werde.

Item weiß jedermann,

8 bringt mich deßwegen noch den Zeugnißen seines Lehrjungen Anton Albers

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1652

daß sie die ganze Zeit in Uneinigkeit leben.

Die gegenwärtige Beklagte [?] verbeyständet mit Hl. Georg Scheer [?], dermalen Regierer [?]

ad 1mum sagt sie zwar schon 46 Jahr alt gewesen, als sie geheirathet, doch seie einer Unvermögenheit ihre ehel. Pflichten zu erfüllen, wisse sie nichts, welches erst zur Untersuchung kommen lassen.

ad 2dum Wahr und wirthschafte sie, wie es der Mann haben wolle, und lasse sie sich die Zeugniß des Lebenswandels [?] geben.

ad 3tium Wisse sie zwar geschehen, daß sie immer im Unfrieden leben, daran seie aber der Mann schuld, weil sie ihm nicht schön genug seie.

Bitte also ihren Mann mit seiner Bitte abzuweisen.

Pfist [?] bittet sich ad punctum 1mum dieser Aussage seiner Frau zu halten [?]. Ebenso ad 2dum

ad 3tium sagt er itzt, wie vom Ungrund [?], und seye daraus der ganze ihrer Unzufriedenheit ganz nicht [?].

beide Theile unterwerfen sich dem richterl. Spruch

Actum Waldkirch den 29ten Merz 1787
in Praesentia plena
actuante me antonio Zangen

1. die Schneider und Weber Meisterschaft klagt wider mehrere Bürger von hier, daß sie ohne unter ihre Zunft zu gehören, auf ihrer Profession arbeiten. vid. Fasc.

No. 8 1/2
Tax 15

2. Franz Anton Wolf bittet um die Schätzung [struck] des der Eva Schneiderin gehörigen Inventariums [?] vid. Prot. 21ten Merz 1787

Wird bewilligt und der 6te April zur Vornehmung angesetzt.

3. Jos: Bürger klagt im Namen seines Schwiegervaters Martin Moß wider Eva Schneiderin daß ihm vermög Übereinkommnis schuldige 159 fl 33 xr bittet selbe zur Zahlung anzuhalten in Zeit 14 Tagen.

Eva Schneiderin ist die Schuld bekannt.

Urthel

Solle binnen gebettener Zeit bezahlen.

Tax 1 fl 40 xr

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1653

4to Jos: Kirchner klagt wider die Zimmerische Erben Jos: [illegible] undener [illegible], und [illegible] georg Zug, daß sie ihm an dem ihm von der Zimmerin vermachten legat der 83 fl 20 kr annoch 8 fl 20 kr, laut Zeugs vom 16ten [illegible] monat bezahlen sollen.

#

Beklagte tragen sich an solches zu zahlen.

5to Johann Kirchner klagt wider den Jakob Schill auf 164 fl, und bittet ihn anzuhalten, daß er eine obligation ausfertigen lasse, oder binnen 1 Jahr bezahle.

#

Beklagter ist bereit eine obligation ausfertigen zu lassen, will aber in Zeit 1 Jahr bezahlen.

6to Jos: [illegible] klagt wider Jakob Zarbin, daß sie noch schuldig seye von 1200 fl Capital 13 fl

der gegenwärtige Margaretha [illegible] verwittibte Zarbin [illegible] verspricht sich von Zeit zu Zeit von ihro und der Zimmer[illegible]

[illegible]

Erbschaft erhaltenen Nutznießung nachzuweisen abzuthun zu lassen und verbitten sich in abwesenheit ihrer Vormund die Expeditionen.

Actum Waldkirch den 16ten april 1787
in Praesentia plena
actuante me antonio v. Langen [illegible]

1 Carl Strobel Chyrurgus erscheint im Namen seines H. Schwagers Johann Nepomuk Stattmann Pfarr vicarius zu Bleibach, und bittet, man möchte ihm von Seiten der obrigkeit verhilflich seyn, den Math: [illegible] [illegible] vicarius in der ordnung zu halten, er habe eine Zeither beynahe alle tag in die wirths häuser, zeche, und [illegible], daß sein ganzes [illegible] ruinirt werde: dieses geschehe aber, [illegible] daß er auch [illegible] Ungebühren verhalte, welches man [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1654

löbl. obrigkeit leicht verbin-
den könte.

Er halte dafür, wenn man ihm von Seite der obrigkeit verbieten würde an denen Werktägen in die Wirths-häuser zu gehen, u zu spielen, u sollte er dieses verbott nicht achten, ihn durch den Stattsdiener etl. mal ab-hollen zu lassen; so würde dieser Mann noch von dem gänzl. Verderben gerettet werden können.

Die Bürgerschaft verlan-gen dafür sorgen, daß von Zeit zu Zeit auf der Canz-ley die anzeig gemacht werde, wo er sich aufhalte.

Actum Waldkirch den 19ten april 1787.
in Praesentia plena.
actuante Langen

1mo Theresia Schächtlerin ge-borne Lutzin klagt auf den verstorbenen Jakob Därb-li, daß er ihr u ihrem Mann noch 13 fl zinsschuldig seye, die sich verhalten sich

folgender maßen.

Ignatz Schächtele hat-lassen bey seinem Abgang vermachte vermög testament der Schächtlerischen familie ein Haus als ein fideicommiss zur benutzung, da aber dieses Haus von der familie vernachlässiget, u schlecht be-sorgt würde, fand der Magi-strat nöthig, selbes zu verkau-fen, und denen schächtlerischen Erben die Zinß von dem hie-raus erlösten Capital zufließen zu lassen.

Jakob Därbi, u Martin Reitsch kauften dieses Haus, ao 1777 den 8ten junii um 409 fl: im Jahr 782 den 7ten 8br kam dieser Därbi in die Gant, sein halbes Haus würde gegen das Meistgebott verkauft an Martin Reich, und von diesem unterm 31t 8br nämlichen Jahrs an Niklaus Walter, welcher seit die auf diesem Haus stehende u in das schächtl. fideicommiss gehörige Capital pr 182 fl über-nommen, u bisher verzinset hatte.

Bey der ao 1782 ausge-brochenen gant des Jakob Därbi

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1655

gegen diese 13 f alle Zinß nicht eingeklagt worden, weil der Magistrat einen Schlager des Fideicomiss außzuzahlen vergessen habe, bitte also den damaligen Magistrat, weil von der [illegible] Verlassenschaft nichts mehr zu erhalten seye, zur Zahlung anzuhalten.

Conclusum

Wird die Tagsatzung auf den 26ten april angesetzt, wobey H. Burgermeister Schnitzer im Namen des damaligen Magistrats die Sache zu verhandlen übernehmet. vid. fascic.

/2 Anna Maria Kuttin von Oberwindern klagt wider Hl. Jörg Marent auf rückständigen Liedlohn à 6 f 40 x.

Hl. Jörg Marent widerspricht diese Forderung, und behauptet, er habe ihr den ganzen Lohn bezahlt, ja mehr, als er schuldig gewesen, indeme er ihren Liebsten [illegible], ohnerachtet er ihr eine [illegible] übermachet [illegible], wolle doch ihr [illegible] bei [illegible] einmal ein [illegible]

zu machen 2 f 45 x geben.

Die Anna Maria Kuttin ist mit diesem zufrieden, jedoch solle Hl. Jörg Marent in der Zukunft ihr wegen ihrem gemachten Vorwürfe verschonen.

Lorenz Jörg Marent
Handzeichen der Anna Maria Kuttin
X

No. 9. /3 Anton Voll bittet um ein die Schätzung über die [illegible] zu [illegible] unterd, weil er bereits der ~~[illegible]~~ [illegible] zu Tilgung der Schuld nicht hinlänglich war.

Conclusum

3024 f x.

Wird bewilligt, und der 24te april dazu bestimmt, wo sodann diese durch die [illegible] dazu bestimmten Schätzer Johann Ahmet, und Johann Haltisch vorgenommen werden solle.

Actum Waldkirch den 7ten april 1787.
in Praesentia plena
actuante Langen

Pa 1mo Hl. Georg [illegible] Jos. Bürgers klagt ein Wechsel bey dem 29ten März a.c., [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1656

bittet nun die Schätzung der der Ehefrau zuständigen 1½ Jauchert Ackerfeld in den Doctors garten

//

Da die Schätzung schon vorgenommen, so kann Kläger dieselbe in der Kanzley einsehen

2. Jos. Kury verbeiständet mit Jos. Scherer bittet Eine löbl. Obrigkeit seine Mutter Eva Mosch anzuhalten ihm den väterlichen Vermögens zu verabfolgen, so in fl. 17 fl. 30 x bestehe.

Die nämliche Bitte wiederholt auch Jos. Scherer für seinen Schlagerssohn Philipp Kury, welcher auch einen Vermögens zu erheben habe zu 17 fl. 30 x.

Die gegenwärtige Eva Mosch verbeiständet mit Procurator Schan ist dieser Vermögens ihren beiden Kindern geständig, und will ihnen die Versicherung geben, oder das gelt an Capital legen, nur bittet sie man möchte eine Liquidations Tagsatzung bestimmen, um ihre güter an Meistbietenden verkaufen.

//

Wird ihre Bitt genehmiget und am 30ten d. die Schuld ausgefertiget.
vd: fasc: Publicandum

Actio.

3. Jos. Vogts Lindenwirth Meister klagt im Rathsprotokoll vom 20ten Xbr 1786. seye dem Jos. Schindler zur Bezahlung dessen zinsen 100 fl Capital verstellet worden. da er nun nicht bezahlt habe, bittet er um die Schätzung seines Vermögens.

Jos. Schindler ist die Schuld geständig, sagt, daß er nicht bezahlen könne bittet noch um einen 14 tägigen Termin

Jos. Vogt will ihm noch so lang zuwarten.

vid: Prot: del 22ten Merz 1787. fol 71.

4. Über das anbringen des Johann Pert, und seiner Frau wurde resolviert:

daß sie sich bevor vorher bey dem hiesigen Stadtpfarrer Hochwürden zu reden, welcher vereinigen lassen, falls aber ein Zeugniß der geschehenen geistlichen Ermahnung überreichen sollen, so seie diese Sache zu ihrer Entscheidung gebracht werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1657

Actum Waldkirch den 10ten May 1787.
in Praesentia pleno
actuante Langen

16 kr

1. Paul Weschle klagt wider Jos. Häusler, daß er den Backofen, zu welchem ihme auch die Gerechtigkeit gebühre, vor 3 Jahren auf Befehl des Bauamts abgebrochen habe, und ihn nicht wieder, wie es gebührte, aufgebaut habe, sondern es seye ihr Rübenofen dazu eingerichtet worden, welches ihm aber gar nicht gelegen, indem wegen des Rübenofens immer mehr [illegible] werde, der ein Backofen, den er täglich gebraucht werde, etwas [illegible] nun davon zu backen, dadurch werde oft [illegible] verschüttet, welches überhaupt [illegible] seye, bitte also, man solle den Häusler anhalten, mit ihm einen neuen Backofen zu bauen.

Der beklagte Häusler und Eheweib Barbara Häuslerin

wendet dagegen ein: nachdem ihr der alte Backofen seye abgebrochen worden *, habe sie [illegible] eingetragen, wieder einen neuen zu erbauen, der Paul Weschle aber habe sich niemals wollen dazu verstehen, weil er die [illegible] gehabt habe, daß er kein Geld beyzutragen seye in der Nothwendigkeit [illegible] einen Rübenofen wieder zu erbauen, Weschle habe nur [illegible], und habe sie [illegible] des [illegible], nachdem sie dem Weschle [illegible] einen Ofen erbaut, welchen sie bisher zum Backen und Heitzen gebraucht.

Hätte er Weschle hiezu seine Erlaubnis, welche man doch nur [illegible] bestimmt, hiebey zugetragen, würde ihm eben [illegible] stehen davon zu backen. †

Weschle gesteht obige Umstände alle ein, nur [illegible] behaupten, daß er nicht gewußt habe, daß der Backofen auch [illegible] ohne werden solle.

* mit welchen auch zugleich der Rübenofen wegen dem Zusammenhang abgerissen worden

† sie glaube also nicht, daß man sie anhalten werde, mit dem Weschle wieder einen andern Backofen aufzubauen, besonders da kein Platz des Hauses mehr übrig.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1658

Endlich verglichen sich beide Theile dahin

10 kr

1mo daß er Weber ein Drittel an denen auf 2 fl 9 kr erloffenen Baukösten sogleich bezahlen solle.

2tens solle er auch an denen künftigen Reparations Kösten ein Drittel leiden, dagegen aber

3tens das Recht haben, für seine Haushaltung darin zu backen, doch solle das Häusle erhalten seyn,

4tens mit allen Hausen u. Hexten in der Stuben einhalten, oder den Ofen nach Antrag des Bauenden herzustellen.

Paul Weber
Johann Georg Sohn
als Bestand des [illegible]
Häusles

2tens macht Stadtknecht Michel Vatter als [illegible] Amtmann die Anzeige, daß der Schultheiß Wagner 2 Wägen Brettern dem Stubenwirth zu kaufen gegeben habe, ohne ihm als Schultheiß Wagner die Waggebühr bezahlt zu

haben.

Der Stubenwirth ist geständig, diese 2 Wägen Holz erhalten zu haben, auch sagt er, daß er den Schultheiß auf die Waggebühr erinnert habe, welcher zur Antwort gegeben, er seye nichts schuldig.

10 kr

3 über die Verhandlung zwischen Johann Kock und seiner Ehefrau Ursula Hitzenbach an Kirch schlossen beide Theile folgenden Vergleich

1mo wollen sie sich künftig wiederum in friedlicher Ehe miteinander leben

2do Anstand zu vermeiden, soll die Ursula ihrem Ehemann Johann Kock ihr in 172 fl 32 1/2 kr bestehendes Vermögen sogleich in die Haushaltung einzuschießen mit dem, daß er damit schalten und walten könne, wie es der beiderseitige Nutzen erfordere.

Dagegen verspricht Johann Kock

3tio sie nach Standesgebühr zu erhalten, nebst dem, daß er

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1659

die von ihr eingeschossenen [illegible]
bei der Hauszinsen verwendet.

Als aber dem Georg [illegible] aber
allenfalls nach dem Hauserben
[illegible] nicht zu gewähr-
leisten haben, indem er solches zu
seiner Disposition vorbehalten, so
[illegible] das vorhandene Handwerksgeräth
[illegible] ein gleiches
[illegible] Recht verliehen,
und die Billigkeit, sobald ein
Theil [illegible] Vermögen
[illegible] obrigkeitlich zu [illegible],
[illegible] nicht [illegible], wie
er lebt und [illegible] ist.

Johannes [illegible]
Johann Georg [illegible]

4. Jos: Walter bittet den
Magistrat das in der Verlassenschaft
von der Anna Maria seiner
seinen Kindern Franz Jos: Walter,
und Euphrosina Walter als [illegible]
vermächtnisweis geschenkte Capital per 50 fl
ihnen zuzuerkennen, und überhaupt
die Verfügung als ein Codicill als
gültig zu erkennen.

Wird eine Vergantung
auf den 14ten mit dem

[illegible] Franz
Anton [illegible], und Jos: Mistler da-
rüber zu vernehmen.
vid: [illegible]

Actum Waldkirch den 11ten May 1787.
in Praesentia plena
excepto H. Lehner
actuante me J. Langenbach

10 x

1. Jacob Mistler als Pfleger
~~der~~ der Xaveri und Theresia Vogler
klagt wider Xaveri Schultheiß
auf 23 fl 10 x Capital, und bittet
um das Pfandrecht auf des
Schuldners Haus, zugleich aber
solchen auch das Capital obrig-
keitlich aufzukünden.

Wird beedes bewilligt.

Actum Waldkirch den 4ten Junii 1787
in Praesentia Consulta
actuante J. Langenbach

1. Johann Georg [illegible] klagt wider
den Bernhard Wagner auf 100 fl
meine, die Sach verhalte sich so:
im Jahr 1772 habe der [illegible]
[illegible] von ~~dem~~ [illegible]

mißhandelt worden, er Rogger seye auch bey dieser Schlägerey zugegen, und damit von dem Magistrat gestellt worden, um einem mit gelegenheit dieses Raufhandels erloffenen Unkösten v. 100 fl zu bezahlen. er Kläger habe diesen Kosten in der Cur gehabt und an Arzt Kosten, Kost z[?] verdient 100 fl, mit diesen seye er an ~~Mutter~~ den Bernhard Rogger gewiesen worden, und seine Mutter Catharina Roggerin seye dafür gutgestanden.

Diese Schuld habe er öfters an die Mutter gefordert, und hauptsächlich dagegen bey Verheurathung des Roggers sein[?] Vermögen[?] gesucht[?], habe aber niemals nichts erhalten können, bis vor ungefähr 10 Jahren seye ihm von der Schwester des Bernhard Roggers 83 fl 20 x an obiger Forderung bezahlt worden. der Bernhard Rogger restiere also noch 16 fl 40 x. bitt also man möchte ihn dazu anhalten, auch könne er billich vom Jahr 772 bis 778. da ihm nämlich die Jahr[?]

83 fl 20 x bezahlt worden, den Zinß fordern zu 20 fl von 5 Jahren her. Von ao 778. habe Rogger von Rathswegen[?] stunden[?], daß er diese Schuld zu zahlen habe, so auch von dem noch restierenden 16 fl zu 9 Jahr 6 fl im ganzen also 16 fl 40 x Hauptschuld, und 26 fl Zinß.

Beklagter ist die Hauptschuld zu 100 fl geständig, gestehet auch daß davon ao 778 ungefähr die 83 fl 20 x bezahlt worden, und will die 16 fl 40 x binnen 4 Wochen abzahlen.

Wegen denen Zinsen aber glaube er nichts schuldig zu seyn, denn fürs erste seye dieses kein geliehenes Geld, sondern ein Conto. Zweytens habe er Kläger diese[?] [illegible] eigene Schuldbekanntnis[?] haben lassen, und drittens [illegible] glaube er, daß er zu [illegible] habe, diese Schuld als ein Geld anzunehmen, bitte also man möchte ihn Kläger mit der Zinßforderungen gänzlich abweisen.

Endlich verglichen sich beede Theile dahin, daß er die Zinse nachsehen solle.

Bernhard Rogger

Johann georg Fischer[?]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1661

2° Leonhard Rogger klagt wider Joseph Kaltner, daß welcher seine Tochter geschlagen habe, u. bittet um Satisfaction der Obrigkeit seine.

Beklagter ist geständig das Mädel geschlagen zu haben, entschuldigt sich aber damit, daß das Mädel ihn geschlagt habe, er habe es im Zorn abgewendt.

Solle diesen Frevel mit 4 stündiger Thurnstraf abzubüßen.

Actum am 21ten Juny 1787.
In praesentia
Tit.
H: Burgermstr Benedikt Schlinker
Ditto Syndikus
HH: Löffl
Anton Tröfler.

1° Jos: Zeistner kündet der Martha Brent das in der [illegible] Verlassenschaft schuldige Capital zu 83 f 20 kr auf.

Beklagte ist das Capital geständig, bittet aber es noch stehen zu lassen, in dem sie eine Heirath im Sinne habe.

Kläger beharret auf der Aufkündung binnen 1/4 Jahr, oder solle eine obligation aus stellen.

Solle binnen 1/4 Jahr bezahlen od obligation ausstellen.

2° Simon Lehmann aus dem fürstlichen Simonswald zeigt an, daß er ~~vor~~ am 9ten k: a: dem H: Burgermstr Benedikt Schlinker eine auf 300 f von dem Jos Bayer ausgestellte obligation, und dem Jos: Georg Rogger unterschriebene übergeben habe, welche ein gewisser Mathias auf der Burger Stuben geholt habe, der er Georg Rogger [illegible] dem Jakob Bayer in Haus gebracht, [illegible]; diese obligation nun werde vor etwa 5 Wochen durch einen unbekannten Kerl, großer Statur und bäurisch gekleidet, vom H: Burgermstr abgefordert, dem Glaubiger und Eigenthümer Simon aber noch nicht zu Handen gestellt.

Derselbe bittet er um eine neue obligations Ausfertigung, und der [illegible] daß von Jos. Bayer ausgestellt und von Jos: Georg Rogger ausgefertigte, falls sie je in seine Hände kommen sollte, für ungültig anzusehen, wolle er sie zurückstellen für tod und ungültig erklären.

Handzeichen des Simon [illegible]
Johannes [illegible] X

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1662

Actum den 2ten July 1787.
In praesentia ut supra.
actuante v. Langen[illegible]

No. 11

Georg [illegible] und Lorenz [illegible] klagen gegen den Xaver [illegible], daß ihnen derselbe vermög obligation vom 19ten Aug. 1783 schuldig geblieben 185 fl. [illegible], mit bitte ihn [illegible] zur Zahlung [illegible] obligation und 3 Zinse anzuhalten.

[illegible] ist die Schuld und Zinse geständig und will [illegible] in Zeit [illegible] abführen.

[illegible] No. 9.

Actum den 5ten July 1787.
In praesentia ut supra

1º [illegible] klagt wider den Jos. [illegible]mann, daß er ihm noch 9 fl. [illegible] schuldig seye, bitte ihn binnen 14 Tägen zur Zahlung anzuhalten.

Solle auf künftigen [illegible] bey der Tagsatzung

erscheinen, widrigen Falls [illegible] mit der Execution fürgefahren werden solle.

Actum Waldkirch den 12ten July 1787
in Beysein
Herr Burgermeister [illegible],
— Syndici [illegible],
— Joseph [illegible],
— Anton [illegible],
und meiner des actuarii v. Langen[illegible]

No. 12.

[illegible] Johann [illegible] [illegible] an die [illegible] 22 fl. [illegible] Liquidations Termin [illegible] July [illegible] mit seiner Forderung [illegible], [illegible] von der [illegible] Concurs [illegible] übrig bleiben möchte, [illegible] zuzutheilen.

[illegible] Termin bewilliget.

[illegible] des Löbl. Collegiat Stift [illegible] wider die Erben [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1663

Carl [illegible]

vid: [illegible]

[illegible]

Actum Waldkirch den 20ten Jul 1787

in [illegible]

H. Burgermeister [illegible]
— Syndici Buttle
— [illegible]
— [illegible]
— Anton [illegible],
[illegible] actuarii Langen

Nro. 13.

[illegible] obligation dato

indicirt.

4ten Junij 785 [illegible] 166 f 40 x [illegible]

Actum Waldkirch den 14ten aug 1787
in Praesentia plena
actuante Langen

1. Erscheint Leopold [illegible] Xaver [illegible] Leopold Salamon [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1664

Xaver Salomon, und sei-
ner Frau für den Ab-
stand ~~für~~ des Hochzeitsaufs
des Bäcker Haus – 70 f.
einig sich, jedoch, daß diese
70 f. erst nach dem Tod des
Vaters bezahlt werden müssen.

Xaver und seine Frau
sind mit diesem zufrieden

Leopold Salomon
Maria Daumer
Daumin Martin Jerger
als beiständer
Katharina Salomon

Actum Waldkirch den 20ten aug. 1787
in Praesentia plena
actuante Langen

P. C.

1mo Johann Georg Ab dem
Stadthof bittet, man möchte
ihm auf den Stein des Johann
Schrembach wegen schuldigen
1 f. 24 x. Arrest schlagen.

– nicht ertheilen.

Der Johann Schrembach
die Schuld nicht geständ-
ig, so wird Georg mit seinem
gesuch hiemit abgewiesen.

No 14. 2 Aloys Schaal hiesiger Stadt
Amtschreiber bittet in der
Anlage ihn bey der Stadt
als Schulgehilf anzustellen.

Können dem bittlichen
Amtschreiber in seiner
Bitte noch nicht willfahret wer-
den, indem noch in
Zweifel stehe, ob der anzu-
stellenden Lehrer zu
zahlen haben dürfte.
übrigens werde ihm die
Versicherung gegeben,
daß Diener auf solle
fälle Rücksicht auf
ihn nehmen werde.

Actum Waldkirch den 23ten augst 787

in Praesentia plena

actuante Langen

No. 15

Löbl. Stift übergibt ein Verzeichniß deren bey den sobenanten Exstantien sowohl an Bodenzinß, Capitalzinß, güterzinß und Fallgebühren, mit Bitte der Magistrat möchte selbe eintreiben.

Bsch. Dem Stift bedeuten werden, daß sich der Magistrat mit Eintreibung solcher Schuldigkeiten nicht abgeben könne, und glaube man diesseits, daß das Löbl. Stift durch eigenen [illegible] zu [illegible] solche Exstanzien einzuziehen bestellen würde, und erst nach [illegible] erfolgter Beyhaltung die Morosen anzeigen sollte, besten geholfen seyn würde.

die Accise, und güterzinße wie die Taxe zu bezahlen [illegible] nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung eingeklagt werden.

Was die Leben Briefe betrifft, haben wir schon unserer Bürgerschaft den Auftrag gemacht solche behörig einzulösen.

Tax 10 x

~~[illegible]~~

No. 16

2 Andreas Koller klagt wider Jakob Weis auf — 3 fl 32 x

Weis ist die Schuld geständig, und will in 14 Tägen bezahlen

Bsch. Solle binnen 14 Tägen bezahlen bey vermeidung der Execution.

3 [illegible] Michel Wagner und klagt wider seine Mutter Margaretha Bühler geborene [illegible] und [illegible] Franz [illegible] [illegible] Johann Bühler auf [illegible] schuldigen güter [illegible] — [illegible] 200 fl [illegible] deswegen eine [illegible] [illegible] [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1666

von denen 150 fl., die ihr
sein Mutter ao 783 gegeben,
auch nur 90 fl. abbezahlt habe,
und dieser somit ihm nichts
seinem Voraus abgezogen
werden könne. bitte somit
die anzuhalten die ganze
200 fl. nebst dem Vermög(?)
[illegible] Jacken vom 28ten
Jenner 782 angenommen
Hausgeräth, nebst unent-
geltlicher Wohnung und Beant-
[illegible] einer [illegible] ihm
[illegible].

Der beklagte Stief-
vater gemeldet dagegen ein,
daß das unwahr seye, daß der
[illegible] von diesen erhaltenen
150 fl. die Schulden der Mut-
ter bezahlt habe, dann habe
er das Haus selbst verlassen
[illegible] den [illegible] seye,
[illegible] also nicht ihm [illegible] ha-
[illegible] und Antwort schul-
dig zu seyn.

Nach vielfältiger Unter-
suchung der Sache, kamen

endlich beide Theile dahin über-
eins: daß die Mutter samt
dem Stiefvater ihrem Michel
Bayer über alle einge-
brachte Theile eingestanden,
Theils übernommenen noch
300 fl. einig nach der Mut-
ter Tod bezahlen ~~[illegible]~~,
statt der unentgeltlichen
Wohnung aber jährlichen
12 fl. als Hauszins ab-
führen sollen.

Michel Bayer, samt
seiner Frau Theresia gebor-
ne [illegible] lassen
sich [illegible] ihr [illegible]
[illegible] gebetten,
und wollen somit [illegible] allen
Forderungen in Rücksicht
des Vermögens abgestanden
seyn.

Urkundlich dessen haben
sich alle interessirte Theile
samtlich unterschrieben.

Handzeichen der Margaretha gebor-
ne [illegible] X
Johannes [illegible]
Johan Michael Bayer [illegible]
[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1667

Actum Waldkirch den 27ten aug. 787
in Praesentia plena excepto H. Stadtschultheiß
v. Zwergeer
actuante v. Langen

No 17

1mo Martin Jerger [illegible] klagt gegen Johann [illegible] [illegible] rückständige [illegible] Kösten pr 121 fl 15 x. legt zum Beweis einen Conto bey, den der [illegible] selbst unterschrieben, u. bittet ihm [illegible] das [illegible] [illegible] zuertheilen

Mit bewilliget.

2do Mathias [illegible] klagt wider Christian [illegible] [illegible] 4 fl rückständigen [illegible] bittet ihn zur Zahlung anzuhalten

Da der Schuldner [illegible] [illegible] [illegible] Antwort zugeben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] erkannt.

Actum Waldkirch den 30ten aug. 787
in Praesentia plena
excepto H. Stadtschultheiß v. Zwergeer
actuante v. Langen

1 Johann [illegible] refferiert, daß er schon mehrere Jahre Geld zu Handen liegen habe, das in die Verlassenschaft des Math. [illegible], welcher schon vor [illegible] 10 Jahren [illegible], gehöre, er habe schon öfters hiervon dem Magistrat Vorstellung gemacht, die Sache sey aber [illegible] bereiniget worden, [illegible] nun das Geld pr 24 fl 10 ½ x, das er aus dem [illegible] versteigerten [illegible] über Abzug der bezahlten [illegible] pr 6 fl 44 x [illegible] [illegible] u. [illegible] 5 fl 32 x erlöst habe, der Obrigkeit behändigen, um [illegible] [illegible] die Glaubiger

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1668

der [illegible] zu befriedigen.

Schwager Lorenz [illegible], welcher sich allein gegen Bürgschaft habe, erklärte die hiebey unterlaufene Unrichtigkeit daher nicht.

Nachdem Math: Silberer erscheinen, meldeten sich sämtliche Gläubiger wegen der an ihn habenden Forderungen, da aber Silberer außer seinem schlechten Häuslein nichts im Vermögen hatte, wurde denen Klägern gerathen sich noch so lange ruhig zu halten, bis dem Silberer die noch von seinem Schwager zu hoffen habende Erbschaft zufallen würde.

Die Gläubiger ließen sich dieses gefallen, und schwiegen bis itzt still.

über eine Zeit [illegible] diese Erbschaft zu 200 fl angefallen,

wurde sie dem Kirchen[illegible]halter und dem Gemeind eingeantwortet, weil Math: Silberer dieser Erbschaft noch vorhin verschriebener Maßen dem Kirchhalter wegen einer bey ihm habenden Schuld abgetreten habe, und so blieb die Sache bis itzt liegen, weil sich keine Gläubiger gemeldet haben.

[illegible] solle nach Vorschrift der Concursordnung wider ihn fürgefahren werden.

Actum Waldkirch den 6ten 9br 787
in Beysein aller, mit Ausnahme H. Stadtschultheiß [illegible]
actuante Langen

1mo Andreas Koller klagt wider Jakob Mayer um 5 fl 30 kr wegen vor einem Jahr abgegebenen Ziegler Arbeit, und bittet, da er vor 14 Tagen diese Schuld unerkannt vor gesessenem Rath, und die Zahlung binnen bestimmter Zeit versprochen, solches aber nicht erfüllt, ihn mittels

der Execution auf sein Haus
zur Zahlung zu vermögen.

#

Erhielt ihm diese Klage
mit dem zugestellt, daß
er binnen 3 Tagen selbige zu
beantworten, oder bezahlen

Actum Waldkirch den 13ten 9br 1787

in Beysein
H. Burgermeister Schießler (?)
H. Syndici Duttle,
H. Johann Lehner,
H. Anton Köhler,
actuante Langen

Eine Rechnung mit dem 3ten
9br d. J. beschlossenen Ver-
lassenschafts Abhandlung
der Rosa Dertin (?) gebohren
Dreyer betragt der Rosa
Dambach etc. ihrer Mutter
Maria Anna Dambach ge-
bohren Dertin 788 fl 6 xr
und wurde mit dieser ihrer
Forderung an ihrem Vater Jos.
Dambach angewiesen mit
764 fl 24 x, als welcher die-
ses mit Einschluß der

Erbsteuer zu 83 fl 20 xr
in die Massa schuldig wur-
de, aber der aufgestellte
Pfleger Johann ~~[illegible]~~ Georg
Scherer den Vater zur Sicher-
stellung, und Bedeutung die-
ser 764 fl 24 x anhalten
wollte, so zeigte sich die Un-
vermögenheit selbe zu ver-
hypothecieren, deswegen
verlangte der Pfleger im
Namen seines Pflegkinds
mit seiner Forderung der
764 fl 24 xr an die Massa
verwiesen zu werden.

Man suchte desswegen
vorhero die dertische Fami-
lien ein, um ihnen diesen
Umstand vorzuhalten, allein
sie beharreten darauf, daß
das Kind ihrer verstorbenen
Schwester mit seiner ganzen
Forderung an seinen Vater
solle angewiesen werden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1670

Magistrat fand über dieses Vermög [illegible] Vorschriften nicht zulässig, und resolvirte dennach die Theilung abzuändern.

No 18.

C: p.

Christoph Lichtherz? bittet um Execution wider die Martin Wolf. Ehe Consortin Regina Wolf, da ihr Vermögs beschlag dto 22ten Febr 785 13 fl gerichtl. zugesprochen worden, und will die Execution auf das der Schuldnerin zugehörigen Haus führen.

Bescheid

Wird der [illegible] Execution bewilliget und dem Klägerin [illegible] die Schatzung des Pfandes vorzunehmen.

Actum Waldkirch den 24ten Xbr 787.

in Praesentia pleno, excepto H. Rathsschultheiss Bürgermeister.

actuante Langen[illegible]

1 Franz [illegible] Rotenberg klagt dem Joseph Brainder? [illegible] Johann Gall [illegible] 100 fl [illegible] nach.

Solle bis den 24ten Xbr bezahlen.

Actum Waldkirch den 27ten Xbr 787

in Beysein

H. Burgermeister Schleicher,

— Syndici Dutle,

— Joseph Körr?,

— Johann Lehner,

actuante Langen[illegible]

1mo Wurde über die Christian Baumännische [illegible] referirt, und solche begnehmiget. So

2do auch über die Michael Schanische?, welche ebenmässig begnehmiget, und richtig befunden worden.

No 19.

3tio Franz Zumstein klagt gegen Nepomuk Kürt um 110 fl reinisch welche er ihm wegen am letzten Pfingstmarkt abverkauften Ochsen schuldig geworden. Beweiset diese Forderung

1mo durch die Aussage des hiesigen Kronenwirths Anton Wolf, welcher gehört haben solle, daß der Nepomuk Kürt sich dieser 110 fl schuldig bekannt habe

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1671

mit bitte ihn darvon los
hierüber zuvernehmen,
ob wahr, daß Kurt gestern
eingestanden habe, daß er ihm
110 fl schuldig seye.

Der gegenwärtige Arnold
Mathis Wolf bekräftigte diese
Aussage.

2do beruft er sich auf eine
Handschrift von Kurt, die
er in Zeit 14 Tagen bey-
bringen wolle.

und da der beklagte Kurt, ob-
wohl er ihm gestern vor Rath
geboten, sich doch heute ein-
zufinden [illegible]; so bitte er
einen Löbl. Magistrat auf den
ersten Betrettungsfall denselben
auf die vorhandigen Güter,
gelt, und geldwerth zu legen,
die er bey sich haben möchte,
und zugleich das Pfandrecht
zu bewilligen.

Erscheint auch der beklagte
Kurt und gestehet die Richtig-
keit dieser Forderung, seye
aber dermalen nicht imstande
zu bezahlen, wolle aber dem
Gläubiger zu Bedeckung
sein ganzes Vermögen
verschreiben.

Urtheil
Wenn es: daß dem Kläger aus
dem Vermögen des Beklagten
genug gethan werde, und ihm
hierauf das Pfandrecht be-
williget seye.

C. p.

Arrest in sein Ansuchen
gewilliget.

4to Franz Jos. Eßer klagt auf
~~15 kr~~ Johann Steinbach bittet
ihn zur Zahlung anzuhalten.

[illegible]

Steinbach ist zwar die Schuld
geständig, bittet aber noch
um einen 2 wöchigen Termin
Kläger willigt in diese
Frist ein.

Actum beglaubigt

C. p.

5to Johann Steinbach klagt
wider Jos. Nitzel auf 51 kr.
Beklagter ist die Schuld ge-
ständig, bittet aber um einen
4 wöchigen Termin.
Kläger läßt sich dieses ge-
fallen.

Actum beglaubigt.

[illegible]

6to Johann Lehner klagt wider
Johann Bayer auf rückständigen
Zins für 3 Jahr à 5 fl von einem
Capital per 41 fl.
Beklagter ist geständig,
und bittet um einen Termin
zur Bezahlung.
Kläger willigt nicht in die
Fristgewährung, bittet um Urtheil.

Urtheil

Solle binnen 14 Tagen be-
zahlen.

No 20.

7. Klagt mit eingelegtem Memorial des Kaufmanns Wanotti für den Michel Thoma um den Michel Eschardt hiesigen Bürger anzuhalten, den zwischen ihnen gemachten Contract [illegible] zu halten, oder zu erklären, daß der den Contract aufgehoben wissen wolle, und ihm Michel Thoma erlaube, mit dem ihm geschlagenen Holz, so wie mit ihm angefangen, dessen Geld per 2 fl 45 kr nach seinem Gefallen zu disponieren, wenn Eschardt auf seinem [illegible] [illegible] und seine [illegible] Entschließung zum Protocoll genommen, welche dahin gehet:

der Michel Eschardt überlasse dem Michel Thoma das geschlagene Holz, nebst dem daran gehabten [illegible], und wolle die [illegible] erlittenen Kosten an sich selbst haben

Michell Eschardt

8 Joseph [illegible] klagt wider Dominic Schilher um 2 fl 10 kr. Beklagter ist geständig.

C. f.

Urtl

soll binnen 14 Tägen bezahlen. [illegible] [illegible] die [illegible] in Rücksicht ihrer Armuth.

No 21.

9. Karl Häfele Ochsenwirth übergibt ein Verzeichniß über die bey hiesigen Bürgern rückständigen Capital Zinse mit Bitte, der Magistrat möchte solche mittels Execution eintreiben.

Solle dem H. Ochsenwirth bedeutet werden, daß man zwar von Magistrats wegen die Bürger ernstl. zur Zahlung anweisen und einen nochmal. Termin von 14 Tägen anberaumen wolle; die übrig aber, die bereits mit Execution bedroht worden, werde man mit Execution [illegible] werden, sobald H. Ochsenwirth [illegible], daß er bey jedem [illegible] Execution [illegible] wolle, angezeigt haben werde.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1673

Actum Waldkirch den 4ten 8br 787

in Beysitzen

H. Burgermeister Schnitzer,
– Syndici Duttle,
– Joseph Köpf
– Johan Lechner,
actuante Langen

C. p:

1mo Joseph [illegible] der Frau Doctor Salwirk klagt wider Leonhard Meyer nach — 4 fl 28 x [illegible] Vermög obrigkeitl. Liquidierung 1 fl 40 x in das Inventarium schuldig, die übrigen 3 fl 48 x aber sagt er an seinem Doctor Conto rückständig.

Zu den beede Theile dieser Schuldklag wegen den 17ten 8br vormittags 9 Uhr auf hiesiger Kanzley zu erscheinen, als im Ausbleibungsfall dem erscheinenden Theil das Anhören [illegible].

Actum Waldkirch den 8ten 8br 1787

in Beysitzen

H. Burgermeister Schnitzer, H. Syndici Duttle,
– Joseph Köpf
– Johan Lechner
actuante Langen

1mo das Löbl. Collegiat Stift hier bittet um Execution wider Johan Witz.

vid: fascicl.

Actum Waldkirch den 11ten 8br 1787

in Beysitzen

H. Burgermeister Schnitzer,
– Syndici Duttle,
– Joseph Köpf
– Johan Lechner,
actuante Langen

1mo Procurator Schön klagt Nom. Johan [illegible] von Kollnau wider Jos: Burger als Vogt: [illegible] des Martin Moß um 7 fl 7 x anzulöhnendes Geld, und bittet, da ihm aus der Concurs Massa seines [illegible] [illegible] nichts [illegible], um ihn zur Zahlung anzuhalten etc.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1674

-den, obwohl die Ehe Weiß
bey der ewigen Verschreibung
gütl. getroffenen Abtheilung
alle Schulden übernohmen,
dieses doch einmal zum
Nachtheil der Glaubiger habe
geschehen können.

Es müsse somit ihr Mann
Martin Weiß, besonders da
ihm noch einiges Vermögen
geblieben, auch für die wäh-
rend der Ehe gemeinschaft-
gemachte Schulden Red und
Antwort geben.

\#

Cit: Wird auf den 18ten dieß
beiden Partheien zur Erschei-
nung eine Tagsatzung
anberaumt.

1 Ido Lorenz Koll klagt wider
Philipp Weiß laut beyliegenden
Conto um schuldige 11 fl 45 kr und
bittet ihn aus obbemelten
Gründen zur Zahlung anzu-
halten.

Cit. \#

Wird ebenmäßig auf
den 18ten dieß eine Tagsat-
zung bestimmt.

No 22

2do Andreas Kinz Nagler
hier klagt gegen Nepomuk
Kürt laut beyliegenden
Conto um 11 fl 57 kr welche
er ihm für Nägel, so er ihm
zu dessen Hausbau abge-
geben, schuldig geworden,
und bittet ihn zur Zahlung
anzuhalten.

\#

Expd Wird eine Tagsatzung
auf den 18ten dieß festge-
setzt, wobey beide Theile
zu erscheinen haben.

No 23

3tius Jos: Schaf[?] Namens
der Antonia Schorse[?] klagt
laut beygeschlossenen Conto auf
32 fl 30 kr wider benannten
Kürt für Tagelohn, und bittet
ihn zur Zahlung anzuhalten.

\#

Expd Sollen beide Theile auf
den 18ten dieß als dem Tag
der gesetzten Termins
erscheinen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1675

Actum Waldkirch den 15ten 8br 1787

in Beysitzen

H. Burgermeister Schneider,
— Syndici Buttle,
— Joseph Roth
— Johann [illegible]
actuante Langen

pmo dato erscheint Joseph Burger, welcher auf die Klage des Lorenz Kolb [illegible] seiner Schwieger [illegible] halbigen [illegible] [illegible] Reparations Kosten seine [illegible] vorstellet:

Lorenz habe vor ungefähr 6 bis 7 Jahren die [illegible] übernommen, [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] Zeit [illegible] [illegible] selbst, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], welcher er selbst [illegible] [illegible], da er [illegible] Zeit [illegible] Zeit [illegible] [illegible] bezahlt, so glaube er [illegible], daß beklagter [illegible]

Kläger eine Forderung machen könne, gleichwohl wolle er hiezu erbiethen, dem Kolb auch von seiner gemachten Forderung abzugehen [illegible], welches [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Cons:

Joseph Burger
Lorentz [illegible]
Johann Georg [illegible]
als Beystand

No 24

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Joseph [illegible] Mayer [illegible] [illegible] [illegible].

Actum Waldkirch den [illegible] 8br 1787

in Beysitzen

H. Burgermeister Schneider,
— Syndici Buttle,
— Joseph Roth
actuante Langen

pmo Franziska Kolb klagt [illegible] [illegible] [illegible] Georg [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

in ihr Haus gekommen seye,
und sie zu Rede gestellt habe,
daß sie von ihm habe ge...
... daß sie den Jenigen
mit dem nassen Finger
wolle berühren können,
welche dem H. Probst
einen Zaun gestohlen ha-
ben, und habe sie ohne hierüber
eine Antwort zu erwarten so-
gleich angepackt, auch mit Schlä-
gen so übel traktirt, daß sie
ein ganzen Tag übel gehört und
vielleicht einen blauen Mahl ein-
gerissen habe, sie wolle dieses
dem Magistrat anzeigen,
damit er nach Gebühr ge-
straft werde.

Der Beklagte ist ge-
ständig, daß er die Klägerin
in ihrem eigenen Haus
geschlagen habe, aber nur
4 Streich, doch würde er ihr
noch mehr gegeben haben,
wenn sie ihn nicht beschimpfet hätte.

er habe deßwegen sich an
ihr revangiren wollen,
weil sie ausgesagt habe,
sie wolle solche 2 Diebe mit
dem nassen Finger be-
rühren, welche solches ge-
than haben.

Klägerin Frage, warum er
denn sich deßwegen habe re-
vangiren wollen, da er doch
eingestehen müßte, daß sie
ihn mit keinem Namen ge-
nannt habe.

R. er sagen halt weil
Leut, daß sie mich meyne.

Interrog. hat denn Klägerin
niemand erzählt gesagt, daß sie
ihn meyne?

R. Nein sie sagte nur, sie
habe es so gehört.

Beklagter widerspricht den
letzten Umstand, und Klä-
gerin kann wider das Gegen-
theil nichts einwenden.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1677

#

Da der Beklagte die Nach-
stellung dieser [illegible]
eingestehet, auf der andern
Seite aber gar keine Bewei-
se hat, daß Klägerin ihm
positive des Beischlafs
beschuldiget, auch [illegible]
dergleichen übler Folgen hätte
entstehen können; so solle
der Beschuldigte 3 Tage in
der Strafe verbüßen,
der Frau Klägerin einen
Abbitt thun, und falls auch
von der Arbeit während der
zeit vergeben wollte, ge-
=dauert mit 10 Arbeitstagen
begünstiget werden solle.

2do Joseph Kammerer hie-
siger Bürger und Taglöhner
bittet, womit ihm erlaubt
werden möchte, seine Vater
und Mutter zu sich hieher
in seine Behausung ein-

einzunehmen

#

Weilen aber mehrere
Rathsglieder mangeln,
bis auf nächste Sitzung
verschoben.

Actum Waldkirch den 25ten 8br 1787

in Beysein
H. Burgermeister Schindler,
– Syndici Duttle
– Joseph [illegible]
– Johann Lehmann,
actuante Langen[illegible]

1mo Wurde über die Johann
Rambachische Theilung referirt,
solche begnehmiget, und dem
Mündel Johann Rambachischer
Joseph Rambach von [illegible]
als Pfleger bestellt, und ihm
der Lohn mit 6 fl 30 kr ange-
merkt.

2do erscheint A: Maria Schni-
der [illegible] mit [illegible]
[illegible] Bürger und Maurer

Meister von hier, u erklärt sich, nachdem ihr ihre Beistände ohnmöglichkeiten durch Zugemüthe geschildert worden, folgendermassen zum Prot.

daß sie ihr selbes häusle sub No 137/8 ihrem Stiefbruder Jacob Geiger nach ihr erfolgenden erblichen eigenthümlich überlassen wolle gegen deme, daß

1mo er Jacob Geiger sie ge-sund und krank haben, und verpflegen solle, dagegen sie

2do mit ihrer Handarbeit zu dem gemeinsamen besten beytragen solle, so viel mögl. [illegible] ist

3tio ihr Stiefbruder vor ihr mit tod abgehen, so behalte sie sich [illegible] bevor mit dem Haus weiter schalten, und walten zu können, und soll kein Theil berechtiget seyn mehr als 30 kreuz[er]

d. [illegible] ihren vorhin[illegible] nebst ihr zugehörigen Fahrnissen u Gerätschaften.

das Haus aufzunehmen.

Urkundlich dessen haben sich die Comparenten unterschrieben.

Handzeichen des Jacob Geiger X

Handzeichen der M. Anna Schmidin b

Als Beystand von Anna Maria Schmidin

Joseph [illegible] Alber m. m.

Actum Waldkirch den 29.ten 8ber 787

in Gegenwart

H. Burgermeister Schätzler,

— Syndici Dutkle,

— Joseph Rösch,

— Johan Fischer,

actuante G. Langen

j. Xaver Schätzler, und Michel Schneider bitten um Eichen zu Farbholz

da durch das Wasser Zwey Eichen niedergerissen worden, sind denen solche abgegeben.

2do Joseph Georg Kienzle bittet um einen Platz bauen

Wird bewilliget, und soll ihm vom Stadt Rath einer angewiesen werden.

3tio Joseph Kammerer bittet mit dem gesuch seinen Vater zu sich in seine Verpflegung nehmen zu dürfen, wobey er letzteren Vorschlag den 22ten dies eingegeben, hierüber abgewiesen.

4 Jos: Schuler von Kenzingen klagt wider Jakob Mark, daß solcher ihm die vor 2 Jahren vorgenommene Lieferung nicht geliefert habe, und bittet somit ihm die Zahlung oder die Abverdienung der Säcke und Leitern aufzutragen.

Beklagter bescheiniget die Säcke schon vorlängst nach Kirzel geschickt zu haben, so wie er aber höre, sagen solche

unter Abgehen des Fuhrmanns nach Endingen in Engel geschickt worden, die Leitern aber wolle er ihm in natura liefern, oder mit 2 fl 6 xr gelt ersetzen.

Kläger willigt ein, und beide Theile vergleichen sich dahin: daß Kläger die 2 fl 6 xr gelt für die Leitern, und dann die 2 Säcke in natura annehmen wolle, wenn solche noch im Engel ~~[illegible]~~ vorhanden, und zu sagen, widrigens er sich den Regreß wider Jakob Mark vorbehalten haben wolle.

Actum Waldkirch den 5ten 9br 1787

in Beysitzen
H. Burgermeister Schaffner,
— Syndici Hettich,
— Joseph Kopf
— Anton Kohler
Actuarii Langen

1mo Anton Hettigen ... über die Mühle ... Verlassenschafts abhandlung

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1680

als der gewesten Ulzer-
zwahischen Beständers offerirt,
und solche begnehmiget.

2do erscheint Johann Nepomuk
Kürt mit Andreas Dietzler-
ger vermög der unterm 9ten
8br angeordneter Tagsatzung
und erklärt zum Gebot, daß
er die 33 fl 35 xr baar [illegible]
und selbe auch bis [illegible]
bezahlen solle.

Kläger ist mit diesem
anerbiethen zu frieden
+
Wird als ein obrigkeitlicher
Vergleich begnehmiget.

10

3tio idem mit Jos: Pfaff
Namens des Anton Schwarz
[illegible] Erben.

Beklagter Kürt ist die
Schuld per 32 fl 30 xr geständig,
und verspricht die Zahlung
bis Weihnachten.

Klagender Anwald ist
damit zufrieden, und
[illegible] von obrigkeits
wegen begnehmiget.

Andreas Dietz
[illegible]
Johann Nepomuk Kürt

4to Joseph Kammerer er-
neuert sein ehevoriges
Gesuch vom 26ten 8br d. J.
seinen Eltern den
Leibunterhalt bey sich zu
stellen zu dürfen

5to Joseph Meier bittet
um ein obrigkeitliches
Zeugniß seines Wohlver-
haltens
+
Wird ihm bewilliget

Actum Waldkirch den 15ten 9br 1787

in Beysein

H. Burgermeister Schnitzler,
– Syndici Duttle,
– Joseph Röß,
– Johann Reßner,
actuarii Langen

1mo Joseph [illegible]
Meister bittet um Exe-
cution auf das Haus des
Johann Hambach gegen
den Stadt [illegible]
[illegible], nebst dem vermög
dem unterm 27ten 7br
gerichtlich gemachten Vergleich

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1681

inner 4 Wochen zu zahlen
nicht beygehalten

Wird das Pfandrecht
auf dessen Haus bewilli-
-get.

2do Franz Joseph Kibler
Magdalena Schlegner klagt
auf Martin Fritsch, daß
er von 30 fl Gelt bereits
6 Jahre Zinß zu 7 fl 12 xr
schuldig seye, bitte ihn zur
Zahlung anzuhalten.

Beklagter ist die Schuld
geständig, und erbiethet
sich binnen 4 Wochen zu
bezahlen.

Kläger ist mit diesem
Termin zufrieden.

No 24 1/2. 3tio Jakob Weber von
Buchholz klagt wider
Joseph Bürger auf 10 fl
bedungenes Lehrgeld
für seinen Sohn ...
und bitte selben ihm ein-

-zutreiben.

Beklagter Bürger ist
zwar geständig diese 10 fl
mit Weber accordirt zu haben
allein gegen die ausdrük-
liche Bedingniß, daß er keinen
Sohn binnen 3/4 tel Jahr los-
sprechen solle. Da nun
dieses geschehen; so würde
er mit der Lossprechung
die 10 fl beygehalten
haben, so glaube er es
nicht schuldig zu seyn.

Kläger ist diese Be-
dingniß eingegangen
zu haben geständig, jedoch
mit dem Beysatz, wenn
es zulässig seye. ~~da ihn~~
nun seine Obrigkeit ihn
hieran gehindert; wie
das beyliegende Schreiben
dto 9ten 9ber 786. ausweis-
et, so müsse er Bürger sich
desselben beklagen.

Es verglichen sich
endlich beide Partheyen
dahin: daß Bürger ihm

1682

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

vorläufig 10 fl baar bezahlen
und ihm Zeit zu Strafe hal-
ten solle.

Jener löbl. Landvogtey
auf ihre hierher erlassenes
Schreiben ein Attestat
wird ertheilt werden.

Hanß Jacob [illegible]

Joseph [illegible]

No. 25. Exped. 4to [illegible] Karlen
Ringwald Klage wider
Lorenz Wagner auf 40 fl
bk. wegen demselben
übergebenen Hubers.

Wird auf den 22ten
dies hiezu die Tagfahrt
[illegible] bestimmt, wobey
beide Theile [illegible]
haben, da ansonsten Aus-
bleibungs Fall [illegible]
erfolgen wird, was recht-
[illegible].

Actum Waldkirch den 22ten 9br 787.
in Beysein
Hr. Burgermeister [illegible],
— Syndici [illegible],
— Joseph [illegible],
— Johann [illegible]
actuarii Langen.

1mo Florian [illegible] Klagt
wider Johann Bayer [illegible],
und bittet um deren Ein-
schreibung.

Johann Bayer ist die Schuld
[illegible], und will [illegible]
15 xr bezahlen.

[illegible] ist damit zufrieden.

Wird dieser Vergleich bestä-
tigt [illegible].

2do Martin [illegible]
[illegible] Klagt wider
Johann [illegible] auf
141 fl 15 xr. vid. fasc.

3tio Lorenz [illegible] als Vater
Exped. des Anton [illegible]
welcher unter der [illegible]
des Jacob [illegible], bittet

gestern Schlägern zur Erhal-
tung der Rechnung anzuhal-
ten.

#

Wird dem Beklagten
aufgetragen binnen
4 Wochen die Rechnung
abzulegen.

Als vermög Prot. dd[o] 15ten
9br 81 wurde auf heut
eine Tagsatzung angeord-
net, bey welcher die Schuld
sache des H. Klägers Kauf-
geld gegen Andreas Weger
abgewandelt werden sollte.

In gemeinschaft dessen
erschienen beide Theile,
und zwar im Namen des
Klägers Johann Georg Schan,

Der beklagte Andreas
Weger bekennt in seiner
Antwort, daß er 140 fl dem
H. Kläger schuldig seye,
allein der Zeit seye er
nicht im stand die Schuld
zu bezahlen, bitte also noch
um einigen Termin.

Der klagende Anwald

sagt, daß der begehrte Aufschub
bewilligt seye, dem Schuldner
zu Bezahlung der Hälfte
à 20 fl 30 x nach Innhalt
beyliegender Vollmacht
nach 14 Tage anberaumt,
inzwischen müsse Schuldner die
übrige Hälfte, samt dem
Unkosten per 1 fl 57 xr ab-
tragen müsse.

Beklagter ist hiemit
zufrieden.

#

Mit diesem obrigkeitl.
Vergleich begnügt [illegible].

Anton [illegible]
Johann Georg [illegible]
[illegible]

Actum Waldkirch den 26ten 9br 1787.

In Beyseyn
H. Burgermeisters Schnitzler,
— Syndici Dutlle,
— Joseph Rösch
— Johann Lehner
actuarii Langen

Johann Lorenz Schreinermeister
von Schönberg klagt wider
Johann Nepomuk Hirt, daß

solches ihm den 20ten Januar
[illegible] Schein überlaßen
habe mit dem Versprechen,
daß er ihm diese mit 24 fl
bezahlen wolle. Da nun
der Termin verfloßen,
bitte er um die Entscheidung.

Nepomuk Dürk sagt:
daß er diese Scheine nicht
in seinem sondern des Jos.
Ottlieb Wagners in Buchen-
bach Namen erkauft
habe, und so habe er auch den
Namen des Wagners dem
Scheinhändler Andreas
Lieber, welcher ihm diesel-
ben zu kaufen gegeben
habe, angegeben, er glaube
also nicht, daß man ihn
deswegen zwingen könne.

Johan Dorsch nimmt die-
se Einrede für bekannt an,
und steht von seiner Klage
ab in soweit, daß, wenn
der Ottlieb nicht zahlen
könnte, er sich wieder an den

Dürk den Regreß vorbehalte.

Da beide Theile schon
übereingekommen, und Kläger
selbst von der Klage abge-
standen, so laße man die-
ses als ein obrigkeitl. Ver-
gleich gelten.

Johann Nepomuk Dürck
Johann Dorsch

Actum Waldkirch den 27ten 9br 1787

in Beysizen
Herr Burgermeister Schnider,
— Syndici Duttle,
— Joseph Köpf,
actuarii Langen~~[illegible]~~

No: 26.

Jmo Dürk [illegible] des
hiesig K. K. Obervogteyamts
[illegible] der [illegible]
Mann und Baumeister
Töchter, da er in der [illegible]
Theil des Joseph [illegible]
[illegible] in [illegible]
gegen Joseph Obert Bauer
daselbst [illegible] einer [illegible]
[illegible] als [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1685

-ständiger vorgeschlagen worden, vorgenommen, und nach dem § 194 d. A. G. O. bewilliget

Actum Waldkirch den 28ten 9br 1787

in Beysitz

H. Burgermeisters Schwörer
— Syndici Duttle
— Joseph Koch
— Anton Kessler
— Johann Lechner
actuarii Langen

1mo H. Johann Lechner, als Schwär, und Marktgelt Bezieher bittet um Executionsertheilung wider Jacob Kreidlerengen rückständige Schwär und Marktsgelt per 5 fl 54 kr, dann einer der Kaufsaal Stegsman per 8 fl 41 kr welche beide nicht nur allein [illegible] gerichtlich eingestanden, sondern [illegible] Prot: [illegible] [illegible] d. J. die Bezahlung schon mehrmahl versprochen haben.

† auf die schwende Hand des Besitz [illegible] exekutierte

Wird bewilliget.

Actum Waldkirch den 12ten xbr 1787.

In Beysitz

H. Burgermeisters Schwörer
— Syndici Duttle
— Joseph Koch
— Johann Lechner
actuarii Langen

No. 27.

1mo Procurator Johann [illegible] Lorenz Zenniger vogt aus dem Glotterthal legt ~~[illegible]~~ ein Urtel de dato 24ten 7br d. J. bey, worin Sulz verfällt worden binnen 14 Tagen 22 fl zu bezahlen.

Da dieser nun nicht beygehalten, die Zeit schon länger verstrichen; so bittet er um Execution, welche er auf dem Beklagten zugehörige Haus sub No. 84. zu führen gedenkt.

Wird die Execution bewilliget, dem Kläger das Pfandrecht auf gedachtes Haus bewilliget, und dem Schuldenbuch eingetragen.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1686

Actum Waldkirch den 11ten Xber 787.

in Beyseyn
Herr Burgermeister Schneider,
— Syndici Duttle
— Joseph Kopf,
— Anton Köstler,
— Johan Kopf,
actuarii Langen

No 28.

1mo Provisor Schan-
berger das unteren Stadt-
thor bewilligte Schlamm-
geschirr betr. bittet um
die Ersetzung der dem
Stadtzimmermann zuständi-
gen Haus

Allein bewilliget.

2do Joh. Georg Schornbach
bittet um eine Hütte zu
Stön

Da keinem auch einem
Bürgern solche abgegeben
zu werden pflegt; so werde
er mit seinem Gesuch ab-
gewiesen.

3tio Mathias Gaukert
bittet da sich seine Lumbe
verschwunden lasse, um einen
Lohn.

Allein bewilliget.

4to der städtische Bau-
vogt macht die Anzeige,
daß der Holzweg im Alten-
bach wieder ganz verdorben
seye, er habe die Meinung
man könnte mit einigen
Bauern accordiren, daß sie
Stein herführen.

Bauvogt solle mit eini-
gen Bauern accordiren,
jedoch nur auf obrigkeitl.
Ratification, und sodann
die Anzeige hievon machen.

5to Christian Thomas bittet
zu Erbauung seiner durch
den alten niedergerissenen
Stall und Scheuren um einiges
Holz, als um 50 Stück Balken,
Riegel

Da Baumeister und Rath
Köstler diesen Bau beau-
genscheiniget, und die Noth-
wendigkeit eingesehen; so
werden diese 50 Stück be-
williget, jedoch solle er nach
der Vorschrift von unten
auf mit Stein bauen.
Dem Waldamt aber

bei aufzubringen mit
Bezug des Stadt Försters
dieses Holz zu fällen oder
Länge nach zu verschneiden

6to Anton Abt[?] [illegible]
No 29 [illegible] dem verbissenen Kinder
Zeiger den nachbezahlten
einen Garten ungefähr
1/4 tl im Maß haltend aus
dem Gewerbe aufheben,
welcher ihme nicht einmal
die gehörigen Prozent ab-
werfe, er sehe die Meinung,
dass das rätlicher wäre, wenn
er verkauft und versilbert
werden sollte.

Cl.
Solle behörig geschätzt und
dem Meistbietenden
überlassen werden.

7mo Joseph Steiger
bittet um abgängiges
Holz zu einem Kochhäuslen.

Cl.
sollen in dem Angelbach
ob dem Kirchhalde etwann
20 Klafter angewiesen
werden.

Actum Waldkirch den 19ten [illegible] 1787.

in Beysein
Herrn Burgermeister Schreiber,
— Syndici Sattle,
— Joseph Roß,
— Johann Lehner,
Actuarii Langen

1mo Xaver Gallmann
hiesiger Sonnenwirth
kündet der Michel Zischler
Wittib ein Capital auf per
29 fl 10 x, und bittet sie zu
dessen Abzahlung wovon
der Ahnen Zinsen per 1 fl 21 x
10 kr binnen einem Viertel
Jahr anzuhalten.

No 91 1/2

C. S.

Beklagte ist sowohl das
Kapital als die Zinse ge-
ständig.

Cl.
soll binnen einem
Viertel Jahr bezahlen.

2do Christian Thomas bittet
um 3 Eschbäume zu seiner
durch den Wind niederge-
rissenen Scheuren.

Cl.
gegen Bezahlung be-
williget.

No. 30.

3tio Regina Wolf, deren Mann schon vor ao: 768 von hier entwichen, fordert an Jacob Villhorz laut einer von ihm ausgestellten Schuldscheins 200 fl. Rh. nebst den versprochenen Zinß von 19 Jahr à 4 pcto zu 126 fl. 40 xr in Summa also 293 fl. 20 xr ein.

Der beklagte Jacob Villhorz ist zwar geständig, daß er über alle vorgelegene Abrechnung dem entwichenen Martin Wolf 166 fl. 40 xr ein schuldig geworden, und kann die Handschrift nicht widersprechen, allein habe er schon mehrere Posten hievon bezahlt, und zwar erstl: 44 fl. 37 xr, welche zwar nicht auf einmal, sondern in der Zwischenzeit von 773 bis 79 abgeführet habe, er glaube also man könte diesen Posten mit dem 76 fl. Zinß von diesem Capital abschlagen. Item

2tens habe er ao: 780 — 63 fl. 40 xr baar bezalt, hievon solle also auch der Zinß wieder weg. mithin

3tens seyn ihm mehrere Zeit hindurch mehreren Zeit hindurch Kesseln und Bett Schmalz entwendet worden, er könne aber nicht gewiß behaupten, daß Martin Wolf dieses entwendet, doch seye, da die Frau desselben selbst eingestanden, daß er einmal Kesseln und Schmalz gebracht habe, der gegründete Verdacht wider ihn, daß er ihm auch das übrige, so er darmals vermißt entwendet habe, der ganze Schaden belaufe sich auf 150 fl., item

4tens fodere er laut beyliegenden Verzeichniß 122 fl. 30 xr.

Klägerin erkent den ersten und 2ten Posten für bekannt, bey dem

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1689

bitten wolle sie nur zu Beruhigung ihres gewissens da in der Haushaltung nichts gewisses weisen seye und sie nur ein einziges mal etwas erhalten, und Schmalz bey ihrem Mann gesehen habe, welches höchstens 5 lb wohl gewesen, 20 lb einnehmen, nicht ihn [illegible]

Uber den letzten Punkt aber könne sie sich in gar nichts einlassen, da sie eine Handschrift dato 7ten 9ber 765. bey Handen habe, worin der Beklagte bekenne, daß er nach Abrechnung noch 18 fl 39 xr schuldig bleibe, durch diese seye also klar erwiesen, daß seine Forderung von ao 747. ganz abgethan seye.

Endlich verglichen sich beide Theile dahin, daß die Klägerin sich mit fünf und vierzig Gulden, welche

der Beklagte [illegible] mit [illegible] Jahrs [illegible] abzuführen habe, begnügen wolle, welches Beklagter annimmt, und damit zufrieden ist.

C. [illegible]

Solches wird als ein obrigkeitlicher Vergleich begnehmiget, und haben sich beide Theile zur Urkund sammentlich unterfertiget.

Xaveri [illegible]

Franziska [illegible] +

Ignatius Arnold als beystand

No 31. — Ao Theresia Klein geborne [illegible] mit Christian [illegible] überreicht an Hl. Präsidenten Excellenz eine Bittschrift, worin sie bittet, den Magistrat dahin anzuhalten, ihr das von ihrem Bruder Ignaz Klein hinterlassene Vermögen einzuantworten. Die Gründe, die sie in ihrer Bittschrift anbringt, sind, weil, der [illegible] Vermögen von ihrem Bruder

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1690

herkommen, es dürfte der neu geschätzte Preis [illegible] nicht zugestanden werden.

Schultheiß gibt hin zu erkennen, daß die [illegible] Verlassenschafts Sache wegen einigen Passiv Schulden in das Markgräfliche [illegible] noch nicht liquid, aufgehalten worden, und zweitens der Erblasser die Schlagnehmung für dem Kinds zugeführt hatte; diese aber bey der Inventirung in der größten Unordnung vorgefunden, und dem Xaver Steiger binnen einer 3 monatl. Frist zur Bereinigung übergeben worden, wegen obigen Umständen sind die alten fällige Erbsteuer nicht berechnet, noch ausgestellt worden kann, ohne welches jedoch kein Verlassenschaft eingeantwortet werden darf, auch von dem [illegible] Vermögen [illegible] ein ordentlich Inven-

-tarium aufgenommen ~~worden~~, zur Besorgung über die einstweiligen Administration des [illegible] überlassen worden; so wäre keines [illegible] des Stiftschaffners folgender Bescheid hinaus zugeben.

Der Xaver Bereinigung wegen dem Stiftschaffner Steiger als einem [illegible] eine 3 monatliche Frist anberaumt worden,

Bescheid

Da unsere Annehmungen [illegible] Erbschaftssteuer ver[illegible], folglich die alten fällige Erbsteuer ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ nicht berechnet werden kann, folglich das Vermögen nicht eingeantwortet werden darf; so seye Stiftschaffner mit ihrem unbescheidenen Gesuch einstweilen ab und zur Ruhe zu weisen.

Wäre hin übrigens anstand zu verweisen, daß [illegible] Verlassenschafts Masse [illegible] einige Schulden zu [illegible] seye, oder [illegible] noch zugestanden könne; so steht es ihm frey sich bey nächster Rathssitzung hierüber zu melden.

1691

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

[illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1692

Index zum Ratsprot. de ao 1787. | fol. Prot.

L

Lenz Ana Maria [illegible]

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1693

B.

	fol. Prot.
Blattmann fol. 9. cto Debiti	9. 27. 40
idem Blattmann wegen einer Unterpfändlichen obligation	9. 38.
Baumann Cessionem bonorum betr.	15
Biehrer Theresia	22.
Bührer A: Maria	24
Burger Jos. fol. 25.	37.
Burger von Mortificationsschein betr.	38.

Billharz Xaver Gotts Ruftumdung [illegible]
Bieker Margareth 45.
Buchholzer Math. 48
Bertin Joss 42. [illegible] 42
Bartich [illegible] betr.
Billharz Kristoph 54.
Braun Joseph 54.
Brüman Mich. 55.
Berger Johann 57.
Bürger Jos. 58. 76.
Berger Georg 65.
Beni Florian 79.
Berger Johann 79.
Böhler Anton 83.
Bruder Jakob 84.
Billharz Caspar 90.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1694

C.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1695

D.

Dietz Leonhard fol. 63. 74.
Dier Jacob 76.
Dettenbacher Holzweg dessen Ausbesserung betreffend — — 87.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1696

E.

Enzig Johann georg 33.
Eckhard Alois 43.
Eckhard Michl 38.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1697

F

	fol. Prot.
Febon Xaveri Capital aufkündung betreff	10.
Fischer Michel Metzger Gewerbsgerechtigkeits Nachsuchung	14.
Farbi Jakob. dettib	20. 22
Fischer Michel Beil 40	
Fehrenbach Johann 41.	
Fritsch Martin 76.	
Fehrenbach Johann georg	86.
Fr[illegible] Kinder	88.
Flam Theresia	93

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1698

G.

	fol. Prot.
Geigerin Theresia Cto Curtz — — — —	4.
Geiger Simon Cto Debiti — — — — —	12.
Geigerin Margareth 70.	
Geiger Michl 45.	
Geiger Jakob 70.	
Gentner Mathias — — —	86.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1699

Z.

	fol Cont
Zimmergraf Johann Cto Debiti — — — —	11.
Zug Jos. fol 26.	
Zug Philipp. fol. 26	
Zäupler Jos. 28.	
Zeißeler Carl Cto. Rechnungs Rezeß — —	40
Zeißler Carl 39. — — —	85.
Zenninger Lorenz	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1700

	fol. Prot.
J.	
Jehlin Catharina Ceto Conventionis mit Johann Eschenbach und Johann Michael ... Mühle	3
Vertrag fol. —	30
Jäger Martin Wechselbrief betreffend —	
Jäger Martin 28. 79. —	88
Jeniger Joseph —	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1701

	fol. Prot.
K.	
Koller Andreas Cito Debiti 44.51.	8.38.
Kunzle Michel anzeig wegen einer über die gewöhnliche Zeit [illegible] geworbenen [illegible]	10.
Kobeln [illegible] Cito Debiti	15.
Kaltenbach [illegible] [illegible] 36	
Kammerer Joseph 68.72.75.	
Kienzle Georg 72.	
Kübler [illegible] Joseph 76.	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1702

L.

Lehner Johann wegen einer obligatr ausz̃stellen 20. 49. 57.
Lenz Johann — — — — 81.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1703

M

	fol. Prot.
Mayr Martin Esto Debiti — — — — —	1.16.
Meyer Math. Esto Conventionis — — — —	4.
Meyer Martin. Erbtheilungs Nachsuchung — —	11.13.
Meyer Eva 26. 39. 61.	
Mayer Schultheiß [illegible] 30.	
Mayer Jakob 45. 41	
Meyer Martin 61. 62. 64	
Mayer Josepha 65.	
Mark Paul 72.	
Mayerblust Anton 79.	
Mayr Jakob 79.	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1704

N°	fol
Noppel Georg Cito debiti — — — —	16
Negger Lorenz Cito debiti 33. 36. 60. 84.	
Nitz Johan 57.	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1705

D.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1706

S.

	fol. Prot.
Schön in Eyer Cito Debiti 24.	19. 4. 12
Sch. Capital aufkündung der [illegible] betr.	10
Schön in Eyer [illegible] betr.	11. 12. 13
Sch[illegible] Burgermeister [illegible] betr.	15.
[illegible] [illegible] betreffend	31. 17. 24.
[illegible] zunft [illegible]	19
Sch[illegible] Joseph 56. 75.	
Schä[illegible] Xaver 70.	89.
Schallmann Xaver	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1707

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1708

R.	fol. Prot.
Rieber Andreas c/a Jakob Zimber Cto debiti	5.
Rottenberg Franz 54.	
Raubach Johann 56.	
Roll Lorenz etc. 64.	
Roll Franz [illegible] 65.	
Raubach Theilung [illegible] 69.	
Raubach Johann 69. 75.	
Roßwirth Theilung 74.	
Ringwald [illegible] 78. 80.	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1709

S.

	fol. Prot.
Salzer Andreas Cdo Debiti	2.
Schill Jos. Cdo rückständigen Weinzoll [illegible] Zinsen	7.
Schill Franz [illegible]	7.
Sturmthaler Jos. [illegible] betreff.	8.
Strobel Chirurgus ca. Andreas Hölle [illegible] Cdo Debiti	8.
[illegible]	
dem Strobel [illegible]	9.
[illegible]	14. 20.
Schächtele Cdo Debiti	20
Schill Jakob	
Schindler Josef fol. 27.	36.
Streit Martha [illegible] betreff.	
Stiefel Jacob 39. 44.	
Spiegelhalter Michael 40.	
Salomon Leopold 41.	
Salomon Xaver 41.	
Silberer Math. 49.	
Schüler Dominic 58.	
Salwirk Josepha 60.	
Schwarz Anton 63. 71.	
Schneider M. Anna 69.	
Schneider Michel 71.	
Schmid Joseph 72.	
Steiger Andreas 80.	

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1710

T.

Trünkler Johann 39. 61.
Tritt Raymund 48. 55. 63. 74. 79. 81. 85. 86.
Thoma Michl 58.
Thomas Knöpfl 87. 89.
Tritschler Michel. Lehen rückstand — — 89.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1711

U.

	Fol.
Voltt Lorenz Anton [illegible] Debiti —	4. 12.
Volter Jos: [illegible] 32.	19. 25.
Voltt Regina 54. 90.	
Voltt Jos. Anton — — — —	88.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787
1712

M: fol.

Marent Georg — 24.
Mahler Paul — 28.
Münzer Xaveri Esto Debiti — 33.
Müller Johann 47.
Mühler Mich 48.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1713

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1714

ÿ.

Stadtarchiv Waldkirch
Rats- und Gerichtsprotokolle
Band: 197
von: 1786
bis: 1787

1715

Z.

Zumstein Franz 55.